

Straßentunnel,  
Sicherheitsmaßnahmen.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1197/2)

**1401.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sofort eine Überprüfung sämtlicher Straßentunnels und Unterflurtrassen hinsichtlich Sicherheits- und Hilfsvorrichtungen für die Einsatzkräfte (Funkschiene, entsprechende Entlüftung, Überwachungskameras, reflektierende Beschilderungen) durchzuführen bzw. durch die ASFINAG einzufordern und die dabei festgestellten Mängel umgehend zu beseitigen.

Murtalstraße, Kärntner  
Straße, Ausbau.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1197/3)

**1402.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen – auch durch Herantreten an die Bundesregierung – zu setzen, daß die Budgetmittel bereitgestellt werden, damit von Judenburg bis nach Dürnstein die Ortsdurchfahrten von St. Peter ob Judenburg, St. Georgen ob Judenburg, Unzmarkt, Scheifling, Perchau, Neumarkt und Dürnstein entweder durch Umfahrungen oder Unterflurtrassen vom Transitverkehr sobald wie möglich entlastet werden und der Lückenschluß im vierspurigen Ausbau zwischen Judenburg und Scheifling ehestmöglich realisiert wird.

Landesstraßennetz,  
Straßenübernahme.  
(Einl.-Zahl 960/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 232)  
(LBD 2 b 03-1/98-28)

**1403.**

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 960/1, betreffend Übernahme einer Gemeindestraße „Hubertus Ramsauer Weg“ in das Landesstraßennetz sowie die gleichzeitige Übertragung der Landesstraße „Parkplatz Geburtshaus – Lenthaus“ an die Marktgemeinde Krieglach, wird zur Kenntnis genommen.

Lawinengalerie;  
Gemeinde Klachau.  
(Einl.-Zahl 1190/1)

**1404.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für die Verlängerung der bestehenden Lawinengalerie (an der B 145) Klachau bis zur großen Grimmingbachbrücke (ca. 100 Meter südwärts) einzutreten.

Lawinengalerie, Gemeinde  
St. Johann.  
(Einl.-Zahl 1195/1)

**1405.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die Lawinengalerie im Bereich des Langganger Grabens im Gemeindegebiet St. Johann am Tauern im Zuge der B 114 Triebener Straße ehestmöglich realisiert wird.

Regionalbus,  
„Der Lipizzaner“.  
(Einl.-Zahl 1008/2)  
(LBD-2 b 03-1/98-31)

**1406.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 1086 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Jänner 1999 über den Antrag der Abgeordneten Dirnberger, Schuster und Porta, betreffend das Konzept Regionalbus Voitsberg-Bärnbach-Rosental-Köflach-Maria Lankowitz mit dem Arbeitstitel „Der Lipizzaner“, wird zur Kenntnis genommen.

Führerscheingesezt.  
(Einl.-Zahl 756/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 233)  
(11-08-4/98-2)

**1407.**

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl. Zahl 756/1, der Abgeordneten Schützenhöfer und Straßberger, betreffend Führerscheingesezt, wird zur Kenntnis genommen.

„Erste Hilfe“ beim  
Führerscheinerwerb.  
(Einl.-Zahl 999/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 234)  
(11-08-5/99-2)

**1408.**

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 999/1, der Abgeordneten Mag. Hartinger und Schinnerl, betreffend Verbesserung der „Erste-Hilfe“-Kenntnisse im Zuge des Führerscheinerwerbes, wird zur Kenntnis genommen.

Bezirkshauptmannschaft  
Murau.  
(Einl.-Zahl 1201/1)  
(LV-36 M 1/55-1999)

**1409.**

Die Umsetzung des Projektstandes per April 1999, betreffend den Neubau der Bezirkshauptmannschaft Murau, wird mit einem Gesamtkostenrahmen von aufgerundet 72 Millionen Schilling inklusive UST. exklusive Einrichtung und Telefon bei gleichzeitiger Leasingfinanzierung zur Kenntnis genommen.

Schigebiet Riesneralm.  
(Einl.-Zahl 332/7)  
(10-23 Ri 6/67-1999)

**1410.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker, Tasch, Posch und Vollmann, betreffend den Ausbau des Schigebietes Riesneralm mit Aufstiegshilfen, wird zur Kenntnis genommen.

Grundstücksankauf,  
KG. Landl.  
(Einl.-Zahl 1200/1)  
(10-30 Ku 2/1-1999)

**1411.**

Der Ankauf des Grundstückes 779/47 der EZ. 21, KG. Landl, im Ausmaß von 71.787 Quadratmeter von Hildegard Kupfer zum Preis von 1,181.500 Schilling plus Nebenkosten in der Höhe von 41.500 Schilling, somit insgesamt 1,223.000 Schilling, wird genehmigt.

Dr. Martin Wabl,  
Auslieferung.  
(Einkl.-Zahl 1198/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 243)  
(LTD)

**1412.**

Es besteht kein Zusammenhang zwischen dem dem Landtagsabgeordneten Dr. Martin Wabl im Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien auf Auslieferung zur Last gelegten Handlungen und seiner politischen Tätigkeit als Landtagsabgeordneter.

Ausschuß für  
Vereinbarungen und  
Staatsverträge, Wahl.  
(LTD)

**1413.**

Es wird folgender Ausschuß gewählt:

**Ausschuß für Vereinbarungen und Staatsverträge:**

17 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
6 ÖVP zu 6 SPÖ zu 3 FPÖ zu 1 Grünen zu 1 LIF.

Ausschuß für Vereinbarungen und  
Staatsverträge, Wahl der  
Mitglieder und Ersatzmitglieder  
(LTD)

**1414.**

Es wurden gewählt in den Ausschuß für Vereinbarungen und Staatsverträge:

**Von der Österreichischen Volkspartei**

als Mitglieder die Abgeordneten:

STRASSBERGER Josef  
BACHER Johann  
DIRNBERGER Erwin  
PURR Reinhold  
Ing. KINSKY Hans  
TSCHERNKO Peter

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

BEUTL Walburga  
SCHÜTZENHÖFER Herrmann  
Dr. KARISCH Eva  
Dipl.-Ing. Dr. JEGLITSCH Franz  
WICHER Annemarie  
RIEBENBAUER Franz;

**Von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Dr. BACHMAIER-GELTEWA Waltraud  
Mag. ERLITZ Wolfgang  
Dr. FLECKER Kurt  
HEIBL Otto  
KAUFMANN Monika  
PRUTSCH Günther

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Dipl.-Ing. GETZINGER Günter  
HUBER Ernst  
KRÖPFL Walter  
Dr. REINPRECHT Ilse  
SCHRITTWIESER Siegfried  
USSAR Siegfried;

**Von der Freiheitlichen Partei Österreichs**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Mag. BLECKMANN Magda  
Ing. PEINHAUPT Herbert  
Dipl.-Ing. VESKO German

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

SCHINNERL Peter  
Mag. HARTINGER Beate  
WIEDNER Karl;

**Von den Grünen:**

als Mitglied die Abgeordnete:

Mag. ZITZ Edith

als Ersatzmitglied der Abgeordnete:

Dr. WABL Martin;

**Vom Liberalen Forum:**

als Mitglied der Abgeordnete:

Dr. BRÜNNER Christian

als Ersatzmitglied die Abgeordnete:

KESHMIRI Margit.



## 56. Sitzung am 28. September 1999

(Beschlüsse Nr. 1415 bis 1448  
wurden am 28. September 1999 gefaßt)

Freiwillige Feuerwehren,  
unentgeltliche  
Versicherungsleistung.  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 263)  
(Einl.-Zahl 989/1)

### 1415.

Der Bericht des Ausschusses für Sicherheit, Einsatzorganisationen und Landesverteidigung zum Antrag, Einl.-Zahl 989/1, der Abgeordneten Huber, Vollmann, Dr. Bachmaier-Geltewa, Mag. Erlitz und Herrmann, betreffend die Erwirkung einer unentgeltlichen Versicherungsleistung der Versicherungsunternehmen gegenüber den freiwilligen Feuerwehren, wird zur Kenntnis genommen.

Betriebsanlagen,  
Beschleunigung der  
Verfahren.  
(Einl.-Zahl 841/13)

### 1416.

Die Landesregierung wird aufgefordert, hinsichtlich der Genehmigung von Betriebsanlagen unter weitgehender Berücksichtigung der unter Punkt A) 1. bis einschließlich 5. des Antrages, Einl.-Zahl 841/1, aufgestellten Forderungen,

1. alle möglichen Schritte zur Verfahrens-, Verhandlungs- und Entscheidungskonzentration;
2. Einrichtung eines Verwaltungsmanagements;
3. eigene „Organisationseinheit Betriebsanlagen“;
4. Installierung allgemeiner anlagentechnischer Amtssachverständiger;
5. Installierung eines Service-Centers

ein Konzept zu erstellen und im Sinne erhöhter Bürgerfreundlichkeit die Installierung einer unter einer Leitungseinheit stehenden Organisationsgruppe vorzusehen, die sämtliche mit der Ansiedelung von Großunternehmen befaßten Stellen dort konzentriert und zur Erreichung von Synergieeffekten diese neue Einheit beim Unternehmerhaus ansiedelt.

Arbeitsförderung.  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 269)  
(Einl.-Zahl 1209/1)

### 1417.

Der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsplatz über den Antrag, Einl.-Zahl 1209/1, der Abgeordneten Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Änderung der Zuständigkeit für Arbeitsförderung, wird zur Kenntnis genommen.

Landesgesetz;  
Dienstordnung der  
öffentlich-rechtlichen  
Bediensteten;  
Anderung.  
(Einl.-Zahl 1222/1,  
Beilage Nr. 151)  
(VD 30.08-4/92-16)

## 1418.

**Landesgesetz vom ....., mit dem das Gesetz vom 4. Februar 1957, LGBl. Nr. 34, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/1997, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz 1957 – GBG 1957), geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

§ 68 lautet:

„§ 68

#### **Pensionsansprüche der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, Beitrag**

(1) Für die Pensionsansprüche der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen finden die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, i. d. F. BGBl. Nr. 10/1999, sinngemäß Anwendung.

(2) Für den Pensionsanspruch der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, deren Beschäftigungsausmaß gemäß § 1 Abs. 3, iVm § 28 Abs. 2 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, in der jeweils geltenden Fassung, herabgesetzt wurde, finden in bezug auf die Ruhegenußbemessungsgrundlage die für die Landesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

(3) Öffentlich-rechtliche Bedienstete des Ruhestandes sowie deren Hinterbliebene und Angehörige haben von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die ihnen nach diesem Gesetz gebühren oder ihnen gewährt werden, einen Beitrag in der jeweils für Landesbeamte festgesetzten Höhe zu entrichten. Der § 13 a des gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltenden Pensionsgesetzes 1965, in der jeweils geltenden Fassung, ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Artikel 4 Z. 1 des Budgetbegleitgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 138/1997 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965), gilt mit der Maßgabe, daß diese Bestimmung mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ..., in Kraft tritt.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ..., in Kraft.

Stadtrechnungshof Graz.  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 266)  
(Einl.-Zahl 927/1)

## 1419.

Der Bericht des Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschusses zum Antrag, Einl.-Zahl 927/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Schaffung eines unabhängigen Stadtrechnungshofes in Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Hochschule für  
pädagogische Berufe in  
Graz.  
(Einl.-Zahl 1215/1)

**1420.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, daß Graz als Standort für die zukünftige Hochschule für pädagogische Berufe vorgesehen wird.

Landesmuseum Joanneum;  
Studie „Evaluierung  
möglicher  
Rechtsformvarianten“.  
(Einl.-Zahl 131/10)  
(FOKU-06 Te 1-99/7)

**1421.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten, Dr. Brünner, Keshmiri, Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend die Studie „Evaluierung möglicher Rechtsformvarianten“ zur Vollziehung der im Bereich der Abteilung Landesmuseum Joanneum des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung anfallenden privatwirtschaftlichen Aufgaben der öffentlichen Hand, wird zur Kenntnis genommen.

Krankenpflegeschulen;  
Wegfall der  
Sozialversicherungs-  
beiträge für  
SchülerInnen.  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 261)  
(Einl.-Zahl 360/9)  
(12-18 Ka 13/10-98)

**1422.**

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Dr. Karisch, Pußwald und Tschernko, betreffend den Wegfall der Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge für SchülerInnen der Krankenpflegeschulen, der med.-techn. Akademien sowie der Schule für den med.-techn. Fachdienst, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß die gesetzlichen Bestimmungen so geändert werden, daß die SchülerInnen der Krankenpflegeschulen, der med.-techn. Akademien sowie der Fachschule für den med.-techn. Fachdienst (Antrag, Einl.-Zahl 360/1) in Zukunft bei ihren Angehörigen versichert bleiben.

Gesundheitswesen;  
intra- und extramuraler  
Bereich;  
(Einl.-Zahl 982/5)  
(12-18 Da 1/1-99)

**1423.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 1055 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Dezember 1998 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger und Bacher, betreffend Datenaustausch Steiermärkische Gebietskrankenkasse für Projekt „Erarbeitung von Instrumenten zur Beobachtung und Prognose von Entwicklungen im intra- und extramuralen Bereich des steirischen Gesundheitswesens“, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Snowboard-WM 2003,  
Murau/Kreischberg.  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 262)  
(Einl.-Zahlen 1212/1  
und 1231/1)

**1424.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Bewerbung der Region Murau für die Snowboard-WM im Jahr 2003 am Kreischberg zu unterstützen und im Zusammenhang mit dieser wichtigen Sportveranstaltung die finanziellen Voraussetzungen für die Organisation und die Investitionen mit Auswirkungen auf Tourismus und Wirtschaft der Region zu schaffen.

Sonderverträge;  
Überprüfung und  
Dokumentation.  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 260)  
(Einl.-Zahl 785/1)

**1425.**

Der Bericht des Ausschusses für Föderalismus und Verwaltungsreform zum Antrag, Einl.-Zahl 785/1, der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Dipl.-Ing. Vesko, Ing. Peinhaupt, Porta, Dietrich, Mag. Hartinger, List, Schinnerl, Ing. Schreiner und Wiedner, betreffend Überprüfung und Dokumentation von bestehenden Sonderverträgen, wird zur Kenntnis genommen.

Personalverwaltung des  
Landes, Überprüfung.  
(Einl.-Zahl 880/4)  
(1-10.11-1/98)

**1426.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 802 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Juli 1998 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Ing. Peinhaupt, Dipl.-Ing. Vesko, Mag. Hartinger, Dietrich, Porta, List, Ing. Schreiner, Schinnerl, Wiedner und Korp, betreffend Personalverwaltung des Landes, Überprüfung, wird zur Kenntnis genommen.

EU-Regionalmanagement-  
stellen; Finanzierung.  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 258)  
(Einl.-Zahl 890/3)  
(LBD-WIP 13 Re 22-99/174)

**1427.**

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 886 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Grabner, Dr. Bachmaier-Geltewa, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Gross, Heibl, Herrmann, Huber, Kaufmann, Korp, Kröpfl, Günther Prutsch, Dr. Reinprecht, Schleich, Schrittwieser, Schuster, Dr. Strenitz, Ussar und Vollmann, betreffend die weitere Finanzierung der EU-Regionalmanagementstellen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die bestehenden Regionalmanagementstellen über das in der Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 890/3, berichtete Ausmaß hinaus so zu fördern bzw. vorzufinanzieren, daß sie im bisherigen Umfang als bewährte Einrichtungen erhalten bleiben. Für die Funktionsfähigkeit des neuen Regionalmanagements Graz/Graz-Umgebung ist ebenfalls angemessen zu sorgen.

EU-Regionalmanagementstellen.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 890/4)

**1428.**

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag über die endgültige Finanzierung der EU-Regionalmanagementstellen umgehend zu berichten, sobald die Verhandlungsergebnisse auf Europa-, Bundes- und Landesebene feststehen und die entsprechenden Programmplanungsdokumente fertiggestellt sind.

Gebietskulisse Ziel 2;  
Nachjustierung.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 890/5)

**1429.**

1. Der Steiermärkische Landeshauptmann wird aufgefordert, jedenfalls in der nächsten Sitzung der Landeshauptleute vehement dafür einzutreten, daß die auf Grund der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 26. August 1999 erforderliche Reduzierung der Gesamtkulisse um 12.200 Einwohner in der Steiermark im Sinne der Begründung dieses Antrages zu keinerlei Reduktionen gegenüber der bisher vorgeschlagenen Ziel-2-Gebietskulisse führen darf.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Ziel-2-Gebietskulisse für die Steiermark nach nachvollziehbaren Kriterien unter massiver Berücksichtigung von Arbeitslosenzahlen, Pendlerbewegungen, Bevölkerungsveränderungen und der Kaufkraft in den Regionen neu festzulegen.

Landarbeitsordnung 1981; Änderung.  
(Einl.-Zahl 1236/1, Beilage Nr. 154)  
(8-50 La 471/17-99)  
(VD 27-00.52/90-37)

**1430.**

**Gesetz vom ....., mit dem  
die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981  
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 101/1998 beschlossen:

**Artikel I**

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981, LGBl. Nr. 25, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 9/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

**„§ 3**

(1) Von diesem Gesetz sind unbeschadet des Abs. 3 die familieneigenen Dienstnehmer ausgenommen.

(2) Familieneigene Dienstnehmer sind

1. der Ehegatte,
2. die Kinder und Kindesinder,
3. die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter,
4. die Eltern und Großeltern

des Dienstgebers, wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich in einem Dienstverhältnis beschäftigt sind.

(3) Auf familieneigene Dienstnehmer (Abs. 2) sind die §§ 13, 76 bis 92, 94 e, 109 bis 110 und die Abschnitte 5, 6 und 7 anzuwenden. Abweichend davon sind die §§ 93 bis 94 d auf familieneigene Dienstnehmer nicht anzuwenden, wenn der Dienstgeber keine sonstigen Dienstnehmer beschäftigt.“

1 a. § 26 e Abs. 4 entfällt.

1 b. § 26 i entfällt.

1 c. Dem § 34 wird folgende Z. 8 angefügt:

„8. sich beharrlich weigert, die persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu verwenden.“

2. Nach § 38 werden folgende §§ 38 a bis 38 c samt Überschriften eingefügt:

**„§ 38 a**

**Verhalten bei Gefahr**

(1) Dienstnehmer, die bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verlassen, dürfen deswegen nicht benachteiligt werden, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung. Das gleiche gilt, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr der

Gefahr treffen, wenn sie die sonst zuständigen Personen nicht erreichen, es sei denn, ihre Handlungsweise war grob fahrlässig.

(2) Wird ein Dienstnehmer wegen eines Verhaltens gemäß Abs. 1 gekündigt oder entlassen, kann er diese Kündigung oder Entlassung binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung oder Entlassung bei Gericht anfechten. Gibt das Gericht der Anfechtung statt, so ist die Kündigung oder Entlassung rechtswirksam.

#### § 38 b

#### Schutzmaßnahmen für Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner

(1) Sicherheitsvertrauenspersonen und Dienstnehmer, die als Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner oder als deren Fach- oder Hilfspersonal beschäftigt sind, dürfen vom Dienstgeber wegen der Ausübung dieser Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung, nicht benachteiligt werden.

(2) Wird ein in Abs. 1 genannter Dienstnehmer, der nicht dem Kündigungsschutz nach § 209 Abs. 3 Z. 1 lit. i unterliegt, gekündigt oder entlassen, so kann er diese Kündigung oder Entlassung binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung oder Entlassung anfechten, wenn sie wegen seiner Tätigkeit für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Dienstnehmer erfolgt ist. Gibt das Gericht der Anfechtung statt, so ist die Kündigung oder Entlassung rechtswirksam.

(3) Der Dienstgeber hat vor jeder Kündigung einer Sicherheitsvertrauensperson die zuständige Interessenvertretung der Dienstnehmer nachweislich zu verständigen; bei einer Entlassung hat er diese Verständigung unverzüglich vorzunehmen. Ist keine rechtzeitige Verständigung der Interessenvertretung der Dienstnehmer durch den Dienstgeber erfolgt, so verlängert sich die Anfechtungsfrist nach Abs. 2 oder § 209 für die Sicherheitsvertrauensperson um den Zeitraum der verspäteten Verständigung, längstens jedoch auf ein Monat ab Zugang der Kündigung oder Entlassung. Die Rechte des Betriebsrates werden durch diese Verständigungspflicht des Dienstgebers nicht berührt.

#### § 38 c

#### Kontrollmaßnahmen

(1) Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig, es sei denn, diese Maßnahmen werden durch eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 200 Abs. 1 Z. 3 geregelt oder erfolgen in Betrieben, in denen kein Betriebsrat eingerichtet ist, mit Zustimmung des Dienstnehmers.

(2) Die Zustimmung des Dienstnehmers kann, sofern keine schriftliche Vereinbarung mit dem Dienstgeber über deren Dauer vorliegt, jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden."

3. § 56 samt Überschriften lautet:

#### „4. Arbeitsschutz

##### Arbeitszeit

##### § 56

(1) Tagesarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden, Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

(2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit darf 40 Stunden, für Dienstnehmer mit freier Station, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, 42 Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(3) Die Tagesarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(4) Der Kollektivvertrag kann zulassen, daß die Tagesarbeitszeit bei regelmäßiger Verteilung der gesamten Wochenarbeitszeit auf vier zusammenhängende Tage auf zehn Stunden ausgedehnt wird.

(5) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann die regelmäßige Wochenarbeitszeit durch Kollektivvertrag auf höchstens 60 Stunden, die Tagesarbeitszeit auf höchstens zwölf Stunden verlängert werden. § 61 ist nicht anzuwenden."

4. Nach § 56 wird folgender § 56 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Durchrechnung der Arbeitszeit

##### § 56 a

(1) Der Kollektivvertrag kann zulassen, daß in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 52 Wochen die regelmäßige Wochenarbeitszeit

1. bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu acht Wochen auf höchstens 50 Stunden,
2. bei einem längeren Durchrechnungszeitraum auf höchstens 48 Stunden

ausgedehnt wird, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt die in § 56 Abs. 2 festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht überschreitet. Der Kollektivvertrag kann einen längeren Durchrechnungszeitraum unter der Bedingung zulassen, daß der zur Erreichung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit erforderliche Zeitausgleich jedenfalls in mehrwöchigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird. Der Kollektivvertrag kann eine Übertragung von Zeitguthaben in den nächsten Durchrechnungszeitraum zulassen.

(2) Der Kollektivvertrag kann zu Regelungen gemäß Abs. 1 ermächtigen

1. die Betriebsvereinbarung
2. die Einzelvereinbarung zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber in Betrieben mit weniger als fünf dauernd beschäftigten Dienstnehmern. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(3) Der Kollektivvertrag kann zulassen, daß die Tagesarbeitszeit bei

1. Durchrechnung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit mit einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 52 Wochen, wenn der Zeitausgleich in mehrtägigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird,
2. Durchrechnung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit mit einem Durchrechnungszeitraum von mehr als 52 Wochen, wenn der Zeitausgleich in mehrwöchigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird,

auf zehn Stunden ausgedehnt wird."

5. § 57 lautet:

„§ 57

(1) Während der Arbeitsspitzen darf die regelmäßige Wochenarbeitszeit in der Landwirtschaft um drei Stunden verlängert werden; sie ist in der arbeitschwachen Zeit so zu verkürzen, daß die im § 56 Abs. 2 festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird.

(2) Die Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit auf die Zeiten der Arbeitsspitzen kann durch Kollektivvertrag bestimmt werden; sofern ein solcher nicht besteht oder für bestimmte Dienstverhältnisse keine Geltung hat, wird die regelmäßige Wochenarbeitszeit gemäß § 56 innerhalb eines Kalenderjahres durch 26 Wochen um sechs Stunden verlängert und für die restlichen 26 Wochen um sechs Stunden verkürzt.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 56 a."

6. § 58 samt Überschrift lautet:

„§ 58

#### **Gleitende Arbeitszeit**

(1) Gleitende Arbeitszeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer innerhalb eines vereinbarten zeitlichen Rahmens Beginn und Ende seiner Tagesarbeitszeit selbst bestimmen kann.

(2) Die gleitende Arbeitszeit muß durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden (Gleitzeitvereinbarung).

(3) Die Gleitzeitvereinbarung hat zu enthalten:

1. die Dauer der Gleitzeitperiode,
2. den Gleitzeitrahmen,
3. das Höchstausmaß allfälliger Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben und Zeitschulden in die nächste Gleitzeitperiode und
4. Dauer und Lage der fiktiven Tagesarbeitszeit.

(4) Der Kollektivvertrag kann eine Verlängerung der Tagesarbeitszeit bis auf zehn Stunden zulassen oder die Betriebsvereinbarung zur Verlängerung ermächtigen. Bei gleitender Arbeitszeit darf die Wochenarbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode die regelmäßige Wochenarbeitszeit gemäß § 56 Abs. 2 im Durchschnitt nur insoweit überschreiten, als Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben nach der Gleitzeitvereinbarung vorsehen sind."

7. § 59 Abs. 1 lautet:

„(1) Die auf Grund ihres Dienstverhältnisses neben ihrer übrigen Tätigkeit auch mit Viehpflege, Melkung oder mit regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmer haben diese Arbeiten und die üblichen Früh- und Abendarbeiten auch über die Wochenarbeitszeit (§§ 56 bis 58) hinaus bis zu einem Ausmaß von sechs Stunden wöchentlich zu verrichten. Hiefür gebührt ihnen ein Freizeitaustausch im Verhältnis 1 : 1 innerhalb eines Monats. Über dieses Ausmaß hinaus geleistete Arbeiten unterliegen dem § 61.“

8. Die §§ 60 und 61 samt Überschriften lauten:

„§ 60

#### **Arbeitszeit bei Schichtarbeiten**

Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist ein Schichtplan zu erstellen. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit darf

1. innerhalb des Schichtturnusses oder
2. bei Durchrechnung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit gemäß § 56 a innerhalb des Durchrechnungszeitraumes

im Durchschnitt die nach § 56 Abs. 2 zulässige Dauer nicht überschreiten.

§ 61

#### **Überstundenarbeit**

(1) Überstundenarbeit liegt vor, wenn

1. die Grenzen der nach §§ 56 bis 60 zulässigen regelmäßigen Wochenarbeitszeit oder
2. die Grenzen der nach §§ 56 bis 60 zulässigen Tagesarbeitszeit überschritten werden, die sich aus einer zulässigen Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage ergibt.

(2) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, dürfen

1. an einem Wochentag höchstens zwei,
2. an einem sonst arbeitsfreien Werktag höchstens acht,
3. insgesamt in einer Arbeitswoche höchstens 12

Überstunden geleistet werden. Die in § 61 a festgelegten Höchstgrenzen der Wochenarbeitszeit dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(3) Besteht eine Arbeitszeiteinteilung nach § 57 Abs. 1, dürfen während der Zeit der Arbeitsspitzen durch höchstens 13 Wochen innerhalb des Kalenderjahres

1. an einem Wochentag höchstens drei,
2. an einem sonst arbeitsfreien Werktag höchstens neun,
3. insgesamt in einer Arbeitswoche höchstens 15

Überstunden geleistet werden. Die in § 61 a Abs. 2 festgelegte durchschnittliche Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit darf jedoch nicht überschritten werden.

(4) Ist eine Arbeitszeiteinteilung nach § 57 Abs. 1 zulässig, machen aber landwirtschaftliche Betriebe davon keinen Gebrauch, dürfen während der Zeit der Arbeitsspitzen durch höchstens 13 Wochen innerhalb des Kalenderjahres

1. an einem Wochentag höchstens vier,
2. an einem sonst arbeitsfreien Werktag höchstens zehn,
3. insgesamt in einer Arbeitswoche höchstens 18

Überstunden geleistet werden. Die in § 61 a Abs. 2 festgelegte durchschnittliche Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit darf jedoch nicht überschritten werden.

(5) Die Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit darf nicht verweigert werden, wenn außergewöhnliche Umstände, wie drohende Wetterschläge und sonstige Elementarereignisse, ferner Gefahren für das Vieh oder drohendes Verderben der Produkte sowie Gefährdung des Waldbestandes, eine Verlängerung der Arbeitszeit dringend notwendig machen.

(6) Am Ende einer Gleitzeitperiode bestehende Zeitguthaben, die nach einer Gleitzeitvereinbarung in die nächste Gleitzeitperiode übertragen werden können, gelten nicht als Überstunden."

9. Nach § 61 wird folgender § 61 a samt Überschrift eingefügt:

„§ 61 a

#### **Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit**

(1) Die Wochenarbeitszeit darf einschließlich Überstunden 52 Stunden nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Arbeitszeitverlängerungen gemäß § 61 Abs. 3 und 4. Diese Höchstgrenze darf auch beim Zusammenreffen einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit mit Arbeitszeitverlängerungen keinesfalls überschritten werden.

(2) Die Wochenarbeitszeit darf einschließlich Überstunden in einem Zeitraum von vier Monaten im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 darf bei Verlängerung der Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft gemäß § 56 Abs. 5 die Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten."

10. § 62 samt Überschrift lautet:

„§ 62

#### **Mindestruhezeit**

(1) Dem Dienstnehmer gebührt auch in der arbeitsreichen Zeit eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens elf Stunden innerhalb 24 Stunden.

(2) Als Nachtruhezeit gilt in der Regel die Zeit zwischen 19 Uhr und 5 Uhr.

(3) Die Nachtruhe kann ausnahmsweise aus den im § 61 Abs. 5 angeführten Gründen verkürzt werden. Die Verkürzung hat jedoch durch eine entsprechend längere Ruhezeit während der nächstfolgenden Tage ihren Ausgleich zu finden."

11. Dem § 64 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Anstelle des 19. März (Josefstag) und des 29. Juni (Peter-und-Pauls-Tag) kann durch Kollektivvertrag ein Ersatz festgelegt werden."

11 a. Dem § 64 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Verrichtet ein Dienstnehmer Arbeiten an Sonntagen oder wird die Sonntagsruhe verkürzt, ist sicherzustellen, daß dem Dienstnehmer innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen eine durchgehende Mindestruhezeit im Ausmaß der entsprechenden Sonntagsruhe gewahrt bleibt."

12. Dem § 65 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a angefügt:

„(2 a) Für die Berechnung des Grundlohnes und des Zuschlages für Überstunden ist für Lehrlinge ab Vollendung des 18. Lebensjahres der niedrigste im Betrieb vereinbarte Facharbeiterlohn bzw. Angestelltengehalt heranzuziehen."

13. Dem § 67 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Urlaubsanspruch wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf Entgelt besteht, nicht verkürzt, sofern nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt wird."

14. Dem § 74 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses der Dienstnehmer an der Dienstleistung verhindert, ohne daß der Anspruch auf das Entgelt zur Gänze fortbesteht, so ist bei Berechnung der Urlaubsentschädigung das ungeschmälerte Entgelt zugrunde zu legen, das zum Beendigungszeitpunkt bei Entfall der Dienstverhinderung zugestanden wäre."

15. Dem § 75 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Berechnung der Urlaubsabfindung ist § 74 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß anzuwenden."

16. Die §§ 76 bis 83 samt Überschriften lauten:

„§ 76

### **Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Allgemeine Pflichten der Dienstgeber**

(1) Dienstgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Dienstnehmer in bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen nicht zu Lasten der Dienstnehmer gehen. Dienstgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

(2) Dienstgeber haben sich unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung entsprechend zu informieren.

(3) Dienstgeber sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen zu ermöglichen, daß die Dienstnehmer bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr

1. ihre Tätigkeit einstellen,
2. sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und

3. außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.

(4) Dienstgeber haben durch Anweisungen und sonstige geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Dienstnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit oder für die Sicherheit anderer Personen in der Lage sind, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahr zu treffen, wenn sie die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen. Bei diesen Vorkehrungen sind die Kenntnisse der Dienstnehmer und die ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mittel zu berücksichtigen.

(5) Dienstgeber haben für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Dienstnehmer nicht durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Dabei ist die gemäß § 77 vorgenommene Ermittlung und Beurteilung der Gefahren zu berücksichtigen.

#### § 77

##### **Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen**

(1) Dienstgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
3. die Verwendung von Arbeitsstoffen,
4. die Gestaltung der Arbeitsplätze,
5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und
6. der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Dienstnehmer.

(2) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Dienstnehmer zu berücksichtigen.

(3) Der Dienstgeber hat weiters bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen. Bei dieser Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkungen und Belastungen für werdende und stillende Mütter zu berücksichtigen durch

- a) Lärm, Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen,
- b) das Bewegen schwerer Lasten von Hand, das eine Gefährdung insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich mit sich bringt,
- c) ionisierende und nichtionisierende Strahlen,
- d) extreme Hitze oder Kälte,
- e) Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin verbundene körperliche Belastungen,

f) biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2 bis 4 gemäß § 90 Abs. 3, soweit bekannt ist, daß diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden,

g) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe gemäß § 90 Abs. 2 lit. c.

(4) Der Dienstgeber hat weiters vor Beginn der Beschäftigung von Jugendlichen die für die Sicherheit und Gesundheit des Jugendlichen sowie für die Sittlichkeit bestehenden Gefahren zu ermitteln.

(5) Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß Abs. 1 bis 4 sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie die gemäß § 96 a und § 109 a Abs. 5 zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen.

(6) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, dabei ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben.

(7) Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des Abs. 6 hat insbesondere zu erfolgen:

1. nach Unfällen,
2. bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie arbeitsbedingt sind,
3. bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Dienstnehmer schließen lassen,
4. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
5. bei neuen Erkenntnissen im Sinne des § 76 Abs. 2 und
6. auf begründetes Verlangen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

(8) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner (Präventivdienste) beauftragt werden.

#### § 78

##### **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente**

Dienstgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie die gemäß §§ 96 a und 109 a Abs. 5 zu ergreifenden Maßnahmen schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen. Dabei sind die Art der Tätigkeit sowie die Größe des Unternehmens oder der Arbeitsstätte zu berücksichtigen.

## § 79

**Einsatz der Dienstnehmer**

(1) Dienstgeber haben bei der Übertragung von Aufgaben an Dienstnehmer deren Eignung in bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht zu nehmen.

(2) Dienstgeber haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß nur jene Dienstnehmer Zugang zu Bereichen mit erheblichen oder spezifischen Gefahren haben, die zuvor ausreichende Anweisungen erhalten haben.

(3) Dienstnehmer, von denen dem Dienstgeber bekannt ist, daß sie an körperlichen Schwächen oder an Gebrechen in einem Maße leiden, daß sie dadurch bei bestimmten Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt wären oder andere Dienstnehmer gefährden könnten, dürfen mit Arbeiten dieser Art nicht beschäftigt werden. Bei Beschäftigung von behinderten Dienstnehmern ist auf deren körperlichen und geistigen Zustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen.

## § 80

**Grundsätze der Gefahrenverhütung**

(1) Unter Gefahrenverhütung sind sämtliche Regelungen und Maßnahmen zu verstehen, die zur Vermeidung oder Verringerung arbeitsbedingter Gefahren vorgesehen sind.

(2) Dienstgeber haben bei der Gestaltung der Arbeitsstätten, Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge, bei der Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, beim Einsatz der Dienstnehmer sowie bei allen Maßnahmen zum Schutz der Dienstnehmer folgende allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen;

1. Vermeidung von Risiken;
2. Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken;
3. Gefahrenbekämpfung an der Quelle;
4. Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus, sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen;
5. Berücksichtigung des Standes der Technik;
6. Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten;
7. Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz;
8. Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz;
9. Erteilung geeigneter Anweisungen an die Dienstnehmer.

## § 81

**Koordination**

(1) Werden in einer Arbeitsstätte oder einer auswärtigen Arbeitsstätte Dienstnehmer mehrerer Dienstgeber beschäftigt, so haben die betroffenen Dienstgeber bei der Durchführung der Sicherheits-

und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere

1. ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und
2. einander sowie ihre jeweiligen Dienstnehmer und den Betriebsrat über die Gefahren zu informieren.

(2) Werden in einer Arbeitsstätte Dienstnehmer beschäftigt, die nicht in einem Dienstverhältnis zu den für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Dienstgebern stehen (betriebsfremde Dienstnehmer), so sind die für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Dienstgeber verpflichtet,

1. erforderlichenfalls für die Information der betriebsfremden Arbeitnehmer über die in der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren und für eine entsprechende Unterweisung zu sorgen,
2. deren Dienstgebern im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren,
3. die für die betriebsfremden Dienstnehmer erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Dienstgebern festzulegen und
4. für die Durchführung der zu ihrem Schutz in der Arbeitsstätte erforderlichen Maßnahmen zu sorgen.

(3) Durch Abs. 2 wird die Verantwortlichkeit der einzelnen Dienstgeber für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften hinsichtlich ihrer Dienstnehmer nicht eingeschränkt.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei einer Überlassung im Sinne des § 82.

## § 82

**Überlassung**

(1) Eine Überlassung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Dienstnehmer Dritten zur Verfügung gestellt werden, um für sie und unter deren Kontrolle zu arbeiten. Überlasser ist, wer als Dienstgeber Dienstnehmer zur Arbeitsleistung an Dritte verpflichtet. Beschäftiger ist, wer diese Dienstnehmer zur Arbeitsleistung einsetzt.

(2) Für die Dauer der Überlassung gelten die Beschäftigten als Dienstgeber im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Beschäftigte sind verpflichtet, vor der Überlassung

1. die Überlasser über die für die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die besonderen Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes zu informieren,
2. sie über die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung zu informieren,
3. ihnen im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren.

(4) Überlasser sind verpflichtet, die Dienstnehmer vor einer Überlassung über die Gefahren, denen sie auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz ausgesetzt sein können, über die für den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit erforderliche Eignung oder die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen zu informieren.

(5) Eine Überlassung zu Tätigkeiten, für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen vorgeschrieben sind, darf nur erfolgen, wenn diese Untersuchungen

durchgeführt wurden und keine gesundheitliche Nichteignung vorliegt. Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich nachweislich davon zu überzeugen, daß die Untersuchungen durchgeführt wurden und keine gesundheitliche Nichteignung vorliegt. Die entsprechenden Dienstgeberpflichten sind von den Überlassern zu erfüllen, die Beschäftigten haben ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### § 83

#### Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen

(1) In jedem Betrieb im Sinne des § 138 oder in jeder gleichgestellten Arbeitsstätte im Sinne des § 139, in dem/der dauernd oder länger als sechs Monate hindurch mindestens zehn Dienstnehmer beschäftigt werden, ist mindestens eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen. In Betrieben oder Arbeitsstätten, in denen dauernd mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigt werden, sind zwei Sicherheitsvertrauenspersonen, bei solchen mit dauernd mehr als 100 Dienstnehmern sind drei Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen. Bei Betrieben oder Arbeitsstätten, in denen auf Grund ihrer Eigenart oder der räumlichen Ausdehnung oder bei Vorliegen gefährlicher Arbeitsvorgänge eine besondere Gefährdung der Dienstnehmer besteht, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dem Dienstgeber auch bei einer geringeren Anzahl von Beschäftigten die Bestellung weiterer Sicherheitsvertrauenspersonen auftragen. In Betrieben oder gleichgestellten Arbeitsstätten, in denen regelmäßig nicht mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigt werden, kann ein Betriebsratsmitglied die Aufgaben einer Sicherheitsvertrauensperson übernehmen.

(2) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind vom Dienstgeber mit Zustimmung des Betriebsrates auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Dies gilt auch für die Übernahme der Aufgaben durch ein Betriebsratsmitglied gemäß Abs. 1. Falls kein Betriebsrat errichtet ist, sind alle Dienstnehmer über die beabsichtigte Bestellung schriftlich zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Dienstnehmer binnen vier Wochen gegen die beabsichtigte Bestellung schriftlich Einwände erhebt, muß eine andere Person bestellt werden.

(3) Als Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen nur Dienstnehmer beschäftigt werden, die die für ihre Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Die notwendigen fachlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson eine Ausbildung auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten absolviert hat. Eine Unterrichtseinheit muß mindestens 50 Minuten umfassen. Sicherheitsvertrauenspersonen, die vor ihrer Bestellung keine derartige Ausbildung absolviert haben, ist innerhalb des letzten Jahres der Funktionsperiode Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse durch eine solche Ausbildung zu erwerben.

(3 a) Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen hat binnen acht Wochen nach Ablauf der vorangegangenen Funktionsperiode zu erfolgen. Wenn während der Funktionsperiode eine Sicherheitsvertrauensperson vorzeitig abberufen wird, die Funktion zurücklegt oder wenn ihr Dienstverhältnis

beendet wird, hat binnen acht Wochen eine Nachbesetzung zu erfolgen. Gleiches gilt, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson mehr als acht Wochen lang an der Ausübung ihrer Aufgaben verhindert ist.

(4) Eine vorzeitige Abberufung von Sicherheitsvertrauenspersonen hat auf Verlangen des Betriebsrates, falls kein Betriebsrat errichtet ist, auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Dienstnehmer, zu erfolgen.

(5) Dienstgeber haben sicherzustellen, daß den Sicherheitsvertrauenspersonen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit unter Anrechnung auf ihre Arbeitszeit zur Verfügung steht. Dienstgeber haben den Sicherheitsvertrauenspersonen unter Bedachtnahme auf die betrieblichen Belange Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen näheren Fachkenntnisse zu erwerben und zu erweitern. Die erforderlichen Fachkenntnisse sind durch den Besuch einer Schulung durch die zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, Landesstelle Steiermark, oder der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Landesstelle Steiermark, nachzuweisen. Den Sicherheitsvertrauenspersonen sind die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Behelfe und Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind angemessen zu unterweisen.

(6) Dienstgeber haben die Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion schriftlich mitzuteilen, welche die Mitteilung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer zur Kenntnis zu bringen hat.

(7) Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen berührt nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften. Den Sicherheitsvertrauenspersonen kann die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Dienstnehmerschutzvorschriften nicht rechtswirksam übertragen werden. § 85 gilt auch für Sicherheitsvertrauenspersonen."

17. Nach § 83 wird folgender § 83 a samt Überschrift eingefügt:

#### „ § 83 a

##### Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen

(1) Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

1. die Dienstnehmer zu informieren, zu beraten und zu unterstützen,
2. den Betriebsrat zu informieren, zu beraten und zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten,
3. in Abstimmung mit dem Betriebsrat die Interessen der Dienstnehmer gegenüber den Dienstgebern, den zuständigen Behörden und sonstigen Stellen zu vertreten,
4. die Dienstgeber bei der Durchführung des Dienstnehmerschutzes zu beraten,
5. auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen zu achten und die Dienstgeber über bestehende Mängel zu informieren,

6. auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten,
7. mit den Sicherheitsfachkräften und den Arbeitsmedizinern zusammenzuarbeiten.

(2) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind bei Ausübung ihrer nach diesem Gesetz geregelten Aufgaben an keinerlei Weisungen gebunden.

(3) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind berechtigt, in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei den Dienstgebern sowie bei den dafür zuständigen Stellen die notwendigen Maßnahmen zu verlangen, Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erstatten und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen.

(4) Dienstgeber sind verpflichtet, die Sicherheitsvertrauenspersonen in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes anzuhören.

(5) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind vor der Bestellung und Abberufung von Sicherheitsfachkräften, von Arbeitsmedizinern sowie von für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen zu informieren. Die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung ist mit den Sicherheitsvertrauenspersonen zu beraten, außer wenn ein Betriebsrat errichtet ist oder wenn die Bestellung oder Abberufung in einem allfällig errichteten Arbeitsschutzausschuß behandelt wird.

(6) Wenn kein Betriebsrat errichtet ist, sind die Dienstgeber verpflichtet, die Sicherheitsvertrauenspersonen

1. bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen zu hören, die die Auswahl der Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkung der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer haben,
2. bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung zu beteiligen und
3. bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sowie bei der Planung und Organisation der Unterweisung zu beteiligen.

(7) Dienstgeber sind verpflichtet, den Sicherheitsvertrauenspersonen

1. Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle zu gewähren;
2. folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
  - a) die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse gemäß § 76 Abs. 2,
  - b) die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Dienstnehmerschutz im Zusammenhang stehen, und
  - c) die Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm;
3. über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren und
4. über Auflagen, Vorschreibungen und Bewilligungen auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes zu informieren."

18. § 84 samt Überschrift lautet:

#### „§ 84

#### Information

(1) Dienstgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Information der Dienstnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Diese Information muß die Dienstnehmer in die Lage versetzen, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Diese Information muß während der Arbeitszeit erfolgen.

(2) Die Information muß vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Sie muß regelmäßig wiederholt werden, insbesondere bei

- a) der Einführung neuer Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen oder einer Änderung der Sicherheits- und Gefahrenkennzeichnung, ferner, wenn dies sonst auf Grund sich ändernder betrieblicher Gegebenheiten erforderlich ist,
- b) Änderung der maßgeblichen Dienstnehmerschutzvorschriften und
- c) neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

(3) Den Dienstnehmern sind erforderlichenfalls zur Information geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bedienungsanleitungen betreffend die Arbeitsmittel sowie Beipacktexte, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter betreffend die Arbeitsstoffe sind den betroffenen Dienstnehmern jedenfalls zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen.

(4) Die Information muß in verständlicher Form erfolgen. Bei Dienstnehmern, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, hat die Information in ihrer Muttersprache, einer sonstigen für sie verständlichen Sprache oder in einer anderen geeigneten Weise zu erfolgen. Der Dienstgeber hat sich zu vergewissern, daß die Dienstnehmer die Informationen verstanden haben.

(5) Dienstgeber sind weiters verpflichtet, alle Dienstnehmerinnen über die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 77 Abs. 3 sowie über die gemäß § 96 a zu ergreifenden Maßnahmen zu unterrichten.

(6) Bei Arbeitsaufnahme sind die Jugendlichen über die im Betrieb bestehenden Gefahren und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen sowie Einrichtungen und deren Benützung zu unterrichten. Bei Jugendlichen im Sinne des § 110 Abs. 6 a sind auch die gesetzlichen Vertreter zu unterrichten.

(7) Dienstgeber sind verpflichtet, alle Dienstnehmer, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sein können, unverzüglich über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

(8) Die Information der einzelnen Dienstnehmer gemäß Abs. 1 kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind oder ein Betriebsrat errichtet ist, diese entsprechend informiert wurden und eine Information dieser Personen zur wirksamen Gefahrenverhütung ausreicht. Die Information der einzelnen Dienstnehmerin gemäß Abs. 5 kann entfallen, wenn der Betriebsrat über die Ergebnisse und Maßnahmen unterrichtet wurde.

(9) Wenn weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind noch ein Betriebsrat errichtet ist, sind alle Dienstnehmer in allen im § 83 a Abs. 7 angeführten Angelegenheiten zu informieren, wobei die in § 83 a Abs. 7 lit. a und b genannten Unterlagen den Dienstnehmern vom Dienstgeber zugänglich zu machen sind. Die übrigen in § 83 a Abs. 7 genannten Unterlagen und Informationen sind den Dienstnehmern zur Verfügung zu stellen."

19. Nach § 84 werden folgende §§ 84 a und 84 b samt Überschriften eingefügt:

„§ 84 a

**Anhörung und Beteiligung**

(1) Dienstgeber sind verpflichtet, die Dienstnehmer in allen Fragen betreffend die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz anzuhören.

(2) Wenn weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt noch ein Betriebsrat errichtet ist, sind alle Dienstnehmer in allen in § 83 a Abs. 5 und 6 angeführten Angelegenheiten anzuhören und zu beteiligen.

§ 84 b

**Unterweisung**

(1) Dienstgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Dienstnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz während der Arbeitszeit zu sorgen. Die Unterweisung muß nachweislich (schriftlich oder mündlich) erfolgen und auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Dienstnehmers ausgerichtet sein. Für die Unterweisung sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.

(2) Die Unterweisung muß in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, erfolgen. Eine Unterweisung muß jedenfalls erfolgen

1. vor Aufnahme der Tätigkeit,
2. bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches,
3. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln oder Arbeitsverfahren,
4. bei Einführung neuer Arbeitsstoffe und
5. nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.

(3) Die Unterweisung muß an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepaßt werden. Die Unterweisung muß auch die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen umfassen.

(4) Die Unterweisung muß dem Erfahrungsstand der Dienstnehmer angepaßt sein und in für sie verständlicher Form erfolgen. Die Dienstgeber haben sich zu vergewissern, daß die Dienstnehmer die Unterweisung verstanden haben.

(5) Die Unterweisung kann auch schriftlich erfolgen. Erforderlichenfalls sind den Dienstnehmern schriftliche Betriebsanweisungen und sonstige Anweisungen zur Verfügung zu stellen. Diese Anweisungen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen. Abs. 4 gilt auch für schriftliche Anweisungen."

20. Die §§ 85 bis 88 samt Überschriften lauten:

„§ 85

**Pflichten der Dienstnehmer**

(1) Dienstnehmer haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit nach diesem Gesetz und den hiezu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschriften gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers. Sie haben sich so zu verhalten, daß eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.

(2) Dienstnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen.

(3) Dienstnehmer dürfen Schutzvorrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeits-technischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers die Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen.

(4) Dienstnehmer dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte in einem Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

(5) Dienstnehmer haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

(6) Wenn sie bei unmittelbarer erheblicher Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen können, sind Dienstnehmer verpflichtet, nach Maßgabe der Festlegungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, ihrer Information und Unterweisung sowie der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst die ihnen zumutbaren, unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die anderen Dienstnehmer zu warnen und Nachteile für Leben oder Gesundheit abzuwenden.

(7) Dienstnehmer haben gemeinsam mit dem Dienstgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Präventivdiensten darauf hinzuwirken, daß die zum Schutz der Dienstnehmer vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden und daß die Dienstgeber gewährleisten, daß das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit aufweisen.

(8) Die Pflichten der Dienstnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes berühren nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften.

## § 86

**Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle**

(1) Dienstgeber haben Aufzeichnungen zu führen

1. über alle tödlichen Arbeitsunfälle,
2. über alle Arbeitsunfälle, die eine Verletzung eines Dienstnehmers mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben, und
3. über alle Ereignisse, die beinahe zu einem tödlichen oder schweren Arbeitsunfall geführt hätten und die gemäß § 85 Abs. 5 gemeldet wurden.

(2) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Auf Verlangen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben die Dienstgeber Berichte über bestimmte Arbeitsunfälle zu erstellen und dieser zu übermitteln.

## § 87

**Instandhaltung, Reinigung, Prüfung**

(1) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, daß die Arbeitsstätten einschließlich der Sanitär- und Sozialeinrichtungen, die elektrischen Anlagen, Arbeitsmittel und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie die Einrichtungen zur Brandmeldung und -bekämpfung, zur Erste-Hilfe-Leistung und zur Rettung aus Gefahr ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt werden.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Verkehrswege im Betrieb, wobei der jeweiligen besonderen Beschaffenheit der Wege hinsichtlich der Sicherheitserfordernisse Rechnung zu tragen ist.

(3) Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Abs. 1, Wohnräume und Unterkünfte sowie sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Dienstnehmer sind unbeschadet besonderer Prüfungen nach den §§ 89 Abs. 7 und 91 e Abs. 2 in regelmäßigen Zeitabständen ihrer Eigenart entsprechend durch geeignete, fachkundige Personen nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Eine solche Prüfung sowie eine besondere Prüfung nach den angeführten Bestimmungen ist zusätzlich dann vorzuschreiben, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob sich die im ersten Satz genannten Baulichkeiten, Einrichtungen, Mittel oder Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

## § 88

**Arbeitsstätten****Allgemeine Bestimmungen**

(1) Arbeitsstätten sind

1. alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teile von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen oder zu denen Dienstnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten in Gebäuden), sowie
2. alle Orte auf einem Betriebsgelände, zu denen Dienstnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten im Freien).

(2) Auf Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb seiner verbauten Fläche liegen, sind die Abs. 3 bis 5 und die §§ 88 a bis f und 88 h nicht anzuwenden.

(3) Dienstgeber sind verpflichtet, Arbeitsstätten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den behördlichen Vorschriften einzurichten und zu betreiben.

(4) Arbeitsräume, das sind jene Räume, in denen mindestens ein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist, müssen für den Aufenthalt von Menschen geeignet sein und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer entsprechen.

(5) Betriebsräume, die nicht als Arbeitsräume anzusehen sind, müssen, wenn darin vorübergehend gearbeitet wird, derart beschaffen sein oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, daß die Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer entsprechen."

21. Nach § 88 werden folgende §§ 88 a bis 88 h samt Überschriften eingefügt:

## „ § 88 a

**Besondere Bestimmungen  
Ausgänge und Verkehrswege**

(1) Ausgänge und Verkehrswege einschließlich der Stiegen müssen so angelegt und beschaffen sein, daß sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Insbesondere müssen bei den Arbeitsstätten in Gebäuden Ausgänge und Verkehrswege derart angelegt und ebenso wie Abschlüsse von Ausgängen so beschaffen sein, daß die Arbeitsstätten von den Dienstnehmern rasch und sicher verlassen werden und daß in der Nähe beschäftigte Dienstnehmer nicht gefährdet werden können; nötigenfalls ist für eine ausreichende Beleuchtung Sorge zu tragen. Für Notausgänge und Fluchtwege muß für den Fall, daß die Beleuchtung ausfällt, eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.

(2) Für Verkehrswege im Betriebsbereich im Freien gilt Abs. 1 sinngemäß.

## § 88 b

**Verkehr in den Betrieben**

(1) Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr sowie für den sonstigen Verkehr im Bereich von Betrieben sind die für den öffentlichen Verkehr geltenden Sicherheitsvorschriften und Kennzeichnungen so weit sinngemäß anzuwenden, als diese die Sicherheit des Verkehrs betreffen. Der Verkehr innerhalb der Betriebe ist mit entsprechender Umsicht abzuwickeln, damit ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Ausnahmen von den genannten Sicherheitsvorschriften können insoweit getroffen werden, als dies für bestimmte Gruppen von den Wegen, wie insbesondere von den Forstwegen, mit Rücksicht auf zwingende betriebliche Notwendigkeiten unbedingt geboten erscheint. Für Fahrzeuge gelten die Bestimmungen des § 89 Abs. 5 sinngemäß.

(2) Zum Lenken motorisch angetriebener Fahrzeuge dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die die hierfür notwendige Eignung und Ausbildung nachweisen.

## § 88 c

**Brandschutz- und Explosionsschutzmaßnahmen**

(1) Dienstgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer zu vermeiden. Sie haben weiters geeignete Maßnahmen zu treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Dienstnehmer erforderlich sind.

(2) Bei der Festlegung der Vorkehrungen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind insbesondere die Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, die Arbeitsstoffe und Arbeitsweise, allfällige Lagerungen und der Umfang und die Lage des Betriebes zu berücksichtigen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines solchen eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer möglichst zu vermeiden. Erforderlichenfalls müssen Arbeitsstätten mit Blitzschutzanlagen versehen sein.

(3) Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind etwa das Verbot des Rauchens und der Verwendung von Feuer und offenem Licht an brand- oder explosionsgefährdeten Orten und die gesicherte Verwahrung brand- oder explosionsgefährdlicher Abfälle sowie die Bereitstellung geeigneter Mittel und Geräte für erste Löschhilfe, Brandalarmeinrichtungen und die Festlegung von Fluchtwegen.

(4) Der Dienstgeber hat Vorkehrungen für eine rasche Alarmierung und einen Einsatz der Feuerwehr, erforderlichenfalls durch Brandmelder und Alarmanlagen, zu treffen. Der Dienstgeber hat erforderlichenfalls Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Dienstnehmer zuständig sind. Wenn es wegen der besonderen Verhältnisse für einen wirksamen Schutz der Dienstnehmer erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Aufstellung einer besonders ausgebildeten und entsprechend ausgerüsteten Brandschutztruppe vorzuschreiben.

(5) Es müssen ausreichende und geeignete Feuerlöschmittel, -geräte und -anlagen vorhanden sein. Diese müssen den anerkannten Regeln der Technik, insoweit diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dienen, entsprechen. Sie müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte muß eine für wirksame Brandschutzmaßnahmen ausreichende Zahl von Dienstnehmern vertraut sein.

(6) Die Mittel, Geräte und Anlagen nach Abs. 5 sind nachweislich in regelmäßigen Abständen von geeigneten fachkundigen Personen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jedes zweite Jahr, sind Einsatzübungen durchzuführen.

## § 88 d

**Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung**

(1) Die Dienstgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, damit Dienstnehmern bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden kann.

(2) Es müssen ausreichende und geeignete Mittel und Einrichtungen für die Erste Hilfe samt Anleitungen vorhanden sein. Die Aufbewahrungsorte

der für die Erste Hilfe notwendigen Mittel und Einrichtungen müssen gut erreichbar sein sowie gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(3) Werden in einer Arbeitsstätte von einem Dienstgeber regelmäßig mindestens fünf Dienstnehmer beschäftigt, sind in ausreichender Anzahl Personen zu bestellen, die für die Erste Hilfe zuständig sind. Diese Personen müssen über eine ausreichende Ausbildung für die Erste Hilfe verfügen. Es ist dafür zu sorgen, daß während der Betriebszeit eine der Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Dienstnehmer und der Unfallgefährdung entsprechende Anzahl der für die Erste Hilfe zuständigen Personen anwesend ist. Der Dienstgeber hat Vorkehrungen für die erforderlichen Verbindungen zur Sicherstellung der medizinischen Notversorgung und der Ersten Hilfe zu treffen. In jeder entlegenen oder besonders gefährdeten Arbeitsstätte muß eine in Erster Hilfe ausgebildete Person tätig sein.

(4) Für die Erste Hilfe müssen Sanitätsräume vorgesehen sein, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse für eine rasche und wirksame Erste Hilfe erforderlich ist. Sanitätsräume müssen mit den erforderlichen Einrichtungen und Mitteln ausgestattet und leicht zugänglich sein. Sie müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(5) Bei Vorkehrungen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 4 sind die Art der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsverfahren, die Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, die vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel, das Unfallrisiko, die Lage, Abmessungen und Nutzungen der Arbeitsstätte sowie die Anzahl der in der Arbeitsstätte beschäftigten Dienstnehmer zu berücksichtigen.

## § 88 e

**Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten**

(1) Den Dienstnehmern sind in ausreichender Anzahl geeignete Waschgelegenheiten mit hygienisch einwandfreiem, fließendem und nach Möglichkeit warmem Wasser, Reinigungsmittel sowie geeignete Mittel zum Abtrocknen zur Verfügung zu stellen. Eine Möglichkeit zur Warmwasserbereitung muß gegeben sein.

(2) Den Dienstnehmern sind entsprechend ausgestattete Toiletten in ausreichender Zahl und in geeigneter Lage zur Verfügung zu stellen.

(3) Jedem Dienstnehmer ist ein versperrbarer Kleiderkasten oder eine sonstige geeignete versperrbare Einrichtung zur Aufbewahrung der Privat-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie sonstiger Gegenstände, die üblicherweise zur Arbeitsstätte mitgenommen werden, zur Verfügung zu stellen, wobei auch die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen sind. Der Dienstgeber haftet dem Dienstnehmer für jeden durch die schuldhaft Verletzung dieser Pflicht verursachten Schaden.

(4) In größeren Betrieben müssen Wasch- und Umkleieräume vorhanden sein. Bei Beschäftigung männlicher und weiblicher Dienstnehmer ist hinsichtlich der Einrichtung und Benützung der Sanitäreinrichtungen und Umkleieräume auf die Verschiedenheit der Geschlechter Rücksicht zu nehmen.

(5) Den Dienstnehmern ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.

## § 88 f

**Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten**

(1) Den Dienstnehmern ist ein Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen, wenn dies Sicherheits- oder Gesundheitsgründe, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit, erfordern oder wenn in einer Arbeitsstätte regelmäßig mehr als 12 Dienstnehmer beschäftigt werden, ausgenommen, wenn die Dienstnehmer in Büroräumen oder ähnlichen Räumen beschäftigt sind, die gleichwertige Voraussetzungen für eine Erholung während der Arbeitspausen bieten.

(2) Den Dienstnehmern sind in den Aufenthaltsräumen, wenn solche nicht bestehen, an sonstigen geeigneten Plätzen für den Aufenthalt in Arbeitspausen Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne und Tische in ausreichender Anzahl zur Einnahme der Mahlzeiten sowie Einrichtungen zum Wärmen und zum Kühlen von mitgebrachten Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Dienstnehmer, in deren Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Zeiten der Arbeitsbereitschaft fallen, sind geeignete Bereitschaftsräume zur Verfügung zu stellen, wenn

- a) Pausenräume nicht vorhanden sind oder nicht zur Verfügung stehen und
- b) Gesundheits- oder Sicherheitsgründe die Einrichtung von Bereitschaftsräumen erfordern.

(4) Aufenthaltsräume und Bereitschaftsräume müssen entsprechend ihrer Zweckbestimmung und der Anzahl der Dienstnehmer bemessen und ausgestattet sein, den hygienischen Anforderungen entsprechen, angemessene raumklimatische Verhältnisse aufweisen, ausreichend be- und entlüftet, belichtet oder beleuchtet und gegen Lärm, Erschütterungen und sonstige gesundheitsgefährdende Einwirkungen geschützt sein.

## § 88 g

**Wohnräume und Unterkünfte**

(1) Räume, die Dienstnehmern für Wohnzwecke oder auch nur zur vorübergehenden Nächtigung zur Verfügung gestellt werden, müssen für ihren Verwendungszweck entsprechend eingerichtet und mit den hygienischen Anforderungen entsprechendem Trinkwasser, Waschgelegenheiten mit einwandfreiem Wasser zum Waschen und entsprechenden Toiletten versehen sein.

(2) Dienstnehmern, die auf Arbeitsstellen beschäftigt werden, die so entlegen sind, daß sie in deren Umgebung keine Räume erhalten können, die gemäß Abs. 1 für Wohnzwecke geeignet sind, müssen feste Unterkünfte oder andere geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Unterkünfte sind an erfahrungsgemäß sicheren Orten mit ebensolchen Zugängen zu errichten; sie müssen den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen. Für andere geeignete Einrichtungen gilt dies sinngemäß. Unterkünfte müssen dem Verwendungszweck gemäß eingerichtet und ausgestattet sein. Für das Zubereiten und Wärmen von Speisen sowie für das Trocknen nasser Kleidung müssen im Unterkunftsbereich geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) In jeder Unterkunft muß bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können; § 88 d gilt sinngemäß.

(4) Werks- und Dienstwohnungen gehören nicht zu Wohnräumen im Sinne des Abs. 1.

## § 88 h

**Nichtraucherschutz**

(1) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, daß Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist.

(2) Wenn aus betrieblichen Gründen Raucher und Nichtraucher gemeinsam in einem Büroraum oder einem vergleichbaren Raum arbeiten müssen, der nur durch Betriebsangehörige genutzt wird, ist das Rauchen am Arbeitsplatz verboten, sofern die Nichtraucher nicht durch eine verstärkte Be- und Entlüftung des Raumes vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind.

(3) Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß in allenfalls eingerichteten Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt sind.

(4) In Sanitäräumen und Umkleieräumen ist das Rauchen verboten."

22. Die §§ 89 bis 90 c samt Überschriften lauten:

## „§ 89

**Arbeitsmittel**

(1) Arbeitsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Dienstnehmer vorgesehen sind. Zu den Arbeitsmitteln gehören insbesondere auch Beförderungsmittel zur Beförderung von Gütern, Aufzüge, Leitern, Gerüste, Dampfkessel, Druckbehälter, Feuerungsanlagen, Behälter, Silos, Förderleitungen, kraftbetriebene Türen und Tore sowie Hub-, Kipp- und Rolltore.

(2) Die Benutzung von Arbeitsmitteln sind alle ein Arbeitsmittel betreffenden Tätigkeiten, wie In- und Außerbetriebnahme, Gebrauch, Transport, Instandsetzung, Umbau, Instandhaltung, Wartung und Reinigung.

(3) Dienstgeber dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die

1. für die jeweilige Arbeit in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz geeignet sind oder zweckentsprechend angepaßt werden und
2. hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

(4) Werden von Dienstgebern Arbeitsmittel erworben, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, können Dienstgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, daß diese Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

(5) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, daß Arbeitsmittel derart beschaffen sind, aufgestellt, gesichert, erhalten und benutzt werden, daß ein möglichst

wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Sie haben bei der Auswahl der einzusetzenden Arbeitsmittel die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeit sowie die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer und die Gefahren, die aus der Benutzung erwachsen können, zu berücksichtigen. Es dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer so gering als möglich gefährden. Bei der Verwendung ist auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse soweit Bedacht zu nehmen, als dies der Schutz der Dienstnehmer erfordert.

(6) Arbeitsmittel, bei denen dies auf Grund ihrer Bauweise oder der Einsatzbedingungen geboten erscheint, dürfen nur verwendet werden, wenn sie vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme (ausgenommen sind Maschinen mit „CE“-Kennzeichnung) sowie nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen durch eine hierfür in fachlicher Hinsicht geeignete Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, ihre ordnungsgemäße Funktion und ihre korrekte Montage überprüft worden sind (Abnahmeprüfungen).

(7) Arbeitsmittel, die schadenverursachenden Einflüssen unterliegen, welche zu gefährlichen Situationen für die Dienstnehmer führen können, und Arbeitsmittel, die den Abnahmeprüfungen unterliegen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie in regelmäßigen Abständen durch eine hierfür in fachlicher Hinsicht geeignete Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden (wiederkehrende Prüfungen). Wiederkehrende Prüfungen sind auch durchzuführen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, oder wenn es längere Zeit nicht benutzt wurde.

(7 a) Zu den Abnahmeprüfungen gemäß Abs. 6 sind geeignete Amtssachverständige, Ziviltechniker des hierfür in Betracht kommenden Fachgebietes oder fachkundige Organe des technischen Überwachungsvereines heranzuziehen. Die Landesregierung kann Prüfbescheinigungen anerkennen, die im Ausland von dort hiezu befugten Stellen ausgefertigt wurden, wenn die Art der geprüften Arbeitsmittel dies erfordert und Gewähr dafür gegeben ist, daß damit jedenfalls der Zweck einer im Inland durchzuführenden Abnahmeprüfung erreicht ist. Zu den wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 6 ist der im ersten Satz genannte Personenkreis heranzuziehen; unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsmittel können diese Prüfungen auch von sonstigen geeigneten fachkundigen Personen vorgenommen werden, die auch Betriebsangehörige sein können. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(8) Durch Abs. 6 und 7 werden in anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen über die besondere Prüfung von Arbeitsmitteln sowie über erforderliche Berechtigungen für die Durchführung der Prüfungen nicht berührt.

(9) Die Ergebnisse der Prüfung sind von der Person, die die Prüfung durchgeführt hat, schriftlich fest-

zuhalten. Diese Aufzeichnungen sind von den Dienstgebern bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Aufzeichnungen und Kopien über die letzte Abnahmeprüfung und über wiederkehrende Prüfungen vorhanden sein.

(10) Die Dienstgeber haben dafür zu sorgen, daß die Arbeitsmittel während der gesamten Dauer der Benutzung durch entsprechende Wartung in einem Zustand gehalten werden, der den für sie geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Bei der Wartung sind die Anleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer zu berücksichtigen. Bei Arbeitsmitteln mit Wartungsbuch sind die Eintragungen stets auf dem neuesten Stand zu halten.

## § 90

### Arbeitsstoffe

(1) Arbeitsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, Zubereitungen und biologischen Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden. Als „verwenden“ gilt auch das Gewinnen, Erzeugen, Anfallen, Entstehen, Gebrauchen, Verbrauchen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Beseitigen, Lagern, Aufbewahren, Bereithalten zur Verwendung und das innerbetriebliche Befördern.

(2) Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche und gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe:

- a) Explosionsgefährliche Stoffe sind Stoffe, die unter bestimmten Bedingungen schnell reagieren und detonieren, schnell deflagieren oder explodieren;
- b) brandgefährliche Stoffe sind Arbeitsstoffe, die brandfördernde, hoch entzündliche, leicht entzündliche oder entzündliche Eigenschaften aufweisen;
- c) gesundheitsgefährdende Stoffe sind Arbeitsstoffe, die sehr giftige, giftige, mindergiftige, ätzende, reizende, fiebrigene, krebserzeugende, erbgutverändernde, chronisch schädigende, fortpflanzungsgefährdende, sensibilisierende oder umweltgefährliche Eigenschaften aufweisen.

(3) Für die in lit. a bis c genannten gefährlichen Eigenschaften gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996 in der Fassung BGBl. I Nr. 53/1997 sowie des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 60/1997.

(4) Als gefährliche Arbeitsstoffe gelten auch biologische Arbeitsstoffe, sofern nicht die Ermittlung und die Beurteilung gemäß § 90 a Abs. 2 und 4 ergibt, daß es sich um einen biologischen Arbeitsstoff ohne erkennbares Gesundheitsrisiko für die Dienstnehmer handelt. Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen könnten. Entsprechend den von ihnen ausgehenden Risiken gibt es folgende Unterteilungen in vier Risikogruppen:

- a) Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 1 sind Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, daß sie bei Menschen eine Krankheit verursachen;
- b) biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 sind Stoffe, die eine Krankheit bei Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für die Dienstnehmer darstellen könnten; eine Verbreitung des Stoffes in

der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung und Behandlung ist normalerweise möglich;

- c) biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Dienstnehmer darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich;
- d) biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 4 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Dienstnehmer darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß, normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung und Behandlung nicht möglich.

#### § 90 a

##### Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen

(1) Dienstgeber müssen sich im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren hinsichtlich aller Arbeitsstoffe vergewissern, ob es sich um gefährliche Arbeitsstoffe handelt. Dienstgeber müssen die Eigenschaften der Arbeitsstoffe ermitteln und gefährliche Arbeitsstoffe nach ihrer Eigenschaft einstufen.

(2) Dienstgeber müssen die Gefahren beurteilen, die mit dem Vorhandensein der Arbeitsstoffe verbunden sein könnten. Sie müssen dazu insbesondere die Angaben der Hersteller oder Importeure, praktische Erfahrungen, Prüfergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse heranziehen. Im Zweifel müssen sie Auskünfte der Hersteller oder Importeure einholen.

(3) Werden Arbeitsstoffe von Dienstgebern erworben, gilt für die Ermittlung und Einstufung gemäß Abs. 1 folgendes:

1. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes gekennzeichnet ist, können Dienstgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, daß die Angaben dieser Kennzeichnung hinsichtlich der im Chemikaliengesetz bzw. im Pflanzenschutzmittelgesetz angeführten gefährlichen Eigenschaften zutreffend und vollständig sind.
2. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nicht nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes gekennzeichnet ist, können Dienstgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, daß der Arbeitsstoff der Kennzeichnungspflicht nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes nicht unterliegt.

(4) Dienstgeber müssen in regelmäßigen Zeitabständen Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden und biologischen Arbeitsstoffen auf die Dienstnehmer ermitteln. Sie müssen in regelmäßigen Zeitabständen ermitteln, ob explosionsgefährliche oder brandgefährliche Arbeitsstoffe in einer für die Sicherheit der Dienstnehmer gefährlichen Konzentration vorliegen. Gegebenenfalls sind die Gesamtwirkung von mehreren gefährlichen Arbeitsstoffen sowie sonstige risikoerhöhende Bedingungen am Arbeitsplatz zu berücksichtigen. Die Ermittlung ist zusätzlich auch bei Änderung der

Bedingungen vorzunehmen; die Ermittlung nach dem ersten Satz zusätzlich auch bei Auftreten von Gesundheitsbeschwerden, die arbeitsbedingt sein können.

(5) Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen nicht verwendet werden, wenn ein gleichwertiges Arbeitsergebnis mit nicht gefährlichen Arbeitsstoffen erreicht werden kann oder, sofern dies nicht möglich ist, mit Arbeitsstoffen, die weniger gefährliche Eigenschaften aufweisen und der damit verbundene Aufwand vertretbar ist. Mit besonderen Gefahren verbundene Verfahren bei der Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen dürfen nicht angewendet werden, wenn durch die Anwendung eines anderen Verfahrens, bei dem die von der Verwendung des Arbeitsstoffes ausgehenden Gefahren verringert werden können, ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erzielt werden kann.

(6) Die beabsichtigte Verwendung von krebs-erzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 2, 3 oder 4 ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion schriftlich zu melden, wobei die Meldung betreffend biologische Arbeitsstoffe 30 Tage vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen hat. Auf Verlangen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat der Dienstgeber dieser im Zusammenhang mit der Verwendung gefährlicher Stoffe Informationen über die Gründe der Verwendung, die Risikoabschätzung, die Tätigkeiten und die Anzahl der betroffenen Dienstnehmer, die Namen der Verantwortlichen, die Schutzmaßnahmen, Notfallpläne und Ergebnisse der Untersuchungen mitzuteilen.

(7) Krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 oder 4 dürfen, wenn es nach der Art der Arbeit und dem Stand der Technik möglich ist, nur in geschlossenen Systemen verwendet werden. Bei der Verwendung biologischer Arbeitsstoffe müssen die Dienstgeber die dem jeweiligen Gesundheitsrisiko entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen treffen. Erforderlichenfalls sind den Dienstnehmern wirksame Impfstoffe zu Verfügung zu stellen.

(8) Stehen gefährliche Arbeitsstoffe in Verwendung, haben Dienstgeber Maßnahmen zur Gefahrenverhütung in folgender Rangordnung zu treffen:

- a) die Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe ist auf das nach der Art der Arbeit unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken;
- b) die Anzahl der Dienstnehmer, die der Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken;
- c) die Dauer und die Intensität der möglichen Einwirkungen von gefährlichen Arbeitsstoffen auf die Dienstnehmer sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken;
- d) die Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge sind, soweit es technisch möglich ist, so zu gestalten, daß die Dienstnehmer nicht mit den gefährlichen Arbeitsstoffen in Kontakt kommen können und gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht frei werden können;
- e) kann durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden, daß gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe frei werden, so sind diese an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und abschließend ohne Gefahr für die Dienstnehmer zu beseitigen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist;

f) ist eine solche vollständige Erfassung nicht möglich, sind zusätzlich zu den Maßnahmen nach lit. e die dem Stand der Technik entsprechenden Lüftungsmaßnahmen zu treffen;

g) kann trotz Vornahme der Maßnahmen gemäß lit. a bis f kein ausreichender Schutz der Dienstnehmer erreicht werden, haben die Dienstgeber dafür zu sorgen, daß erforderlichenfalls entsprechende persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden.

(9) Bei bestimmten Tätigkeiten, wie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, bei denen die Möglichkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Exposition der Dienstnehmer oder eine Überschreitung der Grenzwerte vorherzusehen ist, haben die Dienstgeber alle möglichen technischen Vorbeugungsmaßnahmen auszuschöpfen und sicherzustellen, daß

a) die Dauer der Exposition und die Anzahl der Dienstnehmer auf das unbedingt notwendige Mindestmaß verringert wird;

b) die Dienstnehmer während dieser Tätigkeit die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen verwenden und

c) der Bereich der Tätigkeit klar abgegrenzt und gekennzeichnet und der Zutritt unbefugter Dienstnehmer verhindert wird.

(10) Stehen Stoffe gemäß Abs. 7 in Verwendung, müssen die Dienstgeber ein Verzeichnis jener Dienstnehmer führen, die der Einwirkung dieser Arbeitsstoffe ausgesetzt sind. Dieses muß für jeden betroffenen Dienstnehmer insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Name, Geburtsdatum, Geschlecht;

b) Bezeichnung der Arbeitsstoffe;

c) Art der Gefährdung;

d) Art und Dauer der Tätigkeit;

e) Datum und Ergebnis von Messungen im Arbeitsbereich, soweit vorhanden;

f) Angaben zur Exposition und

g) Unfälle und Zwischenfälle in Zusammenhang mit diesen Arbeitsstoffen.

Die Verzeichnisse sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jedenfalls 40 Jahre aufzubewahren. Die Dienstgeber müssen jedem Dienstnehmer zu den ihn persönlich betreffenden Angaben des Verzeichnisses Zugang gewähren.

#### § 90 b

##### Grenzwerte und Grenzwertmessungen

(1) Der MAK-Wert (maximale Arbeitsplatz-Konzentration) ist der Mittelwert in einem bestimmten Beurteilungszeitraum, der die höchstzulässige Konzentration eines Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz angibt, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft auch bei wiederholter und langfristiger Exposition im allgemeinen die Gesundheit von Dienstnehmern nicht beeinträchtigt und diese nicht unangemessen belästigt.

(2) Der TRK-Wert (technische Richtkonzentration) ist der Mittelwert in einem bestimmten Beurteilungszeitraum, der nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft erreicht werden kann und der als Anhalt für die zu treffenden Schutzmaßnahmen und die meßtechnische Überwachung am Arbeitsplatz gilt. TRK-

Werte sind nur für solche gefährlichen Arbeitsstoffe festzusetzen, für die nach dem Stand der Wissenschaft keine toxikologisch-arbeitsmedizinisch begründeten MAK-Werte aufgestellt werden können.

(3) Stehen Arbeitsstoffe in Verwendung, für die ein Wert nach Abs. 1 festgelegt ist, hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, daß dieser Wert keinesfalls überschritten und stets möglichst weit unterschritten wird. Ist für einen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoff kein Wert gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 festgelegt, hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, daß die Konzentration dieses Stoffes in der Luft des Arbeitsplatzes möglichst gering ist.

(4) Stehen gesundheitsgefährdende Stoffe, für die ein Wert gemäß Abs. 1 festgelegt ist, in Verwendung, müssen die Dienstgeber Maßnahmen festlegen, die im Falle von Grenzwertüberschreitungen infolge von Zwischenfällen zu treffen sind.

(5) Bei Grenzwertüberschreitungen auf Grund von Zwischenfällen müssen die Dienstgeber dafür sorgen, daß, solange die Grenzwertüberschreitung nicht beseitigt ist, die gemäß § 90 Abs. 9 lit. a, b und c vorgesehenen Vorkehrungen eingehalten werden.

#### § 90 c

##### Messungen

(1) Steht ein Arbeitsstoff, für den ein Wert gemäß § 90 b Abs. 1 festgelegt ist, in Verwendung oder ist das Auftreten eines solchen Arbeitsstoffes nicht sicher auszuschließen, müssen Dienstgeber in regelmäßigen Zeitabständen Messungen durchführen oder durchführen lassen. Das Meßverfahren muß dem zu messenden Arbeitsstoff, dessen Grenzwert und der Atmosphäre am Arbeitsplatz angemessen sein. Das Meßverfahren muß zu einem für die Exposition der Dienstnehmer repräsentativen Ergebnis führen, das die Konzentration des zu messenden Arbeitsstoffes eindeutig in der Einheit und Größenordnung des Grenzwertes wiedergibt.

(2) Die Messungen gemäß Abs. 1 sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen, wobei die Häufigkeit der Messungen mit der Nähe zum Grenzwert zuzunehmen hat. Messungen sind vorzunehmen, wenn eine Änderung der Arbeitsbedingungen eintritt, die zu einer höheren Exposition der Dienstnehmer führen könnte.

(3) Steht ein explosionsgefährlicher oder brandgefährlicher Arbeitsstoff in Verwendung und kann auf Grund der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nicht ausgeschlossen werden, daß eine für die Sicherheit der Dienstnehmer gefährliche Konzentration solcher Arbeitsstoffe vorliegt, sind Messungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das Meßverfahren muß dem zu messenden Arbeitsstoff, der zu erwartenden, für die Sicherheit der Dienstnehmer gefährlichen Konzentration und der Atmosphäre im Gefahrenbereich angepaßt sein und zu einem für die Konzentration repräsentativen Meßergebnis führen.

(4) Ergibt eine Messung die Überschreitung eines Grenzwertes oder daß eine für die Sicherheit der Dienstnehmer gefährliche Konzentration eines explosionsgefährlichen oder brandgefährlichen Arbeitsstoffes vorliegt, hat der Dienstgeber unverzüglich die Ursachen festzustellen und Abhilfemaßnahmen zu treffen. Sodann ist eine neuerliche Messung vorzunehmen.

(5) Die Messungen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die notwendige Fachkunde und die notwendigen Einrichtungen verfügen."

23. Nach § 90 c wird folgender § 90 d samt Überschrift eingefügt:

„§ 90 d

#### **Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung**

(1) Soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegensteht, müssen Dienstgeber dafür sorgen, daß gefährliche Arbeitsstoffe so verpackt sind, daß bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Dienstnehmer herbeigeführt werden kann.

(2) Dienstgeber müssen dafür sorgen, daß gefährliche Arbeitsstoffe entsprechend ihren Eigenschaften mit Angaben über die möglichen Gefahren, die mit ihrer Einwirkung verbunden sind, sowie über notwendige Sicherheitsmaßnahmen gut sichtbar gekennzeichnet sind, soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegensteht. In Betrieben, in denen solche Stoffe gelagert werden, dürfen diese nur in Behältnissen verwahrt werden, die so bezeichnet sind, daß dadurch die Dienstnehmer auf die Gefährlichkeit des Inhaltes aufmerksam gemacht werden; beim Füllen von Behältnissen ist darauf besonders zu achten. Die Kennzeichnung ist nach Möglichkeit auf der Verpackung anzubringen, ansonsten in Form eines Beipacktextes beizugeben. Soweit eine Kennzeichnung nach anderen Rechtsvorschriften auch den Erfordernissen des Dienstnehmerschutzes entspricht, ist eine weitere Kennzeichnung nicht erforderlich.

(3) Gefährliche Arbeitsstoffe, die nicht gemäß Abs. 2 gekennzeichnet sind, dürfen nicht verwendet werden.

(4) Bei der Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen müssen Dienstgeber dafür sorgen, daß alle auf Grund der jeweiligen gefährlichen Eigenschaften dieser Stoffe gebotenen Schutzmaßnahmen getroffen werden und vorhersehbare Gefahren für die Dienstnehmer vermieden werden. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß unbefugte Dienstnehmer zu Bereichen, in denen gefährliche Stoffe gelagert werden, keinen Zugang haben. Diese Bereiche sind nach Möglichkeit mit Vorrichtungen auszustatten, die unbefugte Dienstnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern, und müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein."

24. § 91 samt Überschriften lautet:

„§ 91

#### **Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze Allgemeine Bestimmungen**

(1) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, daß Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Dementsprechend sind vom Dienstgeber die hierfür notwendigen und geeigneten Einrichtungen und Mittel zur Verfügung zu stellen. Auch ist von ihm die Arbeitsweise im Betrieb in diesem Sinne einzurichten.

(2) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, daß Belastungen durch Monotonie, einseitige Belastung

sowie Belastungen durch taktgebundene Arbeiten und Zeitdruck möglichst gering gehalten und ihre gesundheitsschädigenden Auswirkungen abgeschwächt werden.

(3) Arbeitsplätze müssen unter Bedachtnahme auf die Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen so eingerichtet und beschaffen sein und so erhalten werden, daß die Dienstnehmer möglichst ohne Gefahr für ihre Sicherheit und Gesundheit ihre Arbeit verrichten können. Hierbei ist auch auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen.

(4) Zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten oder für andere Dienstnehmer verbunden sind, wie Schädlings- und Unkrautbekämpfungsarbeiten, Bodenentseuchungsarbeiten, Arbeiten in Behältern, Silos, Jauchen- und Senkgruben, Baumfällungen, Aufarbeiten von Wind- und Schneebrüchen, Holzbringung, Sprengarbeiten, Arbeiten an beweglichen Teilen von Maschinen und Betriebseinrichtungen, Arbeiten mit Seilförderungsanlagen sowie die Führung von Erntemaschinen, Kränen und Hubstaplern dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die die vom Standpunkt des Dienstnehmerschutzes notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten besitzen.

(5) Als Nachweis dieser Fachkenntnisse gelten insbesondere ein Zeugnis einer hierfür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder einer anderen Einrichtung, die auf Grund des § 63 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 9/1997 vom Bundesminister für Gesundheit, Arbeit und Soziales zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt worden ist, oder – sofern es sich nicht um Sprengarbeiten handelt – auch eine Bescheinigung vom Dienstgeber über eine mindestens fünfjährige einschlägige Verwendung."

25. Nach § 91 werden folgende §§ 91 a bis 91 e samt Überschriften eingefügt:

„§ 91 a

#### **Handhabung von Lasten**

(1) Als manuelle Handhabung im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Beförderung oder das Abstützen einer Last durch Dienstnehmer, insbesondere das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last, wenn dies auf Grund der Merkmale der Last oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Dienstnehmer eine Gefährdung, insbesondere des Bewegungs- und Stützapparates, mit sich bringt.

(2) Dienstgeber haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Mittel einzusetzen, um zu vermeiden, daß Dienstnehmer Lasten manuell handhaben müssen. Läßt es sich nicht vermeiden, daß Dienstnehmer Lasten manuell handhaben müssen, so hat der Dienstgeber

a) die geeigneten organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die geeigneten Mittel einzusetzen, den Arbeitsplatz geeignet zu gestalten oder den Dienstnehmern geeignete Mittel zur Verfügung zu stellen, daß die Gefährdung bei der manuellen Handhabung von Lasten gering gehalten wird;

- b) im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren insbesondere die Merkmale der Last, den erforderlichen körperlichen Kraftaufwand, die Merkmale der Arbeitsumgebung und die Erfordernisse der Aufgaben zu berücksichtigen und
- c) dafür zu sorgen, daß es bei den Dienstnehmern nicht zu einer Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates kommt oder daß solche Gefährdungen gering gehalten werden, indem sie unter Berücksichtigung der Merkmale der Arbeitsumgebung und der Erfordernisse der Aufgabe geeignete Maßnahmen treffen.

(3) Dienstnehmer, die mit der manuellen Handhabung von Lasten beschäftigt werden, müssen dafür körperlich geeignet sein und müssen Angaben über die damit verbundene Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates sowie nach Möglichkeit auch genaue Angaben über das Gewicht und die sonstigen Merkmale der Lasten erhalten. Die Dienstnehmer müssen genaue Anweisungen über die sachgemäße Handhabung von Lasten und Angaben über die bestehenden Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung erhalten.

#### § 91 b

##### Lärm

(1) Dienstgeber haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Lärmeinwirkung auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau gesenkt wird. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes und der verfügbaren Maßnahmen ist auf eine Verringerung des Lärms, möglichst direkt an der Entstehungsquelle, hinzuwirken.

(2) Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist auch zu ermitteln, ob die Dienstnehmer einer Lärmgefährdung ausgesetzt sein könnten. Wenn eine solche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Lärm zu messen. Bei der Messung ist gegebenenfalls auch Impulslärm zu berücksichtigen. Diese Ermittlung und Messung ist in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei einer Änderung der Arbeitsbedingungen zu wiederholen.

#### § 91 c

##### Sonstige Einwirkungen und Belastungen

(1) Dienstgeber haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze so zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, daß das Ausmaß von Erschütterungen, die auf den menschlichen Körper übertragen werden, möglichst gering gehalten wird. Gleiches gilt auch für andere physikalische Einwirkungen.

(2) Dienstgeber haben die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Einwirkungen durch blendendes Licht, Wärmestrahlung, Zugluft, üblen Geruch, Hitze, Kälte, Nässe, Feuchtigkeit auf die Dienstnehmer möglichst gering gehalten werden.

(3) Lassen sich gesundheitsgefährdende Erschütterungen oder sonstige Belastungen, insbesondere physikalischer oder klimatischer Natur oder vergleichbare Einwirkungen, nicht durch andere

Maßnahmen vermeiden oder auf ein vertretbares Ausmaß verringern, so sind zur Verringerung der Belastungen oder zum Ausgleich geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, wie eine Beschränkung der Beschäftigungsdauer, Arbeitsunterbrechungen oder die Einhaltung von Erholungszeiten.

#### § 91 d

##### Bildschirmarbeitsplätze

(1) Bildschirmgerät im Sinne dieser Bestimmung ist eine Baueinheit mit einem Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens. Bildschirmarbeitsplätze im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur oder sonstige Steuerungseinheit sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionale Einheit bilden.

(2) Dienstgeber sind verpflichtet, Bildschirmarbeitsplätze ergonomisch zu gestalten. Es dürfen nur Bildschirmgeräte, Eingabe- oder Datenerfassungsvorrichtungen sowie Zusatzgeräte verwendet werden, die dem Stand der Technik und den ergonomischen Anforderungen entsprechen. Es sind geeignete Arbeitstische bzw. Arbeitsflächen und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des letzten Satzes gelten auch für die vom Dienstgeber den Dienstnehmern zur Erbringung von Arbeitsleistungen außerhalb der Arbeitsstätte zur Verfügung gestellten Bildschirmgeräte, Eingabe- oder Datenerfassungsvorrichtungen sowie Zusatzgeräte, Arbeitstische bzw. Arbeitsflächen und Sitzgelegenheiten.

(4) Bildschirmarbeitsplätze sind so zu bemessen und einzurichten, daß ausreichend Platz vorhanden ist, um wechselnde Arbeitshaltungen und -bewegungen zu ermöglichen. Es ist dafür zu sorgen, daß

- a) eine ausreichende Beleuchtung vorhanden ist und Reflexionen und Blendungen der Dienstnehmer verhindert werden;
- b) kein Lärm verursacht wird, der die Konzentration oder Sprachverständlichkeit beeinträchtigt;
- c) keine Wärmezunahme verursacht wird, die auf Dienstnehmer störend wirkt;
- d) die elektromagnetischen Strahlen auf einen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Dienstnehmer unerheblichen Wert verringert werden;
- e) eine ausreichende Luftfeuchtigkeit vorhanden ist.

(5) Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist auch auf die mögliche Beeinträchtigung des Sehvermögens sowie auf physische und psychische Belastungen besonders Bedacht zu nehmen. Auf der Grundlage dieser Ermittlung und Beurteilung sind zweckdienliche Maßnahmen zur Ausschaltung der festgestellten Gefahren zu treffen, wobei das allfällige Zusammenwirken der festgestellten Gefahren zu berücksichtigen ist.

(6) Bei den nachstehend angeführten Einrichtungen bzw. Geräten sind die nach der Art und Zweckbestimmung der Einrichtung oder der Art der Arbeitsvorgänge erforderlichen Abweichungen von den Abs. 2, 4 und 5 zulässig:

- a) Fahrer- und Bedienungsstände von Fahrzeugen und Maschinen,

- b) Datenverarbeitungsanlagen, die hauptsächlich zur Benützung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind,
- c) Rechenmaschinen, Registrierkassen und Geräte mit einer kleinen Daten- oder Meßwertanzeigevorrichtung, die zur direkten Benützung des Gerätes erforderlich ist,
- d) Display-Schreibmaschinen,
- e) Tragbare Datenverarbeitungsgeräte, wenn sie nicht regelmäßig an einem Arbeitsplatz eingesetzt werden.

## § 91 e

### Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

(1) Den Dienstnehmern ist die für ihren persönlichen Schutz notwendige und hierfür geeignete Schutzausrüstung vom Dienstgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn für sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit trotz entsprechender anderer Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz des Lebens oder der Gesundheit nicht erreicht wird. Eine derartige Schutzausrüstung ist auch dann kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn entsprechende andere Schutzmaßnahmen nicht durchführbar sind. Die vom Dienstgeber zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung darf nur für die dafür vorgesehene Arbeit im Betrieb, und nicht privat verwendet werden.

(2) Als persönliche Schutzausrüstung gilt jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Dienstnehmern benutzt und getragen zu werden, um sich gegen Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen, sowie jede mit dem selben Ziel verwendete Zusatzausrüstung. Eine persönliche Schutzausrüstung muß

- a) hinsichtlich ihrer Konzeption und Konstruktion den für das Inverkehrbringen geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen,
- b) Schutz gegenüber den zu verhütenden Gefahren bieten, ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen,
- c) für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen, wie die Dauer ihres Einsatzes, das Risiko, die Häufigkeit der Exposition gegenüber diesem Risiko, die spezifischen Merkmale des Arbeitsplatzes und die Leistungswerte der persönlichen Schutzausrüstung, geeignet sein,
- d) den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen des Arbeitnehmers Rechnung tragen sowie
- e) dem Träger, allenfalls nach erforderlicher Anpassung, passen.

(3) Dienstnehmer sind gemäß § 85 Abs. 2 verpflichtet, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Dienstgeber haben die Dienstnehmer zur Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung anzuhalten.

(4) Persönliche Schutzausrüstungen dürfen, außer in besonderen Ausnahmefällen, nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nach den Angaben des Herstellers oder des Inverkehrbringers bestimmt sind. Machen verschiedene Gefahren den gleichzeitigen Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so müssen diese Ausrüstungen aufeinander abgestimmt und es muß ihre Schutzwirkung gegenüber den betreffenden Gefahren gewährleistet sein.

(5) Persönliche Schutzausrüstungen müssen für den persönlichen Gebrauch durch einen Dienstnehmer bestimmt sein. Erfordern die Umstände eine Benützung durch verschiedene Personen, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.

(6) Vor der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung müssen die Dienstgeber eine Bewertung der von ihnen vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstungen vornehmen, um festzustellen, ob sie den in Abs. 2 und 4 genannten Anforderungen entspricht. Die Bewertung hat zu umfassen:

- a) die Untersuchung und Abwägung derjenigen Gefahren, die anderweitig nicht vermieden oder ausreichend begrenzt werden können,
- b) die Definition der Eigenschaften, die persönliche Schutzausrüstungen aufweisen müssen, damit sie einen Schutz gegenüber diesen Gefahren bieten, wobei eventuelle Gefahrenquellen, die die persönliche Schutzausrüstung selbst darstellen oder bewirken kann, zu berücksichtigen sind, und
- c) die Bewertung der Eigenschaften der entsprechenden verfügbaren persönlichen Schutzausrüstungen im Vergleich mit den unter lit. b genannten Eigenschaften.

(7) Die Dienstgeber haben durch geeignete Lagerung und ausreichende Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren der persönlichen Schutzausrüstung und einwandfreie hygienische Bedingungen zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Verwendungsinformationen der Hersteller und Inverkehrbringer zu berücksichtigen. Ausrüstungsgegenstände nach Abs. 1, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz der Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, wie insbesondere Atemschutzgeräte, Sicherheitsgürtel oder Sicherungsseile, sind in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch halbjährlich, sowie vor jeder Verwendung von einer geeigneten fachkundigen Person zu überprüfen.

(8) Die Arbeitskleidung muß den Erfordernissen der beruflichen Tätigkeit der Dienstnehmer entsprechen und vor allem so beschaffen sein, daß durch die Kleidung eine zusätzliche Gefährdung des Lebens und der Gesundheit nicht bewirkt wird.

(9) Wenn die Art der Tätigkeit zum Schutz der Dienstnehmer eine bestimmte Arbeitskleidung erfordert oder wenn die Arbeitskleidung durch gesundheitsgefährdende oder ekelerregende Arbeitsstoffe verunreinigt wird, sind die Dienstgeber verpflichtet, auf ihre Kosten den Dienstnehmern geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen und für eine ausreichende Reinigung dieser Arbeitskleidung zu sorgen.

(10) Werden vom Dienstgeber persönliche Schutzausrüstungen erworben, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, können Dienstgeber, die über keine anderen Kenntnisse verfügen, davon ausgehen, daß diese persönlichen Schutzausrüstungen hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen."

26. § 92 und § 93 samt Überschriften lauten:

„§ 92

**Gesundheitsüberwachung  
Eignungs- und Folgeuntersuchungen  
sowie sonstige Untersuchungen**

(1) Mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Hinblick auf die spezifische, mit dieser Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen Dienstnehmer nur beschäftigt werden, wenn

- a) vor Aufnahme der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchgeführt wurde (Eignungsuntersuchung) und
- b) bei Fortdauer der Tätigkeit solche Untersuchungen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden (Folgeuntersuchungen).

(2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Tätigkeiten, bei denen Dienstnehmer einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, wobei bei Fortdauer der Tätigkeit in den angeführten Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchzuführen sind:

- a) organische Phosphorverbindungen (sechs Monate oder Ende der Saison);
- b) Quecksilber und seine Verbindungen (sechs Monate);
- c) Benzol, Toluol, Xylol (sechs Monate);
- d) Halogenkohlenwasserstoffe (sechs Monate);
- e) Pech und Ruß mit hohem Anteil an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (zwei Jahre);
- f) quarzhaltiger Staub (zwei Jahre).

(3) Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn

- a) die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 77 ergibt, daß die Arbeitsstoffe gemäß Abs. 2 in einer Apparatur so verwendet werden, daß während des normalen Arbeitsvorganges kein Entweichen in den Arbeitsraum möglich ist, oder
- b) Dienstnehmer mit Tätigkeiten, bei denen sie einer Einwirkung gemäß Abs. 2 ausgesetzt sind, nicht mehr als eine Stunde pro Arbeitstag beschäftigt werden.

(4) Wenn im Hinblick auf die spezifische, mit einer Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung nach arbeitsmedizinischen Erkenntnissen besondere ärztliche Untersuchungen geboten erscheinen, müssen Dienstgeber dafür sorgen, daß Dienstnehmer, die eine solche Tätigkeit ausüben oder ausüben sollen, sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer solchen besonderen Untersuchung unterziehen können.

(5) Die Kosten der Untersuchungen nach Abs. 1 bis 5 sind vom Dienstgeber zu tragen. Die Kosten für Untersuchungen nach Abs. 5 sind dann nicht vom Dienstgeber zu tragen, wenn sie auf Kosten eines Versicherungsträgers erfolgen. Sofern es sich jedoch um Dienstnehmer handelt, bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, daß sie an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erkranken, hat der Dienstgeber gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten

dieser ärztlichen Untersuchungen. Dies gilt auch für Eignungsuntersuchungen, die unmittelbar vor Aufnahme einer Tätigkeit durchgeführt werden, die Unfallversicherungspflicht auslöst.

(6) Die Untersuchung hat durch gemäß § 56 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ermächtigte Ärzte oder Einrichtungen zu erfolgen. Bei der Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- a) die Untersuchungen sind nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen und zu beurteilen;
- b) die Ergebnisse der Untersuchungen sind in einem Befund festzuhalten;
- c) es hat eine Beurteilung zu erfolgen („geeignet“, „nicht geeignet“);
- d) wenn die Beurteilung auf geeignet lautet, aber eine Verkürzung des Zeitabstandes bis zur Folgeuntersuchung geboten erscheint, ist der Beurteilung der Zeitabstand bis zur vorzeitigen Folgeuntersuchung aufzunehmen;
- e) der Befund ist dem Dienstnehmer auf Verlangen zu übermitteln und zu erläutern.

(7) Bei der Durchführung von sonstigen besonderen Untersuchungen finden die Grundsätze des Abs. 6 Z. 1, sofern für die Untersuchung einheitliche Richtlinien erlassen wurden, Z. 2 und 3 Anwendung.

(8) Das Ergebnis der Eignungs- und der Folgeuntersuchungen ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber zu übermitteln. Wird bei einer Untersuchung die gesundheitliche Nichteignung festgestellt, so darf der Dienstnehmer mit dieser Tätigkeit nicht mehr beschäftigt werden. Die Aufhebung des Beschäftigungsverbotes erfolgt, wenn auf Grund einer Folgeuntersuchung durch den Arzt festgestellt wird, daß die gesundheitliche Eignung für die betreffende Tätigkeit wieder gegeben ist.

(9) Die Dienstgeber müssen den untersuchenden Ärzten Zugang zu den Arbeitsplätzen und zu untersuchenden Dienstnehmern sowie zu allen für die Durchführung oder Beurteilung notwendigen Informationen, wie den Meßergebnissen, gewähren. Die Dienstgeber müssen den Dienstnehmern die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes gewähren.

§ 93

**Präventivdienste  
Bestellung von Sicherheitsfachkräften**

(1) Dienstgeber haben Sicherheitsfachkräfte zu bestellen. Diese Verpflichtung kann erfüllt werden

- a) durch Beschäftigung von Sicherheitsfachkräften im Rahmen eines Dienstverhältnisses (betriebseigene Sicherheitsfachkräfte) oder
- b) durch Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder
- c) durch Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums.

(2) Als Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse gilt der Abschluß einer gemäß § 74 Abs. 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes anerkannten Fachausbildung oder der Abschluß einer gleichwertigen Ausbildung im Ausland.

(3) Sicherheitsfachkräfte sind bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei.

(4) Dienstgeber sind verpflichtet, den Sicherheitsfachkräften das für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Hilfspersonal sowie die erforderlichen Räume, Ausstattung und Mittel zur Verfügung zu stellen. Stellen externe Sicherheitsfachkräfte oder sicherheitstechnische Zentren das Hilfspersonal, Ausstattung und Mittel zur Verfügung, entfällt die Verpflichtung des Dienstgebers zu deren Bereitstellung.

(5) Die Bestellung von Sicherheitsfachkräften berührt nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften."

27. Nach § 93 wird folgender § 93 a samt Überschrift eingefügt:

„§ 93 a

**Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte**

(1) Sicherheitsfachkräfte haben die Aufgabe, die Dienstgeber, die Dienstnehmer, die Sicherheitsvertrauenspersonen und den Betriebsrat auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und die Dienstgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Dienstgeber haben die Sicherheitsfachkräfte und erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute heranzuziehen

1. in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der Unfallverhütung,
2. bei der Planung von Arbeitsstätten,
3. bei der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und bei der Einführung von Arbeitsstoffen,
5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen und arbeitshygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,
7. bei der Organisation des Brandschutzes und von Maßnahmen zur Evakuierung,
8. bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren,
9. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung,
10. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen.

(2) Dienstgeber haben den Sicherheitsfachkräften alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgeblichen Messungen und Untersuchungen. Die Sicherheitsfachkräfte sind gesondert zu informieren, wenn Dienstnehmer aufgenommen werden oder wenn Dienstnehmer auf

Grund einer Überlassung beschäftigt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, daß die Sicherheitsfachkräfte

1. den Dienstnehmern, den Sicherheitsvertrauenspersonen und dem Betriebsrat auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen,
2. die Dienstnehmer und die Sicherheitsvertrauenspersonen beraten und
3. den Betriebsrat auf Verlangen beraten.

(4) Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig bis zu fünf Dienstnehmer beschäftigt, haben Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner eine gemeinsame Begehung vorzunehmen. Bei dieser Begehung kann die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren im Sinne des § 77 vorgenommen werden. Werden regelmäßig sechs bis zehn Dienstnehmer beschäftigt, so muß eine gemeinsame Begehung mindestens zweimal im Kalenderjahr erfolgen. Werden regelmäßig mehr als zehn Dienstnehmer beschäftigt, hat eine Begehung dreimal im Kalenderjahr stattzufinden. Sicherheitsfachkräfte sind in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß zu beschäftigen.

(5) In Arbeitsstätten bis 25 Dienstnehmern können Dienstgeber selbst zur Gänze die Aufgaben oder selbst einen Teil der Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit und der bestehenden Gefahren vertretbar ist und sie die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 93 Abs. 2 nachweisen."

28. § 94 samt Überschrift lautet:

„§ 94

**Bestellung von Arbeitsmedizinern**

(1) Dienstgeber haben Arbeitsmediziner zu bestellen. Diese Verpflichtung kann erfüllt werden

1. durch Beschäftigung von geeigneten Ärzten im Rahmen eines Dienstverhältnisses (betriebseigene Arbeitsmediziner) oder
2. durch Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner oder
3. durch Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums.

(2) Gemäß § 94 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes 1984 dürfen als Arbeitsmediziner nur Personen bestellt werden, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373, berechtigt sind und eine vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung gemäß § 14 des Ärztegesetzes 1984 absolviert haben. Die Bestimmungen des Ärztegesetzes bleiben unberührt.

(3) Dienstgeber sind verpflichtet, den Arbeitsmedizinern das für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Hilfspersonal sowie die erforderlichen Räume, Ausstattung und Mittel zur Verfügung zu stellen. Stellen externe Sicherheitsfachkräfte oder sicherheitstechnische Zentren das Hilfspersonal, Ausstattung und Mittel zur Verfügung, entfällt die Verpflichtung des Dienstgebers zu deren Bereitstellung.

(4) Die Bestellung von Arbeitsmedizinern berührt nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften."

29. Nach § 94 werden folgende §§ 94 a bis 94 e samt Überschriften eingefügt:

„§ 94 a

**Aufgaben, Information  
und Beiziehung der Arbeitsmediziner**

(1) Arbeitsmediziner haben die Aufgabe, die Dienstgeber, die Dienstnehmer, die Sicherheitsvertrauenspersonen und den Betriebsrat auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und die Dienstgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Dienstgeber haben die Arbeitsmediziner und erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute hinzuzuziehen

1. in allen Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz,
2. bei der Planung von Arbeitsstätten,
3. bei der Beschaffung und Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und der Einführung von Arbeitsstoffen,
5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,
7. bei der Organisation der Ersten Hilfe,
8. in Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
9. bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren,
10. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung,
11. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen.

(2) Dienstgeber haben den Arbeitsmedizinern alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgeblichen Messungen und Untersuchungen. Arbeitsmediziner sind gesondert zu informieren, wenn Dienstnehmer aufgenommen werden oder wenn Dienstnehmer auf Grund einer Überlassung beschäftigt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, daß die Arbeitsmediziner

1. den Dienstnehmern, den Sicherheitsvertrauenspersonen und dem Betriebsrat auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen, soweit dem nicht die ärztliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht,

2. die Dienstnehmer und die Sicherheitsvertrauenspersonen beraten
3. den Betriebsrat auf Verlangen beraten.

(4) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, daß alle Dienstnehmer sich auf Wunsch einer regelmäßigen geeigneten Überwachung der Gesundheit je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz durch die Arbeitsmediziner unterziehen können. Die Regelungen über Eignungs- und Folgeuntersuchungen bleiben unberührt.

(5) Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig bis zu fünf Dienstnehmer beschäftigt, haben Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkräfte eine gemeinsame Begehung vorzunehmen. Bei dieser Begehung kann die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren im Sinne des § 77 vorgenommen werden. Werden regelmäßig sechs bis zehn Dienstnehmer beschäftigt, so muß eine gemeinsame Begehung mindestens zweimal im Kalenderjahr erfolgen. Werden mehr als zehn Dienstnehmer beschäftigt, hat eine Begehung dreimal im Kalenderjahr stattzufinden.

§ 94 b

**Zusammenarbeit**

(1) Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner) und der Betriebsrat haben zusammenzuarbeiten.

(2) Die Präventivfachkräfte haben gemeinsame Besichtigungen der Arbeitsstätten durchzuführen.

(3) Die Präventivfachkräfte haben bei gemeinsamen Besichtigungen gemäß Abs. 2 die zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen und den Betriebsrat beizuziehen.

§ 94 c

**Meldung von Mißständen**

(1) Präventivfachkräfte haben die bei Erfüllung ihrer Aufgaben festgestellten Mißstände auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes dem Dienstgeber oder der sonst für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften verantwortlichen Person sowie dem Betriebsrat mitzuteilen.

(2) Stellen Präventivkräfte bei Erfüllung ihrer Aufgaben eine ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer fest, so haben sie unverzüglich die betroffenen Dienstnehmer und den Dienstgeber oder die für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften sonst verantwortlichen Personen sowie den Betriebsrat zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr vorzuschlagen.

(3) Die Präventivfachkräfte haben das Recht, sich an die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu wenden, nachdem sie erfolglos vom Dienstgeber die Beseitigung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer verlangt haben.

§ 94 d

**Abberufung**

(1) Der Dienstgeber hat die Abberufung einer Präventivfachkraft mit dem Betriebsrat, falls ein solcher nicht eingerichtet ist, gegebenenfalls mit den Sicherheitsvertrauenspersonen, sonst mit den Dienstnehmern zu beraten.

(2) Wenn nach Auffassung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine Präventivfachkraft die ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion diese Beanstandung dem Dienstgeber schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Dienstgeber hat im Falle einer Mitteilung nach Abs. 2 gegenüber der Land- und Forstwirtschaftsinspektion binnen vier Wochen zu den Beanstandungen schriftlich Stellung zu nehmen."

#### § 94 e

#### Verordnung zum Schutz der Dienstnehmer

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer unter Einbindung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sowie der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Landesstelle Steiermark, nähere Vorschriften zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 76 bis 94 d unter Bedachtnahme auf einen größtmöglichen Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer durch Verordnung zu erlassen. Dabei ist der Stand der Technik und der Wissenschaft zu berücksichtigen.

(2) Insbesondere sind vorzusehen:

1. Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz gemäß § 76 Abs. 5, die der Richtlinie 92/58/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, insbesondere den Anhängen I bis IX, entsprechen müssen, wie die Form, Art und Anbringung von Sicherheitskennzeichen, Kennzeichnung von Behältern, Rohrleitungen, Ausrüstungen zur Brandbekämpfung und Ersten Hilfe, Hindernissen, Gefahrenstellen und Fahrspuren sowie Vorschriften für Leucht-, Schall- und Handzeichen und die verbale Kommunikation.
2. Nähere Vorschriften über Form, Inhalt, Überprüfung und Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 78, wobei die Art der Tätigkeiten und die Größe des Unternehmens bzw. der Arbeitsstätte zu berücksichtigen sind; die entsprechenden Regelungen der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie der dazu ergangenen Einzelrichtlinien sind dabei umzusetzen.
3. Nähere Anforderungen an die Ausgestaltung der Arbeitsstätten, Arbeitsräume und Betriebsräume gemäß § 88, wie die Beschaffenheit der elektrischen Anlagen, Fluchtwege und Notausgänge, der Lüftung, die Raumtemperatur, Beleuchtung, die Fenster, Türen und Tore, Raumabmessungen und Luftraum, Bewegungsflächen am Arbeitsplatz sowie Anforderungen an Fußböden, Wände, Decken und Dächer der Räume, Rolltreppen, Rollsteige sowie Laderampen; Maßnahmen für die Sicherheit des Verkehrs in den Betrieben. Die entsprechenden Regelungen der Richtlinie 89/654/EWG über die Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten, insbesondere der Anhänge, sind umzusetzen; insbesondere
  - Bestimmungen betreffend Ausgänge und Verkehrswege gemäß § 88 a
  - erforderlichenfalls betreffend Brandschutz- und Explosionsschutzmaßnahmen gemäß § 88 c
  - nähere Bestimmungen betreffend sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten entsprechend § 88 e, insbesondere über die Beschaffenheit der Sanitäreinrichtungen, die Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten, insbesondere der Anhänge, sind dabei umzusetzen.
  - Voraussetzungen für die Einrichtung von Bereitschaftsräumen für Dienstnehmer, in deren Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Zeiten von Arbeitsbereitschaft fallen; weitere Bestimmungen über die Ausstattung und Beschaffenheit der Aufenthalts- und Bereitschaftsräume. Die Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten, insbesondere der Anhänge, ist dabei umzusetzen.
4. Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit, Aufstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln gemäß § 89, insbesondere auch hinsichtlich gefährlicher Arbeitsmittel. Die Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit ist hiebei umzusetzen. Es handelt sich insbesondere um Vorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen an Arbeitsmittel sowie für besondere Arbeitsmittel, wie mobile, selbstfahrende und nicht selbstfahrende Arbeitsmittel und Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Vorschriften zur Benutzung der Arbeitsmittel und der besonderen Arbeitsmittel sowie Vorschriften über die Prüfung der Arbeitsmittel.
5. Nähere Bestimmungen in Durchführung der §§ 90 bis 90 d (Arbeitsstoffe), insbesondere betreffend:
  - Zuordnung der biologischen Arbeitsstoffe zu den Gruppen 1 bis 4
  - Kennzeichnung der Arbeitsstoffe
  - Grenzwerte für Arbeitsstoffe
  - Meldung gefährlicher Arbeitsstoffe
  - Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen mit gefährlichen Arbeitsstoffen, insbesondere durch Zugangsbeschränkungen für nichtbeschäftigte Dienstnehmer
  - Verbot von Stoffen und Verfahren
  - die Anforderungen an die Fachkunde und Meßeinrichtungen, Meßverfahren
  - Probenahme
  - Meßorte, Auswertung und Bewertung der Meßergebnisse sowie der Zeitabstände der Messungen.

Die entsprechenden Bestimmungen der Rahmenrichtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit samt dazu ergangenen Einzelrichtlinien, der Richtlinie 91/322/EWG und 94/94/EG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten sowie der zur Rahmenrichtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ergangenen Einzelrichtlinien sind umzusetzen.

6. In Durchführung der Bestimmungen über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze (§§ 91 bis 91 e)

- jene Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist, die Anforderungen an diese Fachkenntnisse, die Stellen, die zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigt sind, sowie die Anerkennung ausländischer Zeugnisse über den Nachweis der Fachkenntnisse;
- die Grenzwerte für die Handhabung von Lasten, sofern gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse oder Normen für die Festlegung solcher Grenzwerte vorliegen, sowie die bei der Organisation des Arbeitsablaufes sowie der Gestaltung des Arbeitsplatzes zu berücksichtigenden Faktoren, wie individuelle Gegebenheiten, Merkmale der Last sowie Erfordernisse der Aufgabe;
- nähere Bestimmungen über die Ermittlung und Messung des Lärms, über die Festsetzung von Grenzwerten des Lärms sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Gefahren. Die Richtlinie 86/118/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz ist umzusetzen,
- Grenzwerte für sonstige physikalische Einwirkungen, sofern gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse oder Normen für die Festlegung solcher Grenzwerte vorliegen, Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung dieser Gefahren sowie Bestimmungen über die Ermittlung und Messung dieser Einwirkungen;
- nähere Bestimmungen betreffend die Ausgestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen bzw. die Arbeit mit Bildschirmgeräten. Die Richtlinie 90/270/EWG über Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten ist umzusetzen;
- Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen bestimmte persönliche Schutzausrüstungen oder Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen sind, sowie Vorschriften für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen. Die Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und zur Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer bei der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit ergangenen Richtlinien sind umzusetzen.

7. In Durchführung des § 92 Tätigkeiten, die Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich machen, sowie Tätigkeiten, bei denen sonstige besondere Untersuchungen geboten sind, die Zeitabstände für Folge-, wiederkehrende und besondere Untersuchungen sowie Richtlinien über die Durchführung von Untersuchungen, wobei insbesondere festzulegen ist, welche speziellen Untersuchungen und Untersuchungsverfahren nach dem jeweiligen Stand der Arbeitsmedizin zur Festlegung der gesundheitlichen Eignung von Dienstnehmern für bestimmte Tätigkeiten in Betracht kommen, nach welchen arbeitsmedizinischen Kriterien die Untersuchungsergebnisse zu beurteilen sowie welche biologischen Grenzwerte gegebenenfalls zu beachten sind."

30. Die §§ 79 bis 231 erhalten die Bezeichnung 95 bis 247.

31. Dem § 96 wird folgender § 96 a samt Überschrift angefügt:

„§ 96 a

**Mutterschutz**

(1) Ergibt die Beurteilung gemäß § 77 Abs. 3 Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so hat der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch Änderung der Beschäftigung auszuschließen.

(2) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht möglich oder dem Dienstgeber oder der Dienstnehmerin nicht zumutbar, so ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen. Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, so ist die Dienstnehmerin von der Arbeit freizustellen."

32. Vor § 97 entfällt die Überschrift.

33. Dem § 97 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ist die werdende Mutter durch notwendige schwangerschaftsbedingte Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere solcher nach der Mutter-Kind-Paß-Verordnung, BGBl. II Nr. 24/1997, die außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich oder nicht zumutbar sind, an der Dienstleistung verhindert, hat sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts.“

34. § 98 Abs. 1 lautet:

„(1) Werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind. Insbesondere dürfen werdende Mütter keinen gesundheitsgefährdenden biologischen Stoffen (wie Toxoplasma und Rötelvirus), sofern die Dienstnehmerinnen nicht ausreichend immunisiert sind, chemischen Stoffen (wie Blei und Bleiderivate), soweit die Gefahr besteht, daß diese Stoffe vom menschlichen Körper absorbiert werden, oder gesundheitsgefährdenden Strahlen, Staub, Gasen oder Dämpfen oder von Hitze, Kälte, Nässe oder Überdruck ausgesetzt werden.“

35. Nach § 98 wird folgender § 98 a eingefügt:

„§ 98 a

(1) Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber Mitteilung zu machen, daß sie stillen, und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung eines Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.

(2) Stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder das stillende Kind schädlich sind. Als solche Arbeiten oder Arbeitsverfahren gelten jedenfalls die im § 98 Abs. 1 genannten Arbeiten.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs. 2 fällt.

(4) Die Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn sie nicht mehr stillt."

36. § 99 Abs. 3 lautet:

„(3) Über die Abs. 1 und 2 hinaus kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde für eine Dienstnehmerin, die nach dem Zeugnis eines Amtsarztes in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig ist, dem Dienstgeber die zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendigen Maßnahmen auftragen.“

37. § 99 Abs. 4 entfällt.

38. Nach § 100 wird folgender § 100 a samt Überschrift eingefügt:

„§ 100 a  
**Ruhemöglichkeit**

(1) Werdenden und stillenden Müttern ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Beschäftigung von werdenden und stillenden Müttern außerhalb von Betriebsgebäuden und sonstigen ortsgelassenen Anlagen.“

39. § 102 a Abs. 3 entfällt.

40. § 104 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 104

(1) Macht die Anwendung der §§ 96 a, 98, 98 a, 99 Abs. 3 oder 100 Abs. 1, soweit § 102 a Abs. 3 nicht anderes bestimmt, eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten 13 Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat. Fallen in den Zeitraum von 13 Wochen Zeiten, während der die Dienstnehmerin infolge Erkrankung oder Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat, so ist auf diesen Umstand bei der Berechnung des Entgelts entsprechend Bedacht zu nehmen. Das gleiche gilt, wenn die Änderung der Beschäftigung der Dienstnehmerin eine Verkürzung der Arbeitszeit zur Folge hatte.

(2) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 97 Abs. 3 nicht beschäftigt werden dürfen, und Dienstnehmerinnen, für die auf Grund der §§ 96 a, 98, 98 a, 99 Abs. 3 oder 100 Abs. 1 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.“

41. § 104 Abs. 5 lautet:

„(5) Die §§ 102, 103, 106 und 108 sowie die Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8 sind auf Dienstnehmerinnen, die

1. allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivmütter);
2. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben und es überwiegend selbst pflegen (Pflegemütter),

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, wenn sie einen Karenzurlaub im Sinne des Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen. Anstelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft (§ 102 Abs. 2) tritt die Mitteilung von der Annahme eines Kindes an Kindes Statt oder von der behördlichen Verständigung über die Zusage der Übergabe und der Erklärung über die beabsichtigte Übernahme eines Kindes in Pflege; in beiden Fällen muß mit der Mitteilung das Verlangen auf Gewährung eines Karenzurlaubes verbunden sein. Anstelle des in Abs. 1 erster Halbsatz festgelegten Zeitpunktes ist Adoptivmüttern der Karenzurlaub ab dem Tag der Annahme an Kindes Statt, Pflegemüttern ab dem Tag der Übernahme in Pflege bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes zu gewähren.“

42. § 107 lautet:

„§ 107

Für die Durchführung der in den §§ 98 Abs. 3 und 98 a Abs. 3 der Land- und Forstwirtschaftsinspektion übertragenen Aufgaben und Befugnisse gilt Abschnitt 5.“

43. § 108 entfällt.

44. § 109 samt Überschrift lautet:

„§ 109

**Schutz der Jugendlichen**

(1) Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 110 Abs. 6 und 6 a gelten, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Abweichend davon gilt § 109 a Abs. 3 auch für Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit der Jugendlichen darf 40 Stunden, die Tagesarbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten. § 57 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

(3) Werden Jugendliche von mehreren Dienstgebern beschäftigt, so darf die Gesamtdauer der einzelnen Beschäftigungen zusammengerechnet die in Abs. 2 vorgesehenen Höchstgrenzen der Arbeitszeit nicht überschreiten.

(4) Für Personen unter 15 Jahren, die im Rahmen eines Pflicht- oder Ferienpraktikums beschäftigt werden (§ 110 Abs. 6 a Z. 2 und 3), gilt Abs. 2 mit der Abweichung, daß während der Hauptferien und schulfreier Zeiten, die eine Woche überschreiten, die tägliche Arbeitszeit sieben Stunden und die Wochenarbeitszeit 35 Stunden nicht überschreiten darf. In dieser Zeit ist eine abweichende Verteilung der Arbeitszeit gemäß § 57 nicht zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit an einem Schultag mindestens sieben Stunden, ist eine Beschäftigung nicht mehr zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit weniger als sieben Stunden, darf die im Betrieb zu verbringende Zeit zwei Stunden nicht überschreiten.

(5) Während jedes Zeitraumes von 24 Stunden ist

1. Personen unter 15 Jahren (§ 110 Abs. 6 a) eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren;
2. den übrigen Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

Für Jugendliche, die mit der Viehpflege und Melkung (Stallararbeit) beschäftigt sind, kann die Ruhezeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf zehn Stunden verkürzt werden, sofern innerhalb von drei Wochen eine Ruhezeit oder Wochenfreizeit entsprechend verlängert wird.

(6) § 63 gilt mit der Maßgabe, daß eine Arbeitspause mindestens 30 Minuten zu betragen hat.

(7) Jugendliche dürfen in der Zeit zwischen 19 Uhr und 5 Uhr nicht beschäftigt und zur Überstundenarbeit (§ 61) nicht herangezogen werden.

(8) Personen unter 15 Jahren (§ 110 Abs. 6 a) dürfen vor 6 Uhr nicht zur Arbeit herangezogen werden. Die übrigen Jugendlichen dürfen zu regelmäßiger Arbeit vor 6 Uhr nur herangezogen werden, wenn vor Aufnahme dieser Arbeiten und danach in jährlichen Abständen eine Untersuchung gemäß § 92 Abs. 5 durchgeführt wurde.

(9) Jugendliche dürfen an Samstagen und Sonntagen nicht beschäftigt werden. Für Jugendliche, die in Betrieben gemäß § 5 Abs. 4 erster Satz beschäftigt werden, hat die Wochenfreizeit am Samstag spätestens um 13 Uhr zu beginnen. Bei Beschäftigung am Samstag dürfen diese Jugendlichen am Montag in der darauffolgenden Kalenderwoche nicht beschäftigt werden. Ist der Montag Berufsschultag, ist eine Beschäftigung dieser Jugendlichen am Samstag nicht zulässig.

(10) Während der Arbeitsspitzen muß die Wochenfreizeit mindestens 41 aufeinanderfolgende Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat, betragen. Arbeiten während der Wochenfreizeit und an Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (§ 64 Abs. 4) zulässig.

(11) Jugendliche, die während der Wochenfreizeit (Abs. 10) beschäftigt werden, haben in der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts Anspruch auf Freizeit in folgendem Ausmaß:

1. Bei einer Beschäftigung am Samstag im Ausmaß der geleisteten Arbeit;
2. bei einer Beschäftigung am Sonntag im doppelten Ausmaß der geleisteten Arbeit;
3. bei einer Beschäftigung während der Wochenfreizeit am Samstag und am Sonntag eine ununterbrochene Wochenfreizeit von 48 Stunden.

Jedes zweite Wochenende muß arbeitsfrei bleiben. Eine Beschäftigung während der Wochenfreizeit ist an höchstens 15 Wochenenden im Kalenderjahr erlaubt."

45. § 109 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Beschäftigung Jugendlicher mit Arbeiten,

- a) die objektiv ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen;

b) die eine schädliche Einwirkung von giftigen, krebserregenden, erbgutverändernden, fruchtschädigenden oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Stoffen mit sich bringen;

c) die eine schädliche Einwirkung von Strahlen mit sich bringen;

d) die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß junge Menschen sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können, oder

e) bei denen die Gesundheit durch extreme Kälte, Hitze, Lärm oder Erschütterungen gefährdet wird,

ist verboten. Die Landesregierung hat nach Anhörung der in § 94 e Abs. 1 genannten Stellen durch Verordnung die Arbeiten und Verfahren näher zu bezeichnen, die durch physikalische, chemische oder biologische Einwirkungen oder auf Grund ihrer Beschaffenheit geeignet sind, die in lit. a bis e genannten spezifischen Gefahren für Jugendliche mit sich bringen. In der Verordnung können auch die Arbeiten festgelegt werden, welche wegen der damit verbundenen Gefahren für die Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit für Jugendliche nur unter besonderen Bedingungen zulässig sind."

46. § 109 a Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Ergibt die Beurteilung gemäß § 77 Abs. 4 eine Gefahr für die Sicherheit des Jugendlichen, so hat der Dienstgeber unbeschadet der Regelungen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz dafür Sorge zu tragen, daß in jährlichen Abständen eine Untersuchung gemäß § 132 a ASVG stattfindet.

(6) Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden."

47. § 110 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern ausschließlich zum Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer im Haushalt. Eigene Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, dürfen mit leichten und vereinzelt Arbeiten in Betrieben, in denen ausschließlich Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers beschäftigt sind, beschäftigt werden."

48. Dem § 110 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Kinder, die gemäß Abs. 3 beschäftigt werden dürfen, dürfen an Schultagen und an schulfreien Tagen nicht mehr als zwei Stunden in Anspruch genommen werden, wobei die Gesamtzahl der dem Schulunterricht und den leichten Arbeiten gewidmeten Stunden keinesfalls mehr als sieben Stunden betragen darf. Nach Schluß des Unterrichts und bei geteiltem Unterricht nach Schluß jedes Unterrichtsabschnittes ist ohne Anrechnung auf die für den Schulweg aufgewendete Zeit eine Stunde arbeitsfrei zu halten, es sei denn, daß es sich ausschließlich um eine Beschäftigung mit einem Botengang handelt. Eine Beschäftigung zwischen 19 Uhr und 6 Uhr ist nicht erlaubt."

49. § 110 Abs. 6 lautet:

„(6) Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder
2. bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht.“

50. Nach § 110 Abs. 6 wird folgender Abs. 6 a eingefügt:

„(6 a) Für Minderjährige (Abs. 6 Z. 1), die die Schulpflicht beendet haben und

1. in einem Lehrverhältnis oder
2. im Rahmen eines Ferienpraktikums oder
3. im Rahmen eines Pflichtpraktikums

beschäftigt werden, gelten die Bestimmungen für Jugendliche.“

51. § 160 Abs. 3 lautet:

„(3) Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs oder Karenzurlaubs oder Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder Krankheit am Wahltag an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes oder aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, haben das Recht auf briefliche Stimmabgabe; diese hat im Postweg zu erfolgen.“

52. Nach § 196 wird folgender § 196 a samt Überschrift eingefügt:

„§ 196 a

#### **Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit**

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes rechtzeitig anzuhören und mit ihm darüber zu beraten. Der Betriebsinhaber ist insbesondere verpflichtet,

1. den Betriebsrat bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen zu hören, die die Auswahl der Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkung der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer haben,
2. den Betriebsrat bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung zu beteiligen,
3. den Betriebsrat bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sowie bei der Planung und Organisation der Unterweisung zu beteiligen.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet,

1. dem Betriebsrat Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle zu gewähren,
2. dem Betriebsrat die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung zur Verfügung zu stellen,
3. dem Betriebsrat die Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie die Ergebnisse sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Dienstnehmerschutz in Zusammenhang stehen, zur Verfügung zu stellen,

4. dem Betriebsrat die Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm zur Verfügung zu stellen,
5. den Betriebsrat über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren und
6. den Betriebsrat über Auflagen, Vorschreibungen und Bewilligungen auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes zu informieren.

(3) Der Betriebsinhaber hat mit dem Betriebsrat über die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung von Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizinern sowie von Personen zu beraten, die für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind. Der Betriebsrat kann zu den Beratungen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion beiziehen. Eine ohne Beratung mit dem Betriebsrat vorgenommene Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern ist rechtsunwirksam.

(4) Der Betriebsrat kann seine Befugnisse nach Abs. 1 Z. 1 bis 3 an die im Betrieb bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen delegieren. Für die Beschlußfassung gilt § 172. Der Beschluß ist den Sicherheitsvertrauenspersonen sowie dem Betriebsinhaber unverzüglich mitzuteilen und wird erst mit deren Verständigung rechtswirksam.“

53. § 209 Abs. 3 Z. 1 lit. g lautet:

„g) wegen der bevorstehenden Einberufung des Dienstnehmers zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zuweisung zum Zivildienst (§ 3 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, BGBl. Nr. 683);“

54. § 209 Abs. 3 Z. 1 lit. i lautet:

„i) wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson, Sicherheitsfachkraft oder Arbeitsmediziner oder als Fach- oder Hilfspersonal von Sicherheitsfachkräften oder Arbeitsmedizinern,“

55. § 215 Abs. 2 Z. 5 lautet:

- „5. soweit die Interessen aller im Betriebsausschuß vertretenen Dienstnehmergruppen betroffen sind
- a) Überwachung der Einhaltung der die Dienstnehmer betreffenden Vorschriften (§ 193);
  - b) Recht auf Intervention (§ 194);
  - c) allgemeines Informationsrecht (§ 195);
  - d) Mitwirkung in Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (§ 196 a);
  - e) Mitwirkung an betriebs- und unternehmens-eigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (§§ 198 und 199).“

56. § 215 Abs. 4 Z. 2 lautet:

- „2. soweit sie nicht nur die Interessen der Dienstnehmerschaft eines Betriebes berühren
- a) Recht auf Intervention (§ 194);
  - b) allgemeines Informationsrecht (§ 195);
  - c) Beratungsrecht (§ 196);
  - d) Mitwirkung in Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (§ 196 a);
  - e) Mitwirkung an betriebs- und unternehmens-eigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (§§ 198 und 199);

f) wirtschaftliche Informations- und Interventionsrechte (§ 212);

g) Mitwirkung bei Betriebsänderungen (§ 213);"

57. Die Paragraphenbezeichnungen im Abschnitt 11 a lauten „§ 243 a“ und „§ 243 b“.

58. Im § 243 a wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Ist bei gleitender Arbeitszeit vereinbart, daß die Arbeitszeitaufzeichnungen vom Dienstgeber zu führen sind, so hat der Dienstgeber den Dienstnehmer zur ordentlichen Führung der Aufzeichnungen anzuleiten. Nach Ende der Gleitzeitperiode hat der Dienstgeber sich diese Aufzeichnungen auszuhändigen zu lassen und zu kontrollieren. Werden die Aufzeichnungen vom Dienstgeber durch Zeiterfassungssystem geführt, so ist dem Dienstnehmer nach Ende der Gleitzeitperiode auf Verlangen eine Abschrift der Arbeitszeitaufzeichnungen zu übermitteln, andernfalls ist ihm Einsicht zu gewähren.“

59. § 243 a Abs. 2 Z. 6 lautet:

„6. Angaben über die Beschäftigung während der Wochenfreizeit (§ 109 Abs. 9 und 10) und die hierfür gewährten Freizeiten.“

60. § 244 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Dienstgeber, der gegen die Vorschriften der §§ 46, 56 bis 64, 73, 76 Abs. 3, 4 und 5, 77 bis 79, 81, 83, 83 a Abs. 4 bis 7, 84, 84 b, 85 Abs. 1 bis 5, 86 Abs. 1 Z. 1 und 2 sowie Abs. 3, 87 bis 93, 93 a Abs. 2 und 4, 94, 94 a Abs. 2, 4 und 5, 95 bis 97 Abs. 1, 2 und 4, 98 Abs. 1 und 2, 98 a Abs. 2, 99 bis 101, 109 bis 100, 112 Abs. 3, 113 Z. 2, 114 Abs. 3, 130 Abs. 2, 159 Abs. 3, 193 Z. 3, 203 Abs. 3 und 4, 207, 208 Abs. 1, 212 Abs. 2, 213 Abs. 1 Z. 1 a und Abs. 1 a, 217 Abs. 4, 219, 242 und 243 a verstößt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, mit Geldstrafe bis 15.000 Schilling zu bestrafen.“

61. § 244 Abs. 2 entfällt.

62. § 247 Abs. 2 entfällt.

63. In Artikel I Z. 43 der Novelle LGBL Nr. 70/1988 entfällt der zweite Satz.

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Abs. 2 und 3 nicht abweichendes bestimmt wird, an dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt die Verpflichtung zur Bestellung von Präventivfachkräften in Arbeitsstätten, in denen regelmäßig

a) mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigt werden, am 1. Juli 2000,

b) 11 bis 50 Dienstnehmer beschäftigt werden, am 1. Jänner 2001,

c) bis zu 10 Dienstnehmer beschäftigt werden, am 1. Jänner 2002

in Kraft. Familieneigene Dienstnehmer sind bei der Berechnung der Dienstnehmeranzahl erst in der letzten Phase gemäß lit. c zu berücksichtigen.

(3) Abweichend von Abs. 1 muß die Durchführung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und die Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung gemäß § 116 und die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 117 für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig

a) über 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, bis spätestens 1. Juli 2000,

b) 11 bis 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, bis spätestens 1. Jänner 2001,

c) bis zu 10 Dienstnehmer beschäftigt sind, bis spätestens 1. Jänner 2002

fertiggestellt sein. Familieneigene Dienstnehmer sind bei der Berechnung der Dienstnehmeranzahl erst in der letzten Phase gemäß lit. c zu berücksichtigen.

(4) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

1. Richtlinie 78/610/EWG des Rates vom 29. Juni 1978 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind (Abl. Nr. L 197 vom 22. Juli 1978);

2. Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Abl. Nr. L 327 vom 3. Dezember 1980), geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG des Rates vom 16. Dezember 1988 (Abl. Nr. L 356 vom 24. Dezember 1988);

3. Richtlinie 91/322/EWG der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Abl. Nr. L 177 vom 5. Juli 1991);

4. Richtlinie 96/94/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Abl. Nr. L 338 vom 28. Dezember 1996);

5. Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (Abl. Nr. L 247 vom 23. August 1982);

6. Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (Abl. Nr. L 263 vom 24. September 1983), geändert durch die Richtlinie 91/382/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 (Abl. Nr. L 206 vom 29. Juli 1991);

7. Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikels 3 und 4 der Richtlinie 80/1107/EWG) (Abl. Nr. L 137 vom 24. Mai 1986);
8. Richtlinie 88/364/EWG des Rates vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (Abl. Nr. L 179 vom 9. Juli 1988);
9. Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (Abl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989);
10. Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Abl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989);
11. Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Abl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989), geändert durch die Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 (Abl. Nr. L 335 vom 30. Dezember 1995);
12. Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Abl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989);
13. Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Abl. Nr. L 156 vom 21. Juni 1990);
14. Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Abl. Nr. L 156 vom 21. Juni 1990);
15. Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Abl. Nr. L 196 vom 26. Juli 1990), geändert durch die Richtlinie 97/42/EG des Rates vom 27. Juni 1997 (Abl. Nr. L 179 vom 8. Juli 1997);
16. Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebente Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Abl. Nr. L 374 vom 31. Dezember 1990), geändert durch die Richtlinie 93/88/EWG des Rates vom 12. Oktober 1993 (Abl. Nr. L 268 vom 29. Oktober 1993), geändert durch die Richtlinie 95/30/EG der Kommission vom 30. Juni 1995 (Abl. Nr. L 155 vom 6. Juli 1995), angepaßt durch die Richtlinie 79/59/EG der Kommission vom 7. Oktober 1997 (Abl. Nr. L 282 vom 15. Oktober 1997), angepaßt durch die Richtlinie 97/65/EG der Kommission vom 26. November 1997 (Abl. Nr. L 335 vom 6. Dezember 1997);
17. Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Abl. Nr. L 245 vom 26. August 1992);
18. Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Abl. Nr. 348 vom 20. November 1992);
19. Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Abl. Nr. L 307 vom 13. Dezember 1993);
20. Richtlinie 93/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz (Abl. Nr. L 216 vom 20. August 1994).

HFCKW- und HFKW-  
Vermeidung,  
(Einl.-Zahl 955/5)  
(03-07.10 380-99/7)

### 1431.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 1007 des Steiermärkischen Landtages vom 24. November 1998 über den Antrag der Abgeordneten Porta und Dr. Karisch, betreffend Vermeidung von HFCKW und HFKW, wird zur Kenntnis genommen.

HFCKW- und HFKW-  
Vermeidung im  
Wohnbau.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 955/6)

**1432.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, binnen drei Monaten eine Novelle zur Durchführungsverordnung des Wohnbauförderungsgesetzes (LGBl. Nr. 25/1993, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 75/1998) zu beschließen, in der ein Verbot der Verwendung von HFCKW- und HFKW-hältigen Produkten im geförderten Wohnbau festgeschrieben ist.

Förderungskatalog 1998  
(Einl.-Zahl 1239/1)  
(10-21 LTG-3/30-1999)

**1433.**

Der Förderungskatalog für das Jahr 1998 wird zur Kenntnis genommen.

Kaiserau-Lifte Ges. m. b. H.;  
Beteiligung des Landes.  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 270)  
(Einl.-Zahl 646/1)  
(10-23 Ka 73/31-99)

**1434.**

Der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeitsplatz zum Antrag, Einl.-Zahl 646/1, der Abgeordneten Posch, Dr. Flecker, Tasch und Purr, betreffend die Förderung der Kaiserau-Lifte Ges. m. b. H. und Prüfung der Möglichkeit einer Beteiligung des Landes Steiermark an der Kaiserau-Lifte Ges. m. b. H., wird zur Kenntnis genommen.

Kalte Progression.  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 259)  
(Einl.-Zahl 71/6)  
(10-24 Ei 5/61-99)

**1435.**

Der Bericht des Finanz-Ausschusses zum Antrag, Einl.-Zahl 71/6, der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Dietrich, Mag. Hartinger, Ing. Peinhaupt, Schinnerl, Ing. Schreiner, Dipl.-Ing. Vesko und Wiedner, betreffend kalte Progression bzw. Steuerreform, sowie zur Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 71/9, wird zur Kenntnis genommen.

Außerplanmäßige  
Ausgaben für 1999;  
4. Bericht.  
(Einl.-Zahl 1220/1)  
(10-21.LTG 1/98-1999)

**1436.**

Der 4. Bericht für das Rechnungsjahr 1999 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 151,104.730 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Außerplanmäßige  
Ausgaben für 1999;  
5. Bericht.  
(Einl.-Zahl 1238/1)  
(10-21.LTG 1/99-1999)

**1437.**

Der 5. Bericht für das Rechnungsjahr 1999 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 57,035.741,76 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Landesstraßenauflassung,  
Mellacher Straße.  
(Einl.-Zahl 1221/1)  
(LBD-2b 38-1/96-99)

**1438.**

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungs-gesetz 1964 wird die Landesstraße Nr. 371, Mellacher Straße, von km 2,253 bis km 2,465 in einer Gesamtlänge von 212 Meter aufgelassen und der Gemeinde Fernitz nach erfolgter letztmaliger Instandsetzung übergeben. Die gegenständliche Landesstraßen-auflassung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Ausbau der B 73; Sajach.  
(Einl.-Zahl 1117/2)  
(LBD 08 L 1/96-75)

**1439.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 1233 des Steiermärkischen Land-tages vom 18. Mai 1999 über den Antrag der Abgeordneten Heibl, Schleich und Herrmann, betreffend den Ausbau der B 73 vom Autobahnknoten Gralla (A 9 Pyhrnautobahn) in Richtung Osten bis Sajach, wird zur Kenntnis genommen.

Mautstelle im Raum  
Spielfeld/Gersdorf.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1117/3)

**1440.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird auf-gefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, sich bei der ASFINAG dafür einzusetzen, von einer Errichtung einer Autobahnmautstelle im Raum Gralla und den Nebenmautstellen in Lebring und Wildon abzusehen und daß, wenn überhaupt eine Mautstelle erforderlich ist, eine „Eintrittsmautstelle“ im Raum Spielfeld/Gersdorf errichtet wird.

Park-and-Ride-Platz;  
Gleisdorf-Süd.  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 267)  
(Einl.-Zahl 1095/1)

**1441.**

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1095/1, der Abgeordneten Majcen und Beutl, betreffend die Realisierung eines Park-and-Ride-Platzes an der Autobahnanschlußstelle Gleisdorf-Süd, wird zur Kenntnis genommen.

Park-and-Ride-Platz;  
Gleisdorf Süd.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1095/2)

**1442.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird auf-gefordert, umgehend mit den betroffenen Gemeinden die Verhandlungen aufzunehmen, um einen Kosten-aufteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil zur Realisierung des Park-and-Ride-Platzes an der An-schlußstelle Gleisdorf-Süd der A 2 Südautobahn zu finden, damit in weiterer Folge mit dem Bau begonnen werden kann.

Park-and-Ride-Platz; Ilz  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 268)  
(Einl.-Zahl 1098/1)

### 1443.

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1098/1, der Abgeordneten Majcen und Beutl, betreffend die Realisierung eines Park-and-Ride-Platzes an der Autobahnanschlusßstelle Ilz, wird zur Kenntnis genommen.

Pflegegeldgesetz.  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 264)  
(Einl.-Zahl 962/1)

### 1444.

Der Bericht des Sozial-Ausschusses zum Antrag, Einl.-Zahl 962/1, der Abgeordneten Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Novelle zum Pflegegeldgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Pflegegeld;  
leistungsbezogene  
Abrechnung.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 962/2)

### 1445.

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Novelle zum Pflegegeldgesetz vorzulegen, in der eine leistungsbezogene Abrechnung im Bereich von teilstationären Einrichtungen vorgesehen ist, sofern

- die Abwesenheit des Pflegebedürftigen von einer teilstationären Einrichtung krankheitsbedingt ist,
- die Pflege des Kranken zu Hause erfolgt,
- seine Abwesenheit mindestens eine Woche dauert und
- seine Krankheit binnen längstens einen Monat durch den Hausarzt in Form eines Attests bestätigt wird.

Pensionserhöhung für  
Pflegepersonen.  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 265)  
(Einl.-Zahl 1060/1)

### 1446.

Der Bericht des Sozial-Ausschusses zum Antrag, Einl.-Zahl 1060/1, der Abgeordneten Dr. Lopatka, Bacher, Beutl, Pußwald, Tschernko und Wicher, betreffend Erhöhung der Pension für Pflegepersonen, wird zur Kenntnis genommen.

Rechnungshofbericht;  
Projektförderung,  
Dorfentwicklung.  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 271)  
(Einl.-Zahl 1179/1)  
(10-21. RHB 1/202-99)

### 1447.

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Teilgebiete der Gebarung im Land Steiermark, Projektförderung Dorfentwicklung Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes, wird zur Kenntnis genommen.

Landtagsausschüsse;  
Wahlen.  
(LTD)

**1448.**

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-  
ausschüsse durchgeführt:

**in den Ausschuß  
für Bau, Wohnbau und Raumordnung:**

als Ersatzmitglied: Abg. Bernd STÖHRMANN  
anstelle des ausgeschiedenen  
Abg. Karlheinz VOLLMANN

**in den Ausschuß  
für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten:**

als Ersatzmitglied:  
Abg. Dr. Waltraud BACHMAIER-GELTEWA  
anstelle des ausgeschiedenen  
Abg. Karlheinz VOLLMANN

**in den Ausschuß für Europäische Integration  
und entwicklungspolitische Zusammenarbeit:**

als Mitglied: Abg. Ernst HUBER  
anstelle des ausgeschiedenen  
Abg. Karlheinz VOLLMANN  
als Ersatzmitglied: Abg. Bernd STÖHRMANN  
anstelle des Abg. Ernst HUBER

**in den Finanz-Ausschuß:**

als Mitglied: Abg. Franz SCHLEICH  
anstelle des ausgeschiedenen  
Abg. Karlheinz VOLLMANN  
als Ersatzmitglied: Abg. Bernd STÖHRMANN  
anstelle des Abg. Franz SCHLEICH

**in den Ausschuß  
für Föderalismus und Verwaltungsreform:**

als Mitglied: Abg. Ernst KORP  
anstelle des ausgeschiedenen  
Abg. Karlheinz VOLLMANN  
als Ersatzmitglied: Abg. Bernd STÖHRMANN  
anstelle des Abg. Siegfried USSAR

**in den Gemeinde-Ausschuß:**

als Mitglied: Abg. Bernd STÖHRMANN  
anstelle des ausgeschiedenen  
Abg. Karlheinz VOLLMANN

**in den Ausschuß  
für Gesundheit, Sport und Spitäler:**

als Ersatzmitglied: Abg. Monika KAUFMANN  
anstelle des ausgeschiedenen  
Abg. Karlheinz VOLLMANN

**in den Kontroll-Ausschuß:**

als Mitglied: Abg. Dr. Ilse REINPRECHT  
anstelle des ausgeschiedenen  
Abg. Karlheinz VOLLMANN  
als Ersatzmitglied: Abg. Bernd STÖHRMANN  
anstelle der Abg. Dr. Ilse REINPRECHT

**in den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:**

als Mitglied: Abg. Bernd STÖHRMANN  
anstelle des Abg. Franz SCHLEICH  
als Ersatzmitglied: Abg. Franz SCHLEICH  
anstelle des ausgeschiedenen  
Abg. Karlheinz VOLLMANN

**in den Petitions-Ausschuß:**

als Mitglied: Abg. Bernd STÖHRMANN  
anstelle der  
Abg. Dr. Waltraud BACHMAIER-GELTEWA

**in den Ausschuß für Sicherheit,  
Einsatzorganisationen und Landesverteidigung:**

als Mitglied: Abg. Walter KRÖPFL  
anstelle des ausgeschiedenen  
Abg. Karlheinz VOLLMANN  
als Ersatzmitglied: Abg. Bernd STÖHRMANN  
anstelle des Abg. Walter KRÖPFL

**in den Sozial-Ausschuß:**

als Mitglied:  
Abg. Dr. Waltraud BACHMAIER-GELTEWA anstelle  
des ausgeschiedenen Abg. Karlheinz VOLLMANN  
als Ersatzmitglied: Abg. Mag. Wolfgang ERLITZ  
anstelle der  
Abg. Dr. Waltraud BACHMAIER-GELTEWA

**in den Ausschuß für Umweltschutz und Energie:**

als Mitglied: Abg. Otto HEIBL  
anstelle des Abg. Karl SCHUSTER  
als Ersatzmitglied: Abg. Karl SCHUSTER  
anstelle des ausgeschiedenen  
Abg. Karlheinz VOLLMANN

**in den Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur:**

als Mitglied: Abg. Bernd STÖHRMANN  
anstelle des ausgeschiedenen  
Abg. Karlheinz VOLLMANN

**in den Ausschuß für Wirtschaft und Arbeitsplatz:**

als Mitglied: Abg. Dipl.-Ing. Heinz GRABNER  
anstelle des ausgeschiedenen  
Abg. Karlheinz VOLLMANN



## 57. Sitzung am 28. September 1999

(Beschluß Nr. 1449  
wurde am 28. September 1999 gefaßt)

Umfahrung Stainach;  
Darlehen.  
(Einl.-Zahl 1275/1)  
(10-21.V99-17/52-99)

### 1449.

Für die Finanzierung der Baumaßnahme „Umfahrung Stainach“ wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in der Höhe von 175,000.000 Schilling genehmigt.



## 58. Sitzung am 19. Oktober 1999

(Beschlüsse Nr. 1450 bis 1514  
wurden am 19. Oktober 1999 gefaßt)

Tanzschulgesetz 2000.  
(Einl.-Zahl 980/6,  
Beilage Nr. 158)  
6-72 T 1/25-1998)  
(VD-27.00-184/97-10)

1450.

### Gesetz vom ..... über die Errichtung und den Betrieb von Tanzschulen (Steiermärkisches Tanzschulgesetz 2000)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### 1. Abschnitt Tanzschulen

##### § 1

#### Begriffsbestimmungen

1. Tanzschule: Einrichtungen, in denen erwerbsmäßig Unterricht in Gesellschaftstänzen erteilt wird;
2. Tanzlehrer: Personen, die gemäß § 10 berechtigt sind, Tanzunterricht zu geben;
3. Tanzschulinhaber: Tanzlehrer, die berechtigt sind, eine Tanzschule zu betreiben;
4. Assistenten: Personen, die zum Tanzlehrer ausgebildet werden;
5. erwerbsmäßiger Unterricht: Unterricht, für den
  - a) ein vereinbartes Entgelt entrichtet oder
  - b) eine andere freiwillige Geld- oder Sachleistung erbracht wird;
5. Gesellschaftstänze: Tänze, die der gesellschaftlichen Unterhaltung dienen, wie Standard- und Modetänze sowie lateinamerikanische Tänze.

##### § 2

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

1. künstlerische Tänze und
2. die Pflege von Volkstänzen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Verbandes der Tanzlehrer Steiermarks darüber, ob ein Tanz unter die Kategorie Volkstanz oder künstlerischer Tanz oder Gesellschaftstanz fällt.

#### 2. Abschnitt Bewilligung

##### § 3

#### Voraussetzungen für den Betrieb einer Tanzschule Betriebsbewilligung

(1) Eine Tanzschule darf nur mit Bewilligung der Landesregierung betrieben werden. Der Antrag auf Bewilligung ist schriftlich einzubringen.

(2) Die Betriebsbewilligung für eine Tanzschule kann erteilt werden

1. für den ständigen Betrieb mit festen Standorten (Standortbewilligung) oder
2. für den zeitweiligen Betrieb ohne festen Standort (Wanderbewilligung).

Einer Person kann nur eine Betriebsbewilligung erteilt werden.

(3) Im Antrag sind

1. die angestrebten Standorte anzuführen und
2. die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

(4) Die Betriebsbewilligung kann natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragenen Erwerbsgesellschaften erteilt werden. Ist der Bewilligungsinhaber keine natürliche Person, so ist gemäß § 5 ein Geschäftsführer zu bestellen.

(5) Vor Erteilung der Betriebsbewilligung sind zu hören

1. die Gemeinde, in deren Gebiet die Tanzschule betrieben werden soll,
2. der Verband der Tanzlehrer Steiermarks,
3. die Kammer der gewerblichen Wirtschaft.

(6) Die Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 erfüllt.

(7) Die Betriebsbewilligung berechtigt

1. erwerbsmäßig in Gesellschaftstänzen zu unterrichten,
2. zur Unterweisung in Anstandslehre und Abhaltung von Tanzübungen (Perfektionen),
3. Personen zum Zweck der Z. 1 und 2 anzuwerben,
4. Tanzunterricht durch Tanzlehrer und Assistenten erteilen zu lassen,
5. zur Führung der Bezeichnung gemäß § 6.

(8) Die Aufnahme und die dauernde Einstellung des Betriebs einer Tanzschule sind der Landesregierung vom Bewilligungsinhaber binnen zwei Wochen anzuzeigen.

(9) Die Betriebsbewilligung erlischt, sofern nicht ein Fortbetriebsrecht gemäß § 8 besteht, mit dem Tod des Bewilligungsinhabers bzw. der Auflösung der juristischen Person oder der Personengesellschaft des Handelsrechts oder der eingetragenen Erwerbsgesellschaft.

##### § 4

#### Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Betriebsbewilligung darf nur Personen erteilt werden, die

1. a) österreichische Staatsbürger oder

- b) Angehörige eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder
  - c) durch Staatsvertrag österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind,
2. eigenberechtigt sind,
  3. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
  4. die gesundheitliche Eignung besitzen und
  5. die fachliche Befähigung nachweisen.

(2) Die Verlässlichkeit nach Abs. 1 Z. 3 ist

1. bei österreichischen Staatsbürgern nicht gegeben, wenn
  - a) sich aus der vom Bewilligungswerber vorzulegenden Strafregisterbescheinigung ergibt, daß er wegen eines vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit gerichtlich verurteilt worden ist oder
  - b) über das Vermögen des Bewilligungswerbers der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Konkursöffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist und seither nicht mindestens sieben Jahre vergangen sind;
2. bei Angehörigen anderer Staaten gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. b und c nachzuweisen durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates, aus der hervorgeht, daß die Zuverlässigkeit im Sinne der Z. 1 lit. a gegeben ist. Werden von diesen Stellen derartige Bescheinigungen nicht ausgestellt, so sind sie durch eine eidesstattliche Erklärung – oder in Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch feierliche Erklärung – zu ersetzen, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates abgegeben hat, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt. Diese Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

(3) Der Bewilligungswerber hat die gesundheitliche Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Bescheinigungen über die gesundheitliche Eignung, die einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt wurden, sind anzuerkennen. Zeugnisse und Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die fachliche Befähigung ist gegeben, wenn der Bewilligungswerber

1. eine mindestens dreijährige berufsmäßige Verwendung in einer erwerbsmäßig betriebenen Tanzschule nachweist und
2. die Ausbildung zum Tanzlehrer (§ 10) erfolgreich absolviert hat.

#### § 5

##### Betriebsstättenbewilligung

(1) Tanzunterricht darf nur in Betriebsstätten erteilt werden, die von der Gemeinde auf Grund eines

Antrages nach Durchführung einer örtlichen Verhandlung bewilligt worden sind.

(2) Die Betriebsstätte muß so beschaffen sein, daß eine Gefährdung der Benutzer der Betriebsstätte und der Nachbarn in gesundheitlicher, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht ausgeschlossen ist. Es muß insbesondere sichergestellt sein, daß die Benutzer bei Gefahr rasch und sicher ins Freie gelangen können. Hilfsmittel für die Erste-Hilfe-Leistung und die Brandbekämpfung müssen leicht zugänglich sein. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen zu erteilen.

(3) Werden anlässlich einer Überprüfung der Betriebsstätte Mängel festgestellt, so ist deren Behebung binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen. Ist auf Grund der Mängel die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährdet, so ist die Schließung der Betriebsstätte bis zur Behebung der Mängel anzuordnen.

(4) Ergibt sich nach der Bewilligung der Betriebsstätte, daß die Benutzer der Betriebsstätte und die Nachbarn trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichend geschützt sind, so kann die Behörde zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen vorschreiben.

(5) Die Tanzschulinhaber sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zur Tanzschule zu gewähren.

#### § 6

##### Bezeichnung der Tanzschulen

(1) Jede Tanzschule hat eine Bezeichnung zu führen. Diese hat zu bestehen aus dem Namen des Tanzschulinhabers und den Standorten der Tanzschule. Die Bezeichnung ist so zu wählen, daß eine Verwechslung mit anderen Tanzschulen ausgeschlossen ist. Wird eine irreführende Bezeichnung verwendet, so ist dies von der Behörde zu untersagen.

(3) Die Verwendung einer Bezeichnung für einen Betrieb, aus der der Bestand einer Tanzschule geschlossen werden kann, obwohl eine solche nicht besteht, ist verboten.

#### § 7

##### Ausübung der Bewilligung

(1) Die Betriebsbewilligung ist entweder vom Tanzschulinhaber oder von einem Geschäftsführer auszuüben.

(2) Ein Geschäftsführer ist zu bestellen,

1. wenn die Betriebsbewilligung einer juristischen Person, einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft erteilt wird oder

2. wenn der Fortbetriebsberechtigte (§ 8) die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt.

(3) Zum Geschäftsführer kann nur bestellt werden,

1. wer die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und

2. nicht schon von einem anderen Tanzschulinhaber zum Geschäftsführer bestellt ist.

(4) Die Bestellung eines Geschäftsführers bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Um die Genehmigung ist binnen zwei Wochen ab Eintritt des Vertretungsfalls anzusuchen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der bestellte Geschäftsführer die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt. Wenn ein Geschäftsführer die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr erfüllt, hat der Tanzschulinhaber innerhalb von acht Wochen einen neuen Geschäftsführer zu bestellen. Ein neuer Geschäftsführer ist auch zu bestellen, wenn der bestellte Geschäftsführer wiederholt wegen Übertretung dieses Gesetzes bestraft wurde.

## § 8

### Fortbetriebsrecht

(1) Auf Antrag und nach Bewilligung durch die Landesregierung kann die einer anderen Person erteilte Betriebsbewilligung fortgeführt werden durch

1. die Verlassenschaft nach dem Tanzschulinhaber,
2. den überlebenden Ehegatten, in dessen rechtlichen Besitz die Tanzschule auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht,
3. Kinder, Enkel, Wahlkinder und Kinder der Wahlkinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres unter den Voraussetzungen der Z. 2,
4. den Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse und
5. den vom Gericht bestellten Zwangsverwalter oder -pächter.

(2) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person, welche die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, zusteht, ist vom Fortbetriebsberechtigten unverzüglich ein Geschäftsführer zu bestellen.

## § 9

### Erlöschen der Betriebsbewilligung

(1) Die Betriebsbewilligung erlischt

1. durch Zurücklegung,
2. durch Entziehung (Abs. 2),
3. mit dem Tod des Tanzschulinhabers, im Falle von Fortbetrieben gemäß § 8 mit Endigung oder Zurücklegung des Fortbetriebsrechtes oder
4. bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragenen Erwerbsgesellschaften mit deren Auflösung.

(2) Die Betriebsbewilligung ist von der Landesregierung zu entziehen, wenn der Tanzschulinhaber

1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung nicht mehr erfüllt,
2. wiederholt wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft wurde,
3. den Betrieb der Tanzschule nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen oder durch zwei Jahre ausgesetzt hat,
4. durch die Behörde festgestellte Mängel gemäß § 5 Abs. 3 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist behebt,
5. zwei aufeinanderfolgende Fortbildungslehrgänge (§ 14 Abs. 1) nicht besucht hat; es sei denn, er macht glaubhaft, daß der Besuch ohne sein Verschulden durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis nicht möglich war,

6. einen Geschäftsführer bestellt, der nicht die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllt oder dessen Bestellung durch die Landesregierung nicht genehmigt ist,

7. oder keinen neuen Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 4 bestellt,

8. eine irreführende Bezeichnung der Tanzschule führt, obwohl diese von der Behörde untersagt wurde.

(3) Von der Entziehung nach Abs. 2 Z. 1 wegen Eröffnung des Konkurses oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens kann die Landesregierung absehen, wenn die weitere Erteilung von Tanzunterricht vorwiegend im Interesse der Gläubiger gelegen ist.

## § 10

### Lehrberechtigung und Ausbildung

(1) Als Tanzlehrer darf nur eine Person tätig werden, die entsprechend ausgebildet ist und die Tanzlehrerprüfung erfolgreich bestanden hat.

(2) Zur Tanzlehrausbildung dürfen nur Personen zugelassen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen.

(3) Die Ausbildung zum Tanzlehrer muß jenes Wissen und jene Fertigkeiten vermitteln, die für den Unterricht in Gesellschaftstanz erforderlich sind; die Ausbildung zum Tanzlehrer umfaßt einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften insbesondere über die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Lehrgegenstände, die Dauer des Lehrganges, die Prüfungsgegenstände, die Durchführung der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung und Wertung der Prüfungsergebnisse, die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt oder nachgeholt werden können, und die Form der Zeugnisse zu erlassen.

(4) Die Ausbildungslehrgänge und Prüfungen sind vom Verband der Tanzlehrer Steiermarks durchzuführen.

## § 11

### Titel und Abzeichen

(1) Personen, die die Tanzlehrerprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, den Titel „Tanzlehrer“ zu führen und das Tanzlehrerabzeichen zu tragen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art, die Form und das Tragen des Tanzlehrerabzeichens zu erlassen. Das Tanzlehrerabzeichen hat jedenfalls zu enthalten:

1. das Landeswappen,
2. ein Symbol des Gesellschaftstanzes und
3. das Wort „Tanzlehrer“.

(3) Das Tanzlehrerabzeichen ist zurückzugeben, wenn eine der Voraussetzungen des § 4 wegfällt.

## § 12

**Anerkennung von Tanzlehrausbildungen  
anderer Bundesländer**

Nachweise über die erfolgreich absolvierte Tanzlehrausbildung in einem anderen Bundesland, die den Anforderungen gemäß § 10 entspricht, sind der Tanzlehrausbildung nach diesem Gesetz gleichzuhalten. Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, welche Tanzlehrausbildung diese Voraussetzungen erfüllt. Vor Erlassung dieser Verordnung ist der Verband der Tanzlehrer Steiermarks zu hören.

## § 13

**Anerkennung  
von anderen Tanzlehrausbildungen**

(1) Den Angehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) kann der Zugang zum Berufe eines Tanzlehrers oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigert werden, wenn sie

- a) ein Diplom oder ein Prüfungszeugnis im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, S. 16, oder der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L209 vom 24. Juli 1992, S. 25, besitzen, die in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, um Zugang zu diesen Berufen in dessen Hoheitsgebiet zu erhalten bzw. diese dort auszuüben oder die Voraussetzungen des Artikels 6 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG erfüllen und die Diplome, Prüfungszeugnisse sowie sonstigen Ausbildungsnachweise in einem Vertragsstaat des EWR nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgestellt wurden oder
- b) die Voraussetzungen des Artikels 6 lit. c der Richtlinie 92/51/EWG erfüllen.

(2) Sind in einem theoretischen oder praktischen Fachgebiet wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungslehrgängen gemäß dem § 10 und den entsprechenden Ausbildungslehrgängen in einem EWR-Vertragsstaat feststellbar, kann je nach Wahl des EWR-Staatsangehörigen eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang von höchstens einem Jahr verlangt werden. Kann der EWR-Staatsangehörige weder ein Diplom, noch ein Prüfungszeugnis, noch einen sonstigen Ausbildungsnachweis beibringen (Artikel 6 lit. c der Richtlinie 92/51/EWG), so hat er eine Eignungsprüfung für die berufliche Tätigkeit als Tanzlehrer abzulegen.

(3) Die Eignungsprüfung und die Anpassungslehrgänge sind beim Verband der Tanzlehrer Steiermarks abzunehmen bzw. durchzuführen. Das Nähere wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

(4) Die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstiger Ausbildungsnachweise eines EWR-Staatsangehörigen hat binnen vier Monaten ab

Vorlage der erforderlichen Nachweise mittels Bescheides durch die Landesregierung zu erfolgen. Entspricht die Befähigung oder Ausbildung nicht den Voraussetzungen nach diesem Gesetz, so ist im Bescheid auszusprechen, welche ergänzenden Ausbildungsgegenstände zum Tanzlehrer zu absolvieren sind.

(5) Eine bereits ausgesprochene Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Ausbildungsnachweisen eines EWR-Staatsangehörigen durch ein anderes Bundesland gilt auch für die Steiermark.

(6) Tanzlehrern, denen zum erfolgreichen Abschluß eines gemäß Abs. 1 anerkannten Lehrganges ein Abzeichen verliehen wurde, sind befugt, dasselbe anstelle des Abzeichens gemäß § 11 zu tragen.

## § 14

**Fortbildungslehrgänge**

(1) Tanzlehrer müssen alle drei Jahre einen Fortbildungslehrgang besuchen. Die Fortbildungslehrgänge sind vom Verband der Tanzlehrer Steiermarks durchzuführen und sollen sicherstellen, daß die Tanzlehrer ihre fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitern und mit der Entwicklung im Gesellschaftstanz vertraut bleiben. Ist der Besuch des Fortbildungslehrganges ohne Verschulden des Tanzlehrers durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis nicht möglich, so ist der nächste Fortbildungslehrgang zu besuchen.

(2) Fortbildungslehrgänge, die in einem EWR-Vertragsstaat besucht wurden, gelten als Fortbildungslehrgänge nach diesem Gesetz.

(3) Nähere Bestimmungen über den Besuch von Fortbildungslehrgängen, insbesondere darüber, welche Veranstaltungen als geeignete Fortbildungslehrgänge im Sinne des Abs. 1 gelten und wie der erfolgreiche Besuch eines solchen Lehrganges nachzuweisen ist, hat die Landesregierung nach Anhörung des Verbandes der Tanzlehrer Steiermarks durch Verordnung zu erlassen.

## 4. Abschnitt

## § 15

**Tanzunterricht**

(1) Tanzunterricht dürfen nur Tanzlehrer erteilen.

(2) Assistenten dürfen Tanzunterricht nur nach Maßgabe ihres Ausbildungsstandes erteilen, sofern der Tanzunterricht vom Tanzschulinhaber oder einem Tanzlehrer geleitet wird.

(3) Die Tanzschulinhaber haben bis längstens 15. Jänner der Landesregierung die an ihrer Tanzschule für das laufende Jahr verpflichteten Tanzlehrer und Assistenten zu melden. In der Meldung der Assistenten ist auch deren Ausbildungsstand anzugeben. Die Meldung begründet für die Tanzlehrer die Mitgliedschaft zum Verband der Tanzlehrer Steiermarks und ist von der Landesregierung an den Verband weiterzuleiten.

## 5. Abschnitt

## § 16

**Überwachung der Tanzschulen**

Die Landesregierung hat den Betrieb der Tanzschulen zu überwachen. Die Tanzschulinhaber sind verpflichtet, den Organen der Behörde die zur Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Zutritt zur Tanzschule zu gewähren.

## 6. Abschnitt

**Verband der Tanzlehrer Steiermarks**

## § 17

**Verbandszugehörigkeit**

(1) Der Verband der Tanzlehrer Steiermarks (im folgenden als Verband bezeichnet) ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Graz. Er ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.

(2) Dem Verband gehören an als ordentliche Mitglieder

1. Tanzschulinhaber, die eine Bewilligung gemäß § 3 besitzen, und
2. Tanzlehrer, die an einer Tanzschule tätig sind.

(3) Dem Verband gehören als außerordentliche Mitglieder Tanzlehrer, die nicht in einer Tanzschule tätig sind, an, wenn sie dies beantragen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Dem Verband gehören an als fördernde Mitglieder Personen, die sich als besondere Förderer des Gesellschaftstanzes und des Tanzschulwesens erwiesen haben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Die ordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Pflichtbeitrag zu leisten. Der Pflichtbeitrag ist unter Bedachtnahme auf die dem Verband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsenden Ausgaben vom Verband festzusetzen.

## § 18

**Aufgaben des Verbandes**

Der Verband hat neben den ihm in diesem oder in anderen Gesetzen übertragenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung und Entwicklung des Gesellschaftstanzes und des Tanzlehrwesens,
2. Förderung und Betreuung des Berufsnachwuchses,
3. Schaffung von Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung von Tanzlehrern und
4. Vorbereitung von Tanzlehrern auf die Führung einer Tanzschule.

## § 19

**Organisation des Verbandes**

(1) Organe des Verbandes sind

1. die Vollversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Obmann.

(2) Die Vollversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.

(3) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Vollversammlung wählt alle drei

Jahre den Obmann, den Obmannstellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Obmann und sein Stellvertreter sind aus der Mitte der Tanzschulinhaber zu wählen. Bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ist darauf zu achten, daß Tanzschulinhaber und Tanzlehrer im gleichen Verhältnis im Vorstand vertreten sind.

## § 20

**Satzungen des Verbandes**

(1) Der Verband hat sich eine Satzung zu geben. In der Satzung sind insbesondere zu regeln:

1. die Aufgaben des Verbandes,
2. die Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsorgane,
3. die Geschäftsführung des Verbandes,
4. die Aufgaben und die personelle Ausstattung der Geschäftsstelle,
5. die allfällige Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen und der Ersatz von Barauslagen der Verbandsorgane und
6. die Schlichtung der aus dem Verbandsverhältnis entstandenen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verband sowie zwischen den Mitgliedern untereinander.

(2) Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Obmannes, der Obmannstellvertreter und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
2. Beschluß über den Voranschlag und den Rechnungsabschluß,
3. Festsetzung der Höhe der Pflichtbeiträge und
4. Beschluß der Satzungen des Verbandes.

(3) Der Vorstand hat jedenfalls folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Wahl der Verbandsorgane,
2. Vorbereitung der Vollversammlung,
3. Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 5 und
4. Organisation der Fortbildungslehrgänge gemäß § 14.

(5) Der Obmann des Verbandes hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Verbandes nach außen,
2. Einberufung der Vollversammlung,
3. Vollziehung der Beschlüsse des Vorstandes und der Vollversammlung,
4. Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.

(5) Die Satzungen des Verbandes bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die ordnungsgemäße Besorgung der Verbandsgeschäfte nicht gewährleisten.

## § 21

**Aufsicht**

(1) Der Verband unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsicht umfaßt die Sorge für die gesetzmäßige Führung der Verwaltungsgeschäfte sowie die Überprüfung der Gebarung des Verbandes.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse, Verfügungen und Maßnahmen des Verbandes, durch

welche Bestimmungen des Gesetzes, seiner Durchführungsverordnungen oder der Satzungen verletzt werden, aufzuheben.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat über alle aus dem Verbandsverhältnis entstandenen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verband sowie zwischen den Mitgliedern untereinander zu entscheiden, sofern diese nicht im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 6 beigelegt werden.

(4) Der Verband ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen alle für die Wahrung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einschau in die Verbandsunterlagen zu gewähren. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zur Vollversammlung sowie zu den Sitzungen des Vorstandes Vertreter zu entsenden. Zu diesem Zweck hat der Obmann des Verbandes den Zeitpunkt der Sitzungen zeitgerecht vor ihrer Abhaltung unter Beifügung einer Tagesordnung mitzuteilen.

## 7. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### § 22

##### Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

#### § 23

##### Strafbestimmung

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
1. eine Tanzschule ohne oder entgegen der erteilten Bewilligungen gemäß §§ 3 und 5 betreibt,
  2. die Aufnahme und Einstellung des Betriebs einer Tanzschule der Behörde nicht gemäß § 3 Abs. 9 anzeigt,
  3. unberechtigt Personen gemäß § 3 Abs. 8 Z. 3 anwirbt,
  4. trotz behördlich auftragener Schließung der Tanzschule gemäß § 5 Abs. 3 den Betrieb weiterführt,
  5. unberechtigt die Bezeichnung einer Tanzschule führt oder eine irreführende Bezeichnung verwendet,
  6. keinen Geschäftsführer gemäß §§ 7 und 8 Abs. 2 bestellt,
  7. einen Geschäftsführer
    - a) ohne Genehmigung der Landesregierung bestellt,
    - b) trotz Ablaufs der Befristung weiterbeschäftigt,
    - c) keinen neuen Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 4 bestellt,
  8. eine Tanzschule ohne Bewilligung des Fortbetriebes weiterführt,
  9. ohne erfolgreich absolvierte Ausbildung als Tanzlehrer tätig ist,
  10. unberechtigt den Titel „Tanzlehrer“ führt oder das Tanzlehrerabzeichen trägt,
  11. Personen als Tanzlehrer beschäftigt, die nicht zum Tanzlehrer ausgebildet sind,

12. Assistenten entgegen der Bestimmung des § 13 Abs. 3 beschäftigt,

13. die Meldung gemäß § 13 Abs. 3 unterläßt,

14. gemäß § 14 die Auskünfte nicht erteilt oder

15. gemäß §§ 5 Abs. 5 und 14 den Zutritt zur Tanzschule nicht gewährt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 2200 Euro oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

#### § 24

##### Übergangsbestimmungen

(1) Eine nach den bisher geltenden Vorschriften auf unbestimmte Zeit erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Tanzschule gilt als Bewilligung nach diesem Gesetz.

(2) Bis zur Erlassung der im § 13 vorgesehenen Verordnung gilt die von anderen Bundesländern durchgeführte Tanzlehrausbildung, die mit der Tanzlehrerprüfung abgeschlossen wird, als gemäß § 13 anerkannte Ausbildung und Prüfung.

(3) Zum Zwecke der Konstituierung der Organe des Verbandes der Tanzlehrer Steiermarks hat die Landesregierung vorläufige Satzungen zu erlassen, die unter sinngemäßer Berücksichtigung der im § 19 festgelegten Grundsätze die ordnungsgemäße Konstituierung gewährleisten. Die konstituierende Versammlung hat spätestens drei Monate nach Erlassung der vorläufigen Satzungen stattzufinden.

(4) Bis zum 31. Dezember 2001 lautet § 23 Abs. 2 wie folgt:

„(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 30.000 Schilling oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

#### § 25

##### Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

#### § 26

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ..., in Kraft.

#### § 27

##### Außerkräftreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das als Landesgesetz geltende Bundesgesetz betreffend die Tanzlehreranstellen, BGBl. Nr. 537/1923, außer Kraft.

Steiermark, Kulturbericht  
1997 und 1998.  
(Einl.-Zahl 794/4)  
(FOKU-06 Ku 1-99/45)

**1451.**

Der Kulturbericht des Landes Steiermark für die Jahre 1997 und 1998 wird zur Kenntnis genommen.

„Admonter Madonna“.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 794/5)

**1452.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die „Admonter Madonna“ als Dauerleihgabe dem Stift Admont zu überantworten und
2. angesichts der heute unvergleichlich besseren Transport- und Konservierungsmethoden den Beschluß der Landesregierung vom 1. Juni 1954 zu reassümieren, in dem die „Admonter Madonna“ neben acht weiteren Exponaten des Landesmuseums Joanneum ausdrücklich von jeder Leihgebung ausgeschlossen wurde.

Privattheater;  
Erhöhung der Mittel.  
(Einl.-Zahl 1241/1)

**1453.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag davon Bericht zu erstatten,

1. wie sich die Beiträge des Landes an Privattheater in dieser Gesetzgebungsperiode entwickelt haben,
2. warum Privattheater im Rahmen des Kulturbudgets nur derart gering dotiert sind, sowie
3. wie und auf Grund welcher Kriterien Privattheater in Hinkunft mittelfristig und mit mehrjährigen Finanzierungszusagen deutlich höher unterstützt werden können als bisher.

„Neue Medien“;  
Bibliotheken.  
(Einl.-Zahl 926/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 287)  
(KULT 25 E 9/99-3)

**1454.**

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten zum Antrag, Einl.-Zahl 926/1, der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend eine Aufwertung der Bibliotheken durch Anbindung an die „Neuen Medien“, wird zur Kenntnis genommen.

„Kleine“ Sanierungen,  
Erhöhung.  
(Einl.-Zahl 1203/48)  
(14-05 L 2/30-99)

**1455.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 1349 des Steiermärkischen Landtages vom 30. Juni 1999 über den Antrag der Abgeordneten Straßberger und Rieser, betreffend die Erhöhung der Förderung für „kleine“ Sanierungen, wird zur Kenntnis genommen.

Gebührenbereich,  
Härteausgleichsfonds.  
(Einl.-Zahl 1274/1)  
(14-05 L2/29-99)

**1456.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Punkt 7. des Beschlusses Nr. 1313 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Juni 1999 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann und Ing. Peinhaupt, betreffend die Schaffung eines Härteausgleichsfonds für jeden Gebührenbereich, wird zur Kenntnis genommen.

Finanzamt Hartberg,  
Sanierung.  
(Einl.-Zahl 1262/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 286)

**1457.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, alle Maßnahmen zu ergreifen, damit die finanziellen Mittel für die Sanierung der baulichen Situation des Finanzamtes Hartberg sobald wie möglich bereitgestellt werden und mit den diesbezüglichen Arbeiten ehestmöglich begonnen werden kann.

Finanzamt Hartberg;  
behindertengerechte  
Ausstattung.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1262/2)

**1458.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Zuge der Sanierung des Bürogebäudes des Finanzamtes Hartberg darauf zu achten, daß der Aspekt „behindertengerechte Ausstattung“ verwirklicht wird.

Krankenkassen,  
chefärztliche  
Bewilligungen.  
(Einl.-Zahl 761/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 283)  
(GW 20.6-1/97-3ad)

**1459.**

Der Bericht des Ausschusses für Gesundheit, Sport und Spitäler zum Antrag, Einl.-Zahl 761/1, der Abgeordneten Dr. Karisch, Bacher, Dr. Lopatka und Wicher, betreffend chefärztliche Bewilligungen bei den Krankenkassen, wird zur Kenntnis genommen.

Chefärztliche  
Bewilligungen,  
Abschaffung.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 761/5)

**1460.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, einen Bericht über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Äskulap, betreffend Abschaffung der chefärztlichen Bewilligungen bei den Krankenkassen sowie über den Stand der allfälligen patientenfreundlichen Kontrollmechanismen einzuholen.

LKH Fürstenfeld,  
gynäkologische  
Konsiliarbetreuung.  
(Abänderungsantrag,  
Einl.-Zahl 1207/2)

**1461.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die KAGES eine gynäkologische Konsiliarbetreuung am LKH Fürstenfeld ermöglicht.

LKH Fürstenfeld,  
Geburtenstation.  
(Einl.-Zahl 839/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 284)  
(12-18 Fu 2/3-1998)

**1462.**

Der Bericht des Ausschusses für Gesundheit, Sport und Spitäler zum Antrag, Einl.-Zahl 839/1, der Abgeordneten Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend die Erhaltung der Geburtenstation im LKH Fürstenfeld, wird zur Kenntnis genommen.

Landeseigenes Grundstück,  
Abverkauf.  
(Einl.-Zahl 1240/1)  
(12-80 Nk 13/2-1999)

**1463**

Dem Verkauf des landeseigenen Grundstückes Nr. 950, EZ. 952, KG. Graz Stadt – Messendorf, im Ausmaß von 21.225 Quadratmeter an die Stadt Graz zum Zweck der Erweiterung des Industrie- und Gewerbeparkes Messendorf zu einem Kaufpreis von 30,800.000 Schilling wird antragsgemäß zugestimmt.

Krankenhaus,  
Kinderbegleitung.  
(Einl.-Zahl 1243/1)

**1464.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um diese aufzufordern,

1. der gesetzlichen Pflegefreistellung im Falle einer Begleitung des Kindes ins Krankenhaus zu gewährleisten,
2. die Schaffung einer Hauskrankenpflege für Kinder und Jugendliche im Sinne einer mobilen Krankenbetreuung in Gang zu setzen,
3. die Betreuung kranker Kinder, wenn die Eltern ihre Pflegefreistellung verbraucht haben, zu ermöglichen.

Mautstraßen.  
(Einl.-Zahl 904/8)  
(LFVA 03-4/94-zu 83)

**1465.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 910 des Steiermärkischen Landtages vom 20. Oktober 1998 über den Antrag der Abgeordneten Vollmann, Tasch, Dr. Flecker und Bacher, betreffend Finanzierungskooperation von Land, Gemeinden und Tourismusverbänden, um eine Öffnung der steirischen Mautstraßen – ohne Einbußen für die privaten BetreiberInnen der Mautstraßen – zu ermöglichen, wird zur Kenntnis genommen.

Mautstraßen, Öffnung.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 904/9)

**1466.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ihre Erhebungen im Sinne des Landtagsbeschlusses Nr. 910 dahin gehend zu präzisieren, daß nur jene Mautstraßen erfaßt werden, wo keine seilbahntechnischen Aufstiegshilfen bestehen und die unentgeltliche Benützung der Mautstraße dadurch zu keiner Konkurrenzierung führen kann. In der vorgelegten Liste sollten solche Mautstraßen aufgezeigt und festgelegt werden, die angesichts ihres touristischen Wertes diesen Prämissen entsprechen. In diesen konkreten Fällen ist von seiten der Landesregierung in Verhandlungen mit den betreffenden Gemeinden und Tourismusverbänden einzutreten und dem Landtag über den Verlauf dieser Verhandlungen zu berichten.

Vertrauensleute für  
behinderte  
Landesbedienstete.  
(Einl.-Zahl 1082/2)  
(1-10.60-2/99-26)

**1467.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 1224 des Steiermärkischen Landtages vom 27. April 1999 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend vermehrter Einsatz von Vertrauensleuten für behinderte Landesbedienstete, wird zur Kenntnis genommen.

Landesdienst;  
Beschäftigungsausmaß  
von Behinderten.  
(Einl.-Zahl 1258/1)

**1468.**

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit der Beschäftigung von begünstigten Behinderten im Landesdienst in einem höheren Beschäftigungsausmaß, wenn um ein solches von diesen Personen angesucht wird, zu prüfen.

Landesdienst, Schaffung  
von Telearbeitsplätzen.  
(Einl.-Zahl 267/11)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 285)  
(1-02.00-4/99-64)

**1469.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 953 des Steiermärkischen Landtages vom 24. November 1998 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Dietrich, Mag. Hartinger, List, Ing. Peinhaupt, Schinnerl, Ing. Schreiner, Wiedner und Dipl.-Ing. Vesko, betreffend die Möglichkeit der Schaffung eines Modellversuches für die Einrichtung von Telearbeitsplätzen im Landesdienst, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Wettbewerbskulisse 2000  
bis 2006, Liezen.  
(Einl.-Zahlen 889/8  
und 655/15)  
(LBD-WIP 13 We 2-99/273)

**1470.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 1144 des Steiermärkischen Landtages vom 9. Februar 1999 über den Antrag der Abgeordneten Gennaro, Dr. Flecker, Tasch und Dipl.-Ing. Vesko, betreffend die künftige Einbeziehung des Bezirkes Liezen in die Wettbewerbskulisse 2000 bis 2006, wird zur Kenntnis genommen.

EU-Zielgebiets- und  
Wettbewerbskulisse.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahlen 889/9  
und 655/17)

**1471.**

Die Steiermärkische Landesregierung – in diesem Fall vertreten durch den für die koordinierende Ausarbeitung der EFRE-„Koordinierung für Ziel 2“ zuständigen Landesrat – wird aufgefordert, dem Ausschuß für Europäische Integration und entwicklungspolitische Zusammenarbeit in seiner nächsten Sitzung direkt einen Bericht vorzulegen, in dem detailliert die Vorgänge für die Erstellung der Ziel-2- und der Wettbewerbskulisse für die Jahre 2000 bis 2006 geschildert sowie die angewendeten, objektiv nachvollziehbaren Kriterien für die schlußendlich festgelegten Kulissen „gemeindescharf“ begründet werden.

Liegenschaften, Ankauf.  
(Einl.-Zahl 1277/1)  
(LBD-WIP 12 Do 6-99/226)

**1472.**

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 161, GB. 60 351 St. Peter-Freienstein, bestehend u. a. aus den Grundstücken Nr. 164/1, 164/2, 165/1, 166, 167, 168/6, 165/4 und 246, von der Firma VOEST Alpine Schienen Ges. m. b. H. und Co. KG., 8704 Leoben-Donawitz, Kerpelystraße 199, als Rechtsnachfolger der Firma VOEST Alpine Schienen Ges. m. b. H., 8704 Leoben-Donawitz, Kerpelystraße 199, im Gesamtflächenausmaß von 217.937 Quadratmeter zu einem Kaufpreis von 61 Millionen Schilling zuzüglich 10 Prozent Grunderwerbsnebenkosten (61,1 Millionen Schilling), wird genehmigt.

Lehrberuf „Tiefbauer“.  
(Einl.-Zahl 869/6)  
(ABS-86 Re 4/189-99)

**1473.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, zum Beschluß Nr. 865 des Steiermärkischen Landtages vom 23. September 1998 über den Antrag der Abgeordneten Bacher, Ing. Mag. Hochegger und Beutl, betreffend Ausbildung im neuen Lehrberuf „Tiefbauer“ an der Landesberufsschule Murau, wird zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzbericht 1998.  
(Einl.-Zahl 1269/1)  
(03.07.10 350-99/72)

**1474.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Vorlage eines Umweltschutzberichtes für das Jahr 1998, wird zur Kenntnis genommen.

Bodenschutzbericht 1998.  
(Einl.-Zahl 1272/1)  
(8-60 Bo 4/116-99)

**1475.**

Der Bodenschutzbericht 1998 wird zur Kenntnis genommen.

Nebenarme der Mur.  
(Einl.-Zahl 478/7)  
(LBD 3a 41-01 G 1-96/120)

**1476.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend die Schaffung von Nebenarmen der Mur insbesondere im Stadtgebiet von Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Kraftwerk Šoštanj,  
Sanierung.  
(Einl.-Zahl 509/5)  
(03-07.10 100-99/20)

**1477.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 448 des Steiermärkischen Landtages vom 21. Oktober 1997 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend die Sanierung des Kraftwerkes Šoštanj, wird zur Kenntnis genommen.

Abfallwirtschaft.  
(Einl.-Zahl 1057/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 280)  
(03-38.00 4-99/61)

**1478.**

Der Bericht des Ausschusses für Umweltschutz und Energie zum Antrag, Einl.-Zahl 1057/1, der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger und Heibl, betreffend Umsetzungsmaßnahmen in der Abfallwirtschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Abfallwirtschaft.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1057/4)

**1479.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Möglichkeiten einer Einzugsbereichsverordnung nach dem § 6 Abs. 6 Z. 3 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes eingehend zu untersuchen und gegebenenfalls eine derartige Verordnung zu beschließen;
2. im Sinne der Antragsbegründung eine klare Richtungsentscheidung für die Steiermärkische Abfallwirtschaft zwischen freien Marktkräften oder klaren gesetzlichen Vorgaben zu treffen;
3. klare gesetzliche Vorgaben betreffend den innerbetrieblichen Abfall zu erarbeiten;
4. dem Landtag raschestmöglich eine Regierungsvorlage mit dem Entwurf einer Novellierung des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes vorzulegen, der auf alle in der Begründung angeführten Punkte eingeht;
5. dem Landtag das Gutachten betreffend Weiterbetrieb sämtlicher steirischer Deponien vorzulegen.

Photovoltaikanlagen.  
(Einl.-Zahl 807/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 281)  
(03-07.10 386-99/7)

**1480.**

Der Bericht des Ausschusses für Umweltschutz und Energie zum Antrag, Einl.-Zahl 807/1, der Abgeordneten Keshmiri und Dr. Brunner, betreffend Forcierung und Finanzierung von Photovoltaikanlagen, wird zur Kenntnis genommen.

Thermenkonzept.  
(Einl.-Zahl 994/1)

**1481.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend ein Thermenkonzept auszuarbeiten und dem Landtag vorzulegen, in dem insbesondere mögliche Entwicklungsszenarien des Thermentourismus aufgezeigt werden und in dem jene Daten enthalten sind, die die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen des Landes Steiermark in Sachen Thermen, wie zum Beispiel die Übernahme der Therme Bad Gleichenberg durch das Land, beurteilen helfen

Thermenhotels, Haftung des Landes.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 994/5)

**1482.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, künftig sicherzustellen, daß es Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist, verboten ist, Managementverträge für private Unternehmen zu übernehmen, die mit Ausfallgarantien verbunden sind, aus denen sich letztlich das Land Steiermark aus seiner Verantwortung nicht entziehen wird können.

Landesfilmförderung.  
(Einl.-Zahl 973/4)  
(10-21. V00-100/2-1999)

**1483.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 1030 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Dezember 1998 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Straßberger und Dipl.-Ing. Getzinger, betreffend eine entsprechend hohe Dotierung der Steiermärkischen Landesfilmförderung im Landesvoranschlag 2000, wird zur Kenntnis genommen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben 1999.  
(6. Bericht)  
(Einl.-Zahl 1271/1)  
(10-21.LTG 1/100-1999)

**1484.**

Der 6. Bericht für das Rechnungsjahr 1999 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 43,511.243,44 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG. 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Neuprojektierung der B 69.  
(Einl.-Zahl 1086/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 273)  
(LBD 2a 08 L 1/96-90)

**1485.**

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1086/1, der Abgeordneten Günther Prutsch und Heibl, betreffend die Fertigstellung des Ausbaus der L 208 sowie die Neuprojektierung der B 69, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Oberhaag;  
Verkehrsberuhigung.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1086/3)

**1486.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die verkehrsberuhigenden Maßnahmen an der B 69 bzw. L 670 im Gemeindegebiet von Oberhaag umgehend zu realisieren.

Sanierung der S 6.  
(Einl.-Zahl 1087/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 274)  
(LBD-2d 60 AL 0-35/99-1)

**1487.**

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1087/1, der Abgeordneten Vollmann und Schrittwieser, betreffend Sanierung der S 6 zwischen Kindberg und Krieglach, wird zur Kenntnis genommen.

Neutrassierung L 131.  
(Einl.-Zahl 1088/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 275)  
(LBD-2d 60 AL 0-36/99-1)

**1488.**

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1088/1, der Abgeordneten Vollmann und Schrittwieser, betreffend Sanierung und Neutrassierung der L 131, Brunnalmstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Unfallshäufungspunkt  
Kreuzung B 70/A 2.  
(Einl.-Zahl 1093/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 276)

**1489.**

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1093/1, der Abgeordneten Dirnberger und Straßberger, betreffend Entschärfung des Unfallhäufungspunktes Kreuzung B 70, Packer Straße/Zubringer zur A 2, Südautobahn, wird zur Kenntnis genommen.

Sanierung L 403.  
(Einl.-Zahl 1096/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 277)  
(LBD 2d 60 AL 0-37/99-1)

**1490.**

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl. Zahl 1096/1, der Abgeordneten Majcen und Straßberger, betreffend Sanierung der L 403, Feistritzalstraße, zwischen Großsteinbach und Großwilfersdorf, wird zur Kenntnis genommen.

Bezirke Radkersburg und  
Feldbach,  
Anschluß an A 2.  
(Einl.-Zahl 1167/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 278)  
(LBD 2a 08 L1/96-80)

**1491.**

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1167/1, der Abgeordneten Alfred Prutsch, Beutl und Majcen, betreffend Anschluß der Bezirke Radkersburg und Feldbach an die A 2 Südautobahn, wird zur Kenntnis genommen.

Bezirke Feldbach und  
Radkersburg,  
Anschluß an die A 2.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1167/3)

**1492.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. zu prüfen, ob ein Anschluß des Bezirkes Radkersburg über die A 9, speziell aus dem Bereich der Autobahnabfahrt Gersdorf Richtung Gosdorf, technisch und finanziell möglich ist, und
2. mit allen vorhandenen Möglichkeiten die weitere Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Bezirk Radkersburg, aber auch in den benachbarten Bezirken Leibnitz und Deutschlandsberg voranzutreiben.

Riegersburg,  
Ortsumfahrung.  
(Einl.-Zahl 1194/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 279)  
(LBD 2a 08 L1/96-79)

**1493.**

Der Bericht des Ausschusses für Verkehr und Infrastruktur zum Antrag, Einl.-Zahl 1194/1, der Abgeordneten Beutl und Alfred Prutsch, betreffend Ortsumfahrung von Riegersburg, wird zur Kenntnis genommen.

Ökologisch orientierte  
Subventionspolitik.  
(Einl.-Zahl 1263/1)

**1494.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die gesamte Subventionspolitik des Landes verstärkt ökologisch zu orientieren und Umweltbelastungen im Sinne des Vorsorgeprinzips z. B. durch vermehrte Förderung materialsparender Ressourcen zu reduzieren.

Enquete des Steiermärkischen Landtages  
„Sexueller Mißbrauch und Gewalt  
an Kindern und Jugendlichen“  
(Einl.-Zahl 814/1)  
(Mündlicher Bericht Nr. 282)

**1495.**

Enquete des Steiermärkischen Landtages  
**„SEXUELLER MIßBRAUCH UND GEWALT  
AN KINDERN UND JUGENDLICHEN“**

Tag: 23. November 1999

Zeit: 9 bis 14 Uhr

Ort: Landtagssitzungssaal, Graz-Landhaus

Vorsitz: Landtagspräsident

Kurzstatement (ca. 5 Minuten) der Vorsitzenden des Arbeitskreises „Helferorganisationen“, LAbg. Dr. Ilse Reinprecht  
*anschließend Diskussion (ca. 40 Minuten)*

- „Prävention des sexuellen und körperlichen Mißbrauchs von Kindern in den ersten drei Lebensjahren; eine sozialpolitische und wissenschaftliche Herausforderung“

Univ.-Prof. Dr. med. Marguerite Dunitz-Scheer  
Kurzstatement (ca. 5 Minuten) der Vorsitzenden des Arbeitskreises „Vorbeugung und Früherkennung bei sexuellem Mißbrauch und Gewalt an Kindern“,

KO LAbg. Mag. Magda Jost-Bleckmann  
*anschließend Diskussion (ca. 40 Minuten)*

**TAGESORDNUNG**

9.00 Uhr

**1. Zur Einführung in das Thema**

Zwei Ausschnitte aus dem Theaterstück „Kalte Hände“ von Thomas Baum, dargestellt durch Frau Karola Sakotnik und Herrn Alois Frank, „Next Liberty“, à 10 Minuten

**2. Referate im Umfang von jeweils 20 Minuten:**

- „Aufdeckung der Tatsache des sexuellen Mißbrauchs in der Familie“

Dr. Norbert Kriechbaum, Dr. Ursula Grohs, Kinder- und Jugendtherapie-Zentrum Graz

Kurzstatement (ca. 5 Minuten) der Vorsitzenden des Arbeitskreises „Akutsituation“, LAbg. Hermine Pußwald

*anschließend Diskussion (ca. 40 Minuten)*

- „Fallbeispiele inklusive therapeutische Lösungsansätze“

Dr. Christa Pözlbauer, Psychotherapeutin

*anschließend Diskussion (ca. 40 Minuten)*

- „Kriminalpolizeiliches Ermittlungsverfahren“  
Mag. Alois Kalcher, Bundespolizeidirektion Graz

Teilnehmerkreis:

1. Referenten zu den einzelnen Themen;
2. Mitglieder der Landesregierung;
3. Abgeordnete zum Steiermärkischen Landtag im Verhältnis 10 : 10 : 5 : 1 : 1;
4. Mitglieder der drei Arbeitskreise;
5. Kontingent von 10 : 10 : 5 : 2 : 2, das den Landtagsklubs für Einladungen freisteht

Anmerkungen:

- Die Enquete ist gemäß der GeoLT öffentlich.
- Das Rederecht bei der Enquete beschränkt sich auf den Teilnehmerkreis.
- Sollte einer der vorgeschlagenen Referenten aus unvorhersehbaren Gründen nicht an der Enquete teilnehmen können, so erfolgt eine Ersatznominierung auf Vorschlag jenes Klubs, der den Referenten nominiert hat.
- Über die Enquete wird ein Stenographischer Bericht verfaßt und gedruckt herausgegeben.

Sozialhilfegesetz,  
Vollziehung.  
(Einl.-Zahl 30/13)  
(9-05-63/1993-87)

**1496.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 533 des Steiermärkischen Landtages vom 13. Dezember 1997 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Dr. Lopatka, Gross, Keshmiri, Mag. Zitz und Schinnerl, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, daß keine organisatorischen Parallelen in der Vollziehung des Sozialhilfegesetzes über das Jahr 2001 hinaus weiterbestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Pflegegeldgesetz,  
Informationen.  
(Einl.-Zahl 949/10)  
(FASW 51-1/1999-6)

### 1497.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Beschlüssen Nr. 1051 und 1052 des Steiermärkischen Landtages vom 15. Dezember 1998 über den Antrag der Abgeordneten Gross, Wicher, Mag. Hartinger, Keshmiri und Mag. Zitz, betreffend die Informationen zum Pflegegeldgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Pflege- und Behinderten-  
ombudsschaft.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 949/11)

### 1498.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- unter Berücksichtigung des Landtagsbeschlusses Nr. 500 vom 12. Dezember 1997, betreffend die Erweiterung des Aufgabenbereiches der Patientenvertretung auf die Alten- und Pflegeheime sowie auf die mobilen Dienste,
- unter Beachtung des Unterausschußwillens, auch die Behindertenservicestelle in diesen Aufgabenbereich zu integrieren, sowie
- unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

dem Landtag binnen vier Wochen eine Regierungsvorlage zur Novellierung des Gesetzes vom 10. November 1992 über die Patientenvertretung, LGBl. Nr. 12/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 31/1999, vorzulegen, mit der der Aufgabenbereich der Patientenvertretung auf die Alten- und Pflegeheime, auf die mobilen Dienste sowie auf Behindertenangelegenheiten erweitert und eine zentrale Service-, Beratungs-, Beschwerde- und Koordinationsstelle für diese Bereiche geschaffen wird.

Kurzzeitpflege-  
einrichtungen.  
(Einl.-Zahl 657/57)  
(FASW-60.3-11/1997-101)

### 1499.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 496 des Steiermärkischen Landtages vom 11. Dezember 1997 über den Antrag der Abgeordneten Pußwald, Straßberger, Alfred Prutsch, Bacher, Gross und Günther Prutsch, betreffend den Ausbau des Angebotes an Kurzzeitpflegeeinrichtungen, um pflegende Angehörige während der Urlaubszeit zu entlasten, wird zur Kenntnis genommen.

Kurzzeit-  
pflegeeinrichtungen.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 657/67)

### 1500.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. alle Maßnahmen zu setzen, damit in allen steirischen Regionen Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung stehen, um den Bedarf an solchen Einrichtungen abzudecken, und
2. pflegende Angehörige über das bestehende Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen im Wege von niedergelassenen praktischen Ärzten und Krankenanstalten auf das Angebot an Kurzzeitpflegeeinrichtungen zu informieren.

Frauenprojekt  
„Kleiderladen-  
Nähstube“.  
(Einl.-Zahl 965/6)  
(FASW-38-3/99-9)

**1501.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 1074 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Jänner 1999 über den Antrag der Abgeordneten Keshmiri, Dr. Brünner, Ussar, Beutl, Pußwald und Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, betreffend das Frauenprojekt „Kleiderladen-Nähstube“, wird zur Kenntnis genommen.

Schnupperlehre, Freifahrt.  
(Einl.-Zahl 1007/6)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 288)  
(13-03.00-100/4-1999)

**1502.**

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 1007/6, zum Beschluß Nr. 1095 des Steiermärkischen Landtages vom 19. Jänner 1999 über den Antrag der Abgeordneten Straßberger, Beutl, Majcen und Bacher, betreffend Freifahrt für Schnupperlehre, wird zur Kenntnis genommen.

Familiencard.  
(Einl.-Zahl 1123/1)  
(LAD 11.11-6/99-9)

**1503.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Steirischen Familienpaß – angesichts der Tatsache, daß sich der Familienpaß mit rund 40.000 Inhabern größter Beliebtheit erfreut und sich bestens bewährt hat – anlässlich des zehnjährigen Jubiläums des Familienpasses in Form einer Karte aus optisch und qualitativ hochwertiger Hartplastik („Familiencard“) auszustellen.

Postämter,  
Aufrechterhalten.  
(Einl.-Zahl 1261/1)

**1504.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen zu ergreifen und an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß

1. eine flächendeckende Grundversorgung mit Postdienstleistungen zu angemessenen Preisen und in marktgerechter Qualität aufrecht bleibt,
2. alle 365 Postämter in der Steiermark, darunter auch jene kleineren Postämter, vor allem im ländlichen Bereich, die nach dem „Schaltermanagement Neu-Konzept“ des PTA-Konzerns zu sogenannten „Basispostämtern“ mit gekürzten Öffnungszeiten und verringerten Dienstleistungsangeboten umstrukturiert und den sogenannten „Service- bzw. Knotenpostämtern“ untergeordnet werden sollen, in vollem Umfang und mit den bisherigen Aufgaben aufrechterhalten werden und
3. Postarbeitsplätze durch die Umsetzung des „Schaltermanagement Neu-Konzeptes“ nicht verloren gehen.

Bruck an der Mur,  
Postverteilerzentrum.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1261/2)

**1505.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß das Postverteilerzentrum in Bruck an der Mur aufrechterhalten bleibt.

Chefärzte, Wahlärzte.  
(Einl.-Zahl 1125/3)  
(5-f22a34/5-99)

**1506.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 1239 des Steiermärkischen Landtages vom 18. Mai 1999 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Karisch und Wicher, betreffend Beseitigung der Chefarztkontrolle und Kassenbezahlung der Wahlärzte, wird zur Kenntnis genommen.

Pflegeeltern, sozial-  
rechtliche Absicherung.  
(Einl.-Zahl 1264/1)

**1507.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die derzeit unzureichende sozialrechtliche Absicherung von Pflegeeltern dadurch zu verbessern, indem sie wie vergleichbare andere begünstigte Gruppen in den § 18 a ASVG einbezogen werden.

Sozialversicherungs-  
leistungen,  
Bundesländervergleich.  
(Einl.-Zahl 1125/4)  
(5-f22a34/4-99)

**1508.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 1240 des Steiermärkischen Landtages vom 18. Mai 1999 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger und Schinnerl, betreffend Bundesländervergleich - Leistungen Sozialversicherungen, wird zur Kenntnis genommen.

Europäische Integration,  
2. Bericht.  
(Einl.-Zahl 1267/1)  
(EA-41.25-1/99-172)

**1509.**

Der beigeschlossene Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Stand der Europäischen Integration für das zweite Vierteljahr 1999 wird zur Kenntnis genommen.

EU-Erweiterung,  
Aufhebung - Benes-  
Dekrete, AVNOJ-  
Bestimmungen.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1267/2)

**1510.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, damit diese

1. den Ausbau der Rechtsgrundlagen und die aktive Implementierung des Minderheitenschutzes in allen europäischen Staaten sowie die Ausarbeitung einer EU-Grundrechtscharta weiterhin fördert und
2. gemeinsam mit den anderen Mitgliedstaaten und den Institutionen der EU im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit Slowenien, Tschechien und der Slowakei vehement auf die Aufhebung von fortbestehenden menschenrechtswidrigen Gesetzen und Dekreten aus dem Jahr 1945 und 1946, die sich auf die Vertreibung von einzelnen Volksgruppen in der ehemaligen Tschechoslowakei und im ehemaligen Jugoslawien beziehen, hinwirkt, weil ein Beitritt von Slowenien, Tschechien und der Slowakei in die EU im Hinblick auf die in Ausarbeitung befindliche EU-Grundrechtscharta nur unter Abstandnahme von diesen Gesetzen und Dekreten vorstellbar ist.

Volksanwaltschaft,  
17. und 18. Bericht.  
(Einl.-Zahl 1225/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 272)

### 1511.

Der 17. und 18. Bericht der Volksanwaltschaft (1997 bis 1998) an den Steiermärkischen Landtag wird zur Kenntnis genommen.

Behindertengesetz,  
Vollziehung.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1225/2)

### 1512.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Anregung der Volksanwaltschaft, im Erlaßwege für eine ordnungsgemäße Vollziehung des Behindertengesetzes zu sorgen, unverzüglich umzusetzen, um Behinderte, die Mittel aus der Behindertenhilfe beantragen, nicht zu Bittstellern zu degradieren.

Landtagsausschüsse,  
Wahlen.

### 1513.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtagsausschüsse durchgeführt:

in den Ausschuß für Europäische Integration und  
entwicklungspolitische Zusammenarbeit:

als Mitglied: Abg. Peter HAGENAUER

anstelle der Abg. Mag. Edith Zitz

als Ersatzmitglied: Abg. Mag. Edith ZITZ

anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Martin Wabl

in den Finanz-Ausschuß:

als Mitglied: Abg. Mag. Edith ZITZ

anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Martin Wabl

als Ersatzmitglied: Abg. Peter HAGENAUER

anstelle der Abg. Mag. Edith Zitz

in den Kontroll-Ausschuß:

als Mitglied: Abg. Peter HAGENAUER

anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Martin Wabl

in den Petitions-Ausschuß:

als Ersatzmitglied: Abg. Peter HAGENAUER

anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Martin Wabl

in den Ausschuß für Umweltschutz und Energie:

als Ersatzmitglied: Abg. Peter HAGENAUER

anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Martin Wabl

in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immuni-  
täts-Ausschuß:

als Mitglied: Abg. Peter HAGENAUER

anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Martin Wabl

in den Ausschuß für Wirtschaft und Arbeitsplatz:

als Mitglied: Abg. Peter HAGENAUER

anstelle der Abg. Mag. Edith Zitz

als Ersatzmitglied: Mag. Edith ZITZ

anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Martin Wabl

in den Ausschuß für Vereinbarungen und Staats-  
verträge:

als Ersatzmitglied: Abg. Peter HAGENAUER

anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Martin Wabl

Persönliche Werbeaktionen  
der Landesregierung,  
Entschließungsantrag  
zur Dringlichen  
Anfrage Nr. 60

### 1514.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, den Landtagsbeschluß Nr. 1370 ohne Ausnahmen zu vollziehen und dem Landtag bis längstens Ende des Jahres darüber zu berichten.

## 59. Sitzung am 16. November 1999

(Beschlüsse Nr. 1515 bis 1563)

Wahl eines Mitgliedes und  
Ersatzmitglied des  
Bundesrates.  
(LTD)

**1515.**

Franz Koller wurde anstelle des zurückgetretenen Bundesrates Dr. Paul Tremmel zum Mitglied des Bundesrates und Franz Lafer zum Ersatzmitglied des Bundesrates anstelle des zurückgetretenen LAbg. Kurt List gewählt.

Wahl eines Schriftführers.  
(LTD)

**1516.**

LAbg. Waltraud Dietrich wurde anstelle der zurückgetretenen LAbg. Mag. Beate Hartinger zur Schriftführerin des Steiermärkischen Landtages gewählt.

Gebärdensprache.  
(Einl.-Zahl 1295/1)

**1517.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um für die Ausbildung von GehörlosenlehrerInnen eine umfassende Ausbildung in der Gebärdensprache mit einer verpflichtenden Prüfung vorzusehen.

Graz, Gehörlosen-  
Ambulanz.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1295/2)

**1518.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, daß in Graz eine Gehörlosen-Ambulanz eingerichtet wird, und dem Landtag darüber zu berichten.

Wohnbauförderungsgesetznovelle 1999.  
(Einl.-Zahl 1273/2, Beilage Nr. 159)  
(RA 14)  
(VD 27.00-1/89-41)

**1519.**

**Gesetz vom ....., mit dem  
das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz  
1993 geändert wird (Wohnbauförderungsgesetz-  
novelle 1999)**

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis sowie im Gesetzestext lautet die Überschrift des V. Hauptstückes:

**„Förderung des Wohnungserwerbes  
im Rahmen der Hausstandsgründung  
von Jungfamilien und gleichgestellten Personen“**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

2. Im Inhaltsverzeichnis sowie im Gesetzestext lautet die Überschrift des VII. Hauptstückes:

**„Verfahrensbestimmungen, Mietzinsbildung,  
Verfügungs- und Eigentumsbeschränkungen  
sowie begünstigte Rückzahlung“**

Das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 25, in der Fassung LGBl. Nr. 38/1994, 11/1996, 61/1997, 25/1998 und 75/1998, wird wie folgt geändert:

Im Inhaltsverzeichnis wird weiters nach § 53 eingefügt:

„§ 53 a Begünstigte Rückzahlung“

3. Im § 2 Z. 3 wird beim dritten Spiegelstrich die Zahl „25“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

4. Im § 2 Z. 10 lit. c lautet die Wortfolge beim vierten Spiegelstrich:

„Pflege- oder Blindenbeihilfen sowie Leistungen nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 93/1990, in der Fassung LGBl. Nr. 83/1999,“

5. Im § 2 Z. 10 lit. c lautet die Wortfolge beim sechsten Spiegelstrich:

„gerichtlich oder vertraglich für Kinder festgesetzte Unterhaltsleistungen, die vom Förderungswerber bezogen werden,“

6. § 5 Abs. 1 Z. 8 lautet:

„8. auf die Bedürfnisse behinderter und alter Menschen Bedacht genommen wird, indem die behinderten- und altengerechte Adaptierbarkeit insbesondere der Sanitärräume sichergestellt ist und bauliche Barrieren vermieden werden. Insbesondere müssen bei den Gebäuden der Eingang und das Erdgeschoß stufenlos erreichbar sein; wird ein Personenaufzug eingebaut, so muß dieser stufenlos erreichbar sein, einen stufenlosen Zugang zu allen Geschossen ermöglichen und eine für einen Rollstuhl ausreichend bemessene Kabinengröße aufweisen;“

7. Im § 7 Abs. 1 Z. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

8. § 7 Abs. 4 Z. 3 lautet:

„3. Mietern ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die

- sich seit mindestens fünf Jahren ständig in Österreich aufhalten und
- über eine Beschäftigungsbewilligung oder einen Befreiungsschein im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, verfügen,“

9. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Übertragung (Abs. 1 Z. 1) und Vermietung (Abs. 1 Z. 2 und Abs. 3) ist nur zulässig, wenn sich der Wohnungseigentumsbewerber bzw. Mieter verpflichtet, ausschließlich die geförderte Wohnung zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig zu verwenden.“

10. § 17 Abs. 1 Z. 4 lautet:

„4. der Untermieter einer von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer Einrichtung gemäß § 7 Abs. 1 Z. 4 lit. c gemieteten geförderten Wohnung.“

11. § 18 Abs. 1 Z. 1 und 2 lauten:

- „1. der Tilgung und Verzinsung der gemäß § 10 Abs. 1, 4 und 5
- gewährten Förderungsdarlehen (§ 11) und rückzahlbaren Annuitäten- und Zinszuschüsse (§ 14),
  - durch Gewährung von Annuitäten- und Zinszuschüssen (§ 14) geförderten Darlehen (Abstattungskredite);
2. der Tilgung und Verzinsung sonstiger für die Finanzierung der Gesamtbaukosten (§ 10 Abs. 1, 4 und 5) aufgenommener Darlehen (Abstattungskredite);“

12. § 20 a lautet:

„§ 20 a

(1) Für nicht geförderte Mietwohnungen wird über Ansuchen des Hauptmieters eine Wohnbeihilfe gewährt. Der Hauptmietzins darf nicht höher sein als der Richtwert gemäß dem Richtwertgesetz ohne Zuschläge, außer es handelt sich um einen gemäß § 18 Mietrechtsgesetz erhöhten Hauptmietzins oder um Wohnungen mit bis zu 35 m<sup>2</sup> Nutzfläche (§ 10 Abs. 2), bei denen eine Richtwertüberschreitung bis maximal 30 Prozent möglich ist. Diese Begrenzung gilt auch nicht für die Bildung des Entgeltes gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Untermieter einer von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer Einrichtung gemäß § 7 Abs. 1 Z. 4 lit. c gemieteten Wohnung.

(2) Die Anerkennung als Förderungswerber, die Einkommensberechnung, die Ermittlung der Anzahl der für die Berechnung maßgeblichen Personen und die Berechnung des zumutbaren Wohnungsaufwandes sowie die Vollziehung erfolgen in Anwendung der Bestimmungen des § 2 Z. 10, des § 7 Abs. 4 und 5, des § 17 Abs. 3 und 4, des § 18 Abs. 3, des § 19 Abs. 3 bis 5, des § 20 und des § 46.

(3) Als anrechenbarer Wohnungsaufwand gilt der im vergebürhten Hauptmietvertrag festgelegte gesetzlich zulässige Hauptmietzins bzw. das Entgelt gemäß dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (ohne Betriebs- und Verwaltungskosten) zuzüglich der hierfür zu entrichtenden Umsatzsteuer, jedoch nicht mehr als ein nach der Haushaltsgröße gestaffelter Höchstbetrag.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden sinngemäß Anwendung auf unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes vermietete geförderte Eigentumswohnungen.

(5) In jenen Fällen, in denen für den Mieter einer geförderten Wohnung die „Allgemeine Wohnbeihilfe“ höher ist als die Wohnbeihilfe für geförderte Wohnungen, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen die Wohnbeihilfe gemäß § 20 a zu gewähren.

(6) In begründeten Härtefällen finden diese Bestimmungen auf gemäß § 21 geförderte Wohnungen über Ansuchen des Wohnungseigentümers sinngemäß Anwendung.

(7) Die näheren Bestimmungen sind mit Verordnung zu treffen.“

13. Im § 24 Abs. 2 lautet die Wortfolge nach dem ersten Spiegelstrich:

„bei Gebäuden im Eigentum von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen die Mindestanzahl von drei Wohnungen unterschritten werden,“

14. Im § 29 erster Satz entfällt die Wortfolge „eines Drittels“.

15. § 31 Abs. 1 Z. 3 lautet:

„3. Mietwohnungen, umfassend sanierten Eigentumswohnungen sowie umfassend sanierten Wohnungen mit Kaufanwartschaft, die durch eine Sanierung im Sinne der Z. 1 neu errichtet wurden,“

16. Im § 31 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

17. § 31 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Tritt eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine Einrichtung gemäß § 7 Abs. 1 Z. 4 lit. c als Mieter einer solchen Wohnung auf, kann der Untermieter um Wohnbeihilfe ansuchen.“

18. § 35 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der Wohnungserwerb von Jungfamilien, das ist der Erwerb der erforderlichen Räume und der für die Haushaltsführung notwendigen Einrichtungsgegenstände, kann zusätzlich zu allfälligen Förderungen nach dem II., III. und IV. Hauptstück oder für sich allein gefördert werden.“

19. § 52 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für die Laufzeit der jeweiligen Hauptförderung, nicht jedoch für eine allfällige Nachförderung nach Auslaufen der Hauptförderung.“

20. Im § 53 Abs. 2 a letzter Satz wird nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge

„oder Lebensgefährten“ eingefügt.

21. Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

„§ 53 a

#### Begünstigte Rückzahlung

(1) Im Falle der vorzeitigen gänzlichen Rückzahlung von Wohnbaurdarlehen des Landes Steiermark, mit Ausnahme jener Darlehen, die gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 gewährt wurden, wird natürlichen Personen für eine Eigentumswohnung, ein Eigenheim und für eine sanierte Wohnung, für welche eine Eigennutzung und keine Vermietung vorliegt, ein Nachlaß von 30 Prozent gewährt, wenn

- der Darlehensschuldner alle seine vertraglichen Verpflichtungen aus dem Darlehen erfüllt hat,
- das Darlehen weder gekündigt noch fällig gestellt ist und
- die Restlaufzeit des Darlehens mindestens drei Jahre beträgt.

(2) Allfällige Aufstockungs-, Nachtrags- sowie Eigenmittlersatzdarlehen sind gleichzeitig mit dem Darlehen zu tilgen.

(3) Das Ansuchen hat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist die Kündigung des Darlehens zum nächsten Fälligkeitstermin zu enthalten.“

22. Im § 55 Abs. 4 wird beim siebenten Spiegelstrich nach „§ 53 Abs. 2“ die Wortfolge „und Abs. 2 a“ eingefügt.

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Übernahme des  
Krankenhauses Weiz  
durch die  
Steiermärkische  
Krankenanstalten-  
gesellschaft mbH.  
(Einl.-Zahl 403/14)  
(12-80 Ka 12/92-99)

#### 1520.

1. Der vorstehende Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Übernahme des Krankenhauses der Stadtgemeinde Weiz durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH als Landeskrankenhaus wird zugestimmt.
3. Der Gesellschafterzuschuß erhöht sich im Jahr 1999 um 7.317.000 Schilling (allenfalls zuzüglich 350.000 Schilling für das Notarztsystem). Ab dem Jahr 2000 ist der Gesellschafterzuschuß der KAGes um 46.426.000 Schilling zu erhöhen (allenfalls zuzüglich 2.100.000 Schilling für das Notarztsystem).
4. Die Ermächtigung für die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH, mit der Stadtgemeinde Weiz einen Kaufvertrag über den Ankauf der EZ. 831 KG. 68266 Weiz mit dem darauf errichteten Krankenhausobjekt zu den im Bericht genannten Bedingungen abzuschließen, wird zur Kenntnis genommen.

Piercing, Hygienestandards.  
(Einl.-Zahl 1290/1)

### 1521.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich mit dem Ersuchen an die Bundesregierung zu wenden, diese möge im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung eine rechtliche Regelung des Piercing vornehmen, die sicherstellt, daß dieses nur von entsprechend qualifizierten Personen unter Einhaltung der nötigen Hygienestandards durchgeführt werden kann.

Tourismusbericht 1998.  
(Einl.-Zahl 1302/1)  
(LFVA 11-9/94 zu 13)

### 1522.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Vorlage eines Tourismusberichtes für das Jahr 1998, wird zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftsbericht 1998.  
(Einl.-Zahl 1303/1)  
(LBD-WIP 13 Wi 4-99/150)

### 1523.

Der Wirtschaftsbericht 1998 wird zur Kenntnis genommen.

Landesaussstellung 2000,  
Graz;  
Handelsangestellte.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1303/2)

### 1524.

1. Der Landtag spricht sich gegen die Sonntagsarbeit im Handel aus.
2. Zu diesem Zwecke wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, davon Abstand zu nehmen, daß während der Landesaussstellung 2000 in Graz eine generelle Verlängerung der Ladenschlußzeit an Samstagen und die Zulässigkeit der Sonntagsarbeit verordnet wird.

Wirtschaftsförderungs-  
praxis.  
(Einl.-Zahlen 382/11  
und 986/13)  
(LBD-WIP 14 A 15-99/4  
und  
LBD-WIP 14 Be 5-99/3)

### 1525.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Beschlüssen Nr. 956 und Nr. 1056 des Steiermärkischen Landtages vom 24. November 1998 und vom 15. Dezember 1998 über die Anträge der Abgeordneten Gennaro und Dr. Flecker, betreffend die Wirtschaftsförderungspraxis (Ausbildung, F & E, internes Punktesystem), wird zur Kenntnis genommen.

Grundverkehrsgesetz; Änderung.  
(Einl.-Zahl 1235/3, Beilage Nr. 160)  
(RA 8)  
(VD 27.00-82/91-244)

**1526.**

**Gesetz vom ....., mit dem das  
Steiermärkische Grundverkehrsgesetz geändert  
wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 134/1993, in der Fassung LGBl. Nr. 60/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 4 samt Überschrift lautet:

**„Persönlicher Geltungsbereich**

**§ 4**

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Inländer.

(2) Ausländer in Ausübung der im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) oder im Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) vorgesehenen Rechte (§ 22 Abs. 2) sind Inländern gleichgestellt.“

2. §§ 12 bis 19 lauten:

**„Zielsetzung**

**§ 12**

Ziel der Bestimmungen dieses Abschnittes ist es, die im Sinne der Raumordnung widmungsgemäße Verwendung von Baugrundstücken betreffend Zweitwohnsitze zu gewährleisten.

**Sachlicher Geltungsbereich**

**§ 13**

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsgeschäfte betreffend Baugrundstücke.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Baugrundstücke, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden und den Bestimmungen des I. Abschnittes unterliegen.

**Räumlicher Geltungsbereich**

**§ 14**

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten in Vorbehaltsgemeinden, in denen Beschränkungszonen für Zweitwohnsitze gemäß § 23 Abs. 5 a des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes festgelegt sind. Vorbehaltsgemeinden sind:

Bezirk Bruck an der Mur: Aflenz Kurort, Frauenberg, Gußwerk, Halltal, Oberaich, St. Sebastian, Turnau;

Bezirk Deutschlandsberg: Freiland bei Deutschlandsberg, Bad Gams, Garanas, Greisdorf, Gressenberg, Kloster, Marhof, Osterwitz, Soboth, Stainz, Trahütten, Wielfresen;

Bezirk Graz-Umgebung: Großstübing, Gschnaidt, St. Radegund bei Graz, Semriach, Tyrnau;

Bezirk Hartberg: Bad Waltersdorf, Mönichwald, St. Jakob im Walde, St. Lorenzen am Wechsel, Stubenberg;

Bezirk Judenburg: Bretstein, Hohentauern, St. Wolfgang-Kienberg, St. Anna am Lavantegg, Oberweg, Oberzeiring, Pusterwald, Reisstraße, St. Johann am Tauern;

Bezirk Knittelfeld: Kleinlobming, Rachau, St. Marein bei Knittelfeld;

Bezirk Leibnitz: Allerheiligen, Eichberg-Trautenburg, Empersdorf, Kitzeck im Sausal, St. Andrä-Höch, St. Nikolai im Sausal;

Bezirk Leoben: Vordernberg, Wald am Schoberpaß;

Bezirk Liezen: Aich, Altaussee, Bad Aussee, Bad Mitterndorf, Donnersbach, Donnersbachwald, Gössenberg, Grundlsee, Haus, Kleinsölk, Michaelerberg, Mitterberg, Niederöblarn, Pichl-Kainisch, Pichl-Preunegg, Pruggern, Pürgg-Trautenfels, Ramsau am Dachstein, Rohrmoos-Untertal, St. Nikolai im Sölketal, Schladming, Tauplitz, Weißenbach an der Enns, Wildalpen;

Bezirk Mürzzuschlag: Altenberg an der Rax, Ganz, Mürzsteg, Neuberg an der Mürz, Spital am Semmering, Stanz im Mürztal;

Bezirk Murau: Kulm am Zirbitz, Mühlen, Predlitz-Turrach, St. Marein bei Neumarkt, St. Ruprecht ob Murau, Schönberg-Lachtal, Zeuschach;

Bezirk Radkersburg: Klösch;

Bezirk Voitsberg: Edelschrott, Geistthal, Hirschegg, Modriach, Pack, Salla;

Bezirk Weiz: Fladnitz an der Teichalm, Naintsch, Rettenegg, St. Kathrein am Hauenstein, St. Kathrein am Offenegg, Stenzengreith.

**Persönlicher Geltungsbereich**

**§ 15**

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Inländer.

(2) Ausländer in Ausübung der im EG-Vertrag oder im EWR-Abkommen vorgesehenen Rechte (§ 22 Abs. 2) sind Inländern gleichgestellt.

**Erklärungspflichtige Rechtsgeschäfte**

**§ 16**

(1) Folgende Rechtsgeschäfte sind erklärungspflichtig:

1. die Übertragung des Eigentums,
2. die Einräumung des Fruchtnießungsrechtes,
3. die Einräumung des Rechtes oder die Erteilung der Zustimmung, auf fremden Baugrundstücken ein Bauwerk zu errichten (§ 435 ABGB),
4. die Bestandgabe von Baugrundstücken, sofern die Bestanddauer mehr als 20 Jahre beträgt oder der Bestandvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird, und
5. die Begründung der Dienstbarkeit der Wohnung oder jede sonstige Überlassung, die dem Benützer eine ähnliche rechtliche und tatsächliche Stellung gibt wie einem Eigentümer oder Dienstbarkeitsberechtigten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Rechtserwerbe von Todes wegen durch Personen, die zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören.

### Pflicht zur Abgabe der Erklärung

#### § 17

(1) Wer auf Grund eines erklärungspflichtigen Rechtsgeschäftes Rechte erwerben soll, hat eine schriftliche Erklärung in dreifacher Ausfertigung bei der Grundverkehrsbehörde abzugeben. Für die Erklärung ist ein durch Verordnung der Landesregierung festgelegtes Formular zu verwenden.

(2) Inhalt der Erklärung muß sein, daß der Erwerber

1. das Baugrundstück in der Beschränkungszone für Zweitwohnsitze nicht zur Begründung eines Zweitwohnsitzes nutzt oder nutzen läßt und

2. a) Inländer ist oder

b) das Grundstück in Ausübung der im EG-Vertrag oder EWR-Abkommen vorgesehenen Rechte (§ 22 Abs. 2) erwirbt.

(3) Der Erwerber hat bei Abgabe der Erklärung zu bestätigen, daß ihm die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen einer dem Inhalt der Erklärung entgegenstehenden Nutzung bekannt sind.

(4) Die Erklärung ist binnen einem Monat nach Abschluß des Rechtsgeschäftes bei der Grundverkehrsbehörde einzubringen. Beim Rechtserwerb von Todes wegen beginnt die Frist für den Erben mit Zustellung des Einantwortungsbeschlusses, für den Vermächtnisnehmer mit Zustellung der Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz. Der Erklärung sind eine Urkunde über das Rechtsgeschäft, der Einantwortungsbeschluß, die Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz oder eine jeweils beglaubigte Abschrift anzuschließen.

(5) Die Grundverkehrsbehörde hat die Abgabe der Erklärung zu bestätigen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Grundverkehrsbehörde.

(6) Die Grundverkehrsbehörde hat die Gemeinde, in der das Baugrundstück liegt, von der Abgabe der Erklärung in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde hat diese Mitteilung evident zu halten.

### Ausnahmen von der Erklärungspflicht

#### § 18

(1) Eine Erklärung ist nicht erforderlich, wenn das Rechtsgeschäft Baugrundstücke in Beschränkungszone für Zweitwohnsitze betrifft, die

1. im Rahmen der gastgewerblichen Beherbergung genutzt werden,

2. zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung oder des öffentlichen Verkehrs bestimmt sind,

3. auf Grund eines Verfahrens nach § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes über die Abschreibung geringwertiger Trennstücke oder nach §§ 15 bis 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes über die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen übertragen werden,

4. im Zuge einer Aufhebung der Gemeinschaft nach § 830 ABGB erworben werden und als Erwerber ein Miteigentümer auftritt,

5. im Zuge einer Veränderung der Miteigentumsquoten bei aufrechtbleibender Eigentümerschaft erworben wurden,

6. während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens einem Jahr vor rechtswirksamer Festlegung der Beschränkungszone für Zweitwohnsitze ausschließlich als Zweitwohnsitze genutzt wurden und für eine dauernde Wohnsitznahme ungeeignet sind oder

7. a) zwischen Ehegatten oder

b) zwischen Verwandten in gerader Linie und deren Ehegatten oder

c) zwischen Geschwistern oder

d) zwischen Geschwistern gemeinsam mit deren Ehegatten

übertragen werden.

(2) Die Grundverkehrsbehörde hat auf Antrag der Vertragspartei, die Rechte nach § 16 erwerben soll, zu bestätigen, daß eine Erklärung nicht erforderlich ist.

(3) Anträge nach Abs. 2 sind binnen einem Monat nach Vertragsabschluß oder Zustellung des Einantwortungsbeschlusses oder der Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz bei der Grundverkehrsbehörde einzubringen. Den Anträgen sind die Vertragsurkunden, der Einantwortungsbeschluß, die Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz oder eine jeweils beglaubigte Abschrift anzuschließen. Auf Verlangen der Grundverkehrsbehörde sind weitere Urkunden beizubringen, die geeignet sind, Ausnahmen von der Erklärungspflicht nachzuweisen.

### Zweitwohnsitz

#### § 19

Unter einem Zweitwohnsitz ist ein Wohnsitz zu verstehen, der ausschließlich oder überwiegend dem vorübergehenden Wohnbedarf zum Zwecke der Erholung oder Freizeitgestaltung dient."

3. §§ 20 und 21 entfallen.

4. § 22 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Als Ausländer gelten nicht:

1. Personen in Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer gemäß Artikel 39 EG-Vertrag bzw. Artikel 28 EWR-Abkommen,

2. Personen und Gesellschaften in Ausübung des Niederlassungsrechts gemäß den Artikeln 43 und 48 EG-Vertrag bzw. Artikeln 31 und 34 EWR-Abkommen,

3. Personen und Gesellschaften in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Artikel 49 EG-Vertrag bzw. Artikeln 36 und 39 EWR-Abkommen,

4. Personen in Ausübung des Aufenthaltsrechts gemäß den Richtlinien 90/364/EWG, Amtsblatt der EG Nr. L 180 vom 13. Juli 1990, S. 26 (nicht erwerbstätige Personen), 90/365/EWG, Amtsblatt der EG Nr. L 180 vom 13. Juli 1990, S. 28 (Pensionisten), 93/96/EWG, Amtsblatt der EG Nr. L 317 vom 18. Dezember 1993, S. 59 (Studenten) bzw. dem Anhang VIII Z. 6 und 7 des EWR-Abkommens,

5. Personen und Gesellschaften zum Zwecke von Direktinvestitionen, Immobilieninvestitionen oder sonstigen Geschäften des Kapitalverkehrs gemäß Artikel 56 EG-Vertrag bzw. Artikel 40 EWR-Abkommen.

(3) Ausländer, die Rechte nach § 16 an einem außerhalb einer Beschränkungszone für Zweitwohnsitze liegenden Baugrundstück erwerben sollen und sich auf die Ausübung der im EG-Vertrag oder im EWR-Abkommen vorgesehenen Rechte nach Abs. 2 berufen, haben der Grundverkehrsbehörde das Vorliegen der im Abs. 2 Z. 1 bis 5 genannten Tatbestände nachzuweisen. Gegebenenfalls hat die Grundverkehrsbehörde zu bestätigen, daß eine Genehmigung eines Rechtsgeschäftes nach den Bestimmungen dieses Abschnittes nicht erforderlich ist."

5. § 23 samt Überschrift lautet:

**„Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich**

**§ 23**

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sowie für Baugrundstücke mit Ausnahme solcher Grundstücke, die in einer der im § 3 genannten Katastralgemeinden liegen. Liegt aber ein Baugrundstück in einer der im § 3 genannten Katastralgemeinden und zugleich in einer Beschränkungszone für Zweitwohnsitze, dann sind die Bestimmungen dieses Abschnittes anzuwenden.

(2) Baugrundstücke sind

1. in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz als Bauland ausgewiesene Grundstücke;
2. bebaute Grundstücke außerhalb des Baulandes."

6. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei Baugrundstücken in Beschränkungszone für Zweitwohnsitze darf die Genehmigung überdies nur dann erteilt werden, wenn eine Erklärung abgegeben wird, daß der Rechtswerber das Grundstück nicht zur Begründung eines Zweitwohnsitzes nutzt oder nutzen läßt."

7. § 28 Abs. 4 entfällt.

8. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Solange die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderliche verwaltungsbehördliche Genehmigung (§§ 8, 9, 11 oder 28) nicht erteilt oder eine erforderliche Erklärung (§ 18) nicht abgegeben wurde, darf das zugrundeliegende Rechtsgeschäft nicht durchgeführt werden; insbesondere ist eine grundbücherliche Eintragung des Rechts nicht zulässig. Die Parteien sind jedoch an das Rechtsgeschäft gebunden. Mit der Versagung der Genehmigung wird das Rechtsgeschäft rückwirkend rechtsunwirksam."

9. § 30 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Recht an einem Baugrundstück darf im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn dem Grundbuchsgesuch beigegeben ist

1. eine Erklärung (§ 18) oder

2. ein rechtskräftiger Bescheid der Grundverkehrsbehörde, aus dem sich ergibt, daß eine Genehmigung (§ 22 Abs. 3) oder eine Erklärung (§ 17 Abs. 2) nicht erforderlich ist."

10. § 30 Abs. 5 und 6 lautet:

„(5) Abs. 2 gilt nicht, wenn das Grundstück außerhalb einer Beschränkungszone für Zweitwohnsitze (§ 13 Abs. 1) liegt, es sei denn, daß § 22 Abs. 3 anzuwenden ist.

(6) Abs. 3 gilt nicht, wenn das Grundstück in einer der im § 3 Abs. 1 Z. 2 genannten Katastralgemeinden liegt, es sei denn, daß eine solche Katastralgemeinde in einer Beschränkungszone für Zweitwohnsitze liegt."

11. § 35 Abs. 1 lautet:

„(1) Im neuen Versteigerungstermin dürfen als Bieter nur Personen zugelassen werden, die

1. einen Bescheid der Grundverkehrsbehörde im Sinne der §§ 6 Abs. 2, 8, 9, 11, 18 Abs. 2, 22 Abs. 3, 26 Abs. 3 oder 28 vorweisen oder
2. dem Exekutionsgericht eine Erklärung nach § 17 vorlegen."

12. § 38 samt Überschrift lautet:

**„Erwerb von Todes wegen**

**§ 38**

Stellt das Verlassenschaftsgericht auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen fest, daß

- ein Erbe, der durch die Einantwortung ein zum Nachlaß gehörendes Baugrundstück in einer Beschränkungszone für Zweitwohnsitze erwirbt oder
- ein Ausländer, der ein Baugrundstück erwirbt oder
- ein Vermächtnisnehmer, dem eine solche Liegenschaft vermacht ist,

zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört, so hat es dies in der Einantwortungsurkunde bzw. in der Amtsbestätigung nach § 178 Außerstreitgesetz festzuhalten. Ist dies nicht der Fall, so gelten für den Erben die §§ 39 bis 44."

13. § 39 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Erbe, der durch Einantwortung eine zum Nachlaß gehörige Liegenschaft (§ 38) erwirbt, hat binnen sechs Monaten ab Rechtskraft der Einantwortung

1. dem Verlassenschaftsgericht einen Bescheid der Grundverkehrsbehörde im Sinne der §§ 18 Abs. 2, 22 Abs. 3, 26 Abs. 3 oder 28 über seinen Erwerb oder eine Erklärung nach § 17 vorzulegen oder
2. die Liegenschaft durch Vertrag einem anderen zu überlassen und dem Verlassenschaftsgericht eine verbücherungsfähige Ausfertigung des Vertrages sowie einen Bescheid der Grundverkehrsbehörde im Sinn der §§ 18 Abs. 2, 22 Abs. 3, 26 Abs. 3 oder 28 über den Erwerb des anderen oder eine Erklärung dieses anderen nach § 17 vorzulegen."

14. § 48 Abs. 2 lautet:

„(2) Über Genehmigungen, die Baugrundstücke betreffen (§ 28 Abs. 1 und 3), sowie über Einleitung und Durchführung des Verfahrens nach § 31 entscheidet die Kommission durch alle ihre Mitglieder. Über Entscheidungen und Genehmigungen, die land- und forstwirtschaftliche Grundstücke betreffen (§§ 2 Abs. 3 sowie 8, 9, 11 und 28 Abs. 1 und 2), entscheidet die Kommission nur durch ihre im § 47 Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Mitglieder. Bestätigungen nach den §§ 6 Abs. 2, 17 Abs. 5, 18 Abs. 2, 22 Abs. 3 und 26 Abs. 3 erteilt die Grundverkehrskommission durch ihren Vorsitzenden.“

15. § 50 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Über Genehmigungen, die Baugrundstücke betreffen (§ 28 Abs. 1 und 3), sowie im Verfahren nach § 31 Abs. 2 entscheidet die Kommission durch alle ihre Mitglieder.“

16. § 52 samt Überschrift lautet:

#### „Gemeinsame Bestimmungen

##### § 52

Die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Tagesgebühren nach dem Steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetz. Teilnehmern an einer Sitzung bzw. Verhandlung steht ein Sitzungsgeld in der Höhe einer Tagesgebühr zu. Für die Ausstellung von Bestätigungen nach § 48 Abs. 2 dritter Satz gebührt dem Vorsitzenden eine monatliche Entschädigung in der Höhe eines Sitzungsgeldes.“

17. § 54 samt Überschrift lautet:

#### „Strafen

##### § 54

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Anträge nach den §§ 7 Abs. 1, 27 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 17 Abs. 4 nicht fristgerecht einbringt oder
2. dem Gericht oder der Grundverkehrsbehörde gegenüber unwahre oder unvollständige Angaben macht.

(2) Übertretungen nach diesem Gesetz sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 35.000 Schilling zu bestrafen.“

18. § 57 samt Überschrift lautet:

#### „Verweise

##### § 57

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Rechtsvorschriften des Landes sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS. Nr. 946/1811, in der Fassung BGBl. I Nr. 140/1997
2. Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 140/1998
3. Außerstreitgesetz, RGBl. Nr. 208/1854, in der Fassung BGBl. I Nr. 140/1997
4. Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung BGBl. I Nr. 30/1998“

19. Nach § 59 wird ein § 60 samt Überschrift wie folgt hinzugefügt:

#### „Inkrafttreten von Novellen

##### § 60

(1) Die Neufassung der §§ 14, 23 und 39 Abs. 1 Z. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 60/1995 ist mit 5. August 1995 in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung der §§ 4, 12, 13 Abs. 1 und 2, 14, 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 Z. 3 und 6, 18 Abs. 2, 19, 22 Abs. 2 und 3, 23, 28 Abs. 3, 30 Abs. 2, 5 und 6, 35 Abs. 1, 38, 39 Abs. 1, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2, 52 und 54 Abs. 1 und 57 Abs. 2 und die Aufhebung der §§ 20, 21 und 28 Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. ... tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der ..., in Kraft.

(3) Die Neufassung des § 54 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. ... tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Raumordnungsgesetz;  
Novellierung.  
(Entschließungsantrag,  
Einkl.-Zahl 1235/4)

**1527.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehe baldigst eine Novelle des Raumordnungsgesetzes, insbesondere des § 23 Abs. 5 a, vorzulegen, damit die im Grundverkehrsgesetz verankerte taxative Aufzählung der Vorbehaltsgemeinden entfallen kann.

Land- und  
forstwirtschaftliche  
Fachausbildungsstelle;  
Tätigkeitsberichte 1997  
und 1998.  
(Einl.-Zahl 1304/1)  
(8-50 Ta 1/22- 99)

**1528.**

Die Tätigkeitsberichte 1997 und 1998 der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, werden zur Kenntnis genommen.

Tiertransportgesetz.  
(Einl.-Zahl 1203/49)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 290)  
(8-61 A 123/3-99)

**1529.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 1357 des Steiermärkischen Landtages vom 30. Juni 1999 über den Antrag der Abgeordneten Kaufmann, Herrmann und Tasch, betreffend das österreichische Tiertransportgesetz, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Österreichisches  
Tiertransportgesetz.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1203/50)

**1530.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten,

1. die kürzeren österreichischen Tiertransportzeiten zum Verhandlungsgegenstand zu erheben und als Befürworter der Aufnahme dieser Bestimmungen in das Recht der Europäischen Union aufzutreten und
2. sich mit diesem Anliegen an die Europäische Kommission zu wenden.

Tiertransporte.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1203/51)

**1531.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um einen weitgehend artgerechten Transport von Tieren zu gewährleisten.

Landesabgabenordnung;  
Novellierung.  
(Einl.-Zahl 1287/3)  
(VD 27.00-87/92-14)  
(10-26 La 2/30-99)

### 1532.

#### **Gesetz vom ....., mit dem die Steiermärkische Landesabgabenordnung geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Steiermärkische Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 158/1963, in der Fassung LGBl. Nr. 29/1994, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

Dem § 186 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Ein Rückzahlungsanspruch steht insoweit nicht zu, als die Abgabe wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde. Soweit eine derart überwälzte Abgabe festgesetzt, fällig, aber noch nicht entrichtet ist, ist sie zu vollstrecken.

(4) Abs. 3 ist nicht anzuwenden auf Abgabepflichtige, soweit ihnen die Anlaßfallwirkung für eine vom Verfassungsgerichtshof als rechtswidrig erkannte Abgabenvorschrift zukommt.“

#### Artikel II

1. Artikel I ist auch auf vor der Kundmachung dieses Gesetzes entstandene Steuerschuldverhältnisse anzuwenden.
2. Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Monatsersten, das ist der ..., in Kraft.

Landesabgabenordnung;  
Wiederverlautbarung.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1287/4)  
(10-26 La 2/31-99)

### 1533.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit die Wiederverlautbarung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung – LAO ehestmöglich vorzunehmen.

Firma Siemens Matsushita  
Components OHG;  
zusätzliche Darlehen.  
(Einl.-Zahl 1305/1)  
(10-21 V 99-27/15-99)

### 1534.

Für die Bereitstellung von Mitteln an die Steirische Wirtschaftsförderungs-GmbH zur Finanzierung eines Projektkostenzuschusses an die Firma Siemens Matsushita Components OHG wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von 89,2 Millionen Schilling genehmigt.

Sozialhilfeverbände,  
Wasserversorgung,  
Abwasserentsorgung;  
zusätzliche Darlehen.  
(Einkl.-Zahl 1301/1)  
(10-21. V 99-37/13-99  
und  
10-21. V 99-17/53-99)

**1535.**

Für die Abrechnung des im Jahr 1998 im Rahmen der Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt entstandenen Mehraufwandes mit den Sozialhilfeverbänden und der Stadt Graz in der Höhe von 46,001.745,38 Schilling sowie für die Finanzierung der offenen Landesförderungen aus der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung aus dem Jahr 1998 in der Höhe von 45,199.000 Schilling wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen von somit insgesamt 91,200.745,38 Schilling genehmigt.

Untermietverträge;  
Befreiung von der  
Vergebühung.  
(Einkl.-Zahl 1293/1)  
(10-26 Ge 2/179-99)

**1536.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß mildtätige Wohnraumbeisteller und deren Klienten von der Verpflichtung der Vergebühung der Mietverträge (Untermietverträge) im Gebührengesetz befreit werden.

Straßentunnels und  
Unterflurtrassen;  
Überprüfung.  
(Einkl.-Zahl 1197/4)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 294)  
(LBD-2d 11 TU 0-4/99-5)

**1537.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 1401 des Steiermärkischen Landtages vom 6. Juli 1999 über den Antrag der Abgeordneten Straßberger, Rieser, Dirnberger und Ing. Löcker, betreffend Überprüfung sämtlicher Straßentunnels und Unterflurtrassen hinsichtlich Sicherheits- und Hilfsvorrichtungen für die Einsatzkräfte (Funkschiene, entsprechende Entlüftung, Überwachungskameras, reflektierende Beschilderungen) durchzuführen bzw. durch die Asfinag einzufordern und die dabei festgestellten Mängel umgehend zu beseitigen, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Geh-/Radwegerrichtung;  
L 203.  
(Einkl.-Zahl 934/2)  
(LBD 2b 03-1/98-42)

**1538.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 969 des Steiermärkischen Landtages vom 24. November 1998 über den Antrag der Abgeordneten Günther Prutsch und Heibl, betreffend Errichtung eines Geh-/Radweges im Bereich zwischen den KG. Eichfeld und Mureck entlang der L 203, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Oberzeiring,  
L 514 a, Auflassung.  
(Einkl.-Zahl 1268/1)  
(LBD-2b 38-1/96-101)

**1539.**

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße Nr. 514 a von km 0,000 bis km 0,630 in einer Gesamtlänge von 630 Meter aufgelassen und der Marktgemeinde Oberzeiring nach Überweisung eines einmaligen Abgeltungsbetrages von 443.000 Schilling übergeben. Die gegenständliche Landesstraßenauflassung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Wörschach; Lärmschutz-  
maßnahmen.  
(Einl.-Zahl 1111/1)

**1540.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine sofortige Inangriffnahme der Lärmschutzmaßnahmen entlang der B 146 im Gemeindegebiet von Wörschach sowie die Entschärfung der „Au-Kreuzung“ zu ermöglichen.

Leutschach; Errichtung  
eines Radweges.  
(Einl.-Zahl 1034/3)  
(LBD 2b 03-1/98-34)

**1541.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 1134 des Steiermärkischen Landtages vom 9. Februar 1999 über den Antrag der Abgeordneten Wiedner und Ing. Schreiner, betreffend seriöse Planung mit nachfolgender Einrichtung eines Radweges zwischen der Gemeinde Leutschach und dem Grenzübergang Langegg, wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Altenpflegeheime;  
Richtlinien.  
(Einl.-Zahl 1121/1)  
(FASW-79-1/1999-47)

**1542.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für die Vollziehung des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes für die Landes-Altenpflegeheime Richtlinien zu erlassen, die die Strukturen und Kriterien des Personals sowie die Qualität der Betreuung regeln, um den Leitern der Heime eine eigenverantwortliche, transparente und effiziente Arbeit zu ermöglichen.

Landes-Altenpflegeheime,  
private Pflegeheime;  
Richtlinien.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1121/3)

**1543.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für die Vollziehung des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes für die Landes-Altenpflegeheime und die privaten Pflegeheime Richtlinien zu erlassen.

Frauenärztinnen;  
Kassenverträge;  
(Einl.-Zahl 1289/1)

**1544.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß es in der Steiermark zukünftig mehr Frauenärztinnen mit Kassenverträgen gibt.

Frauenärztinnen;  
Planstellen.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1289/2)

**1545.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Ärztekammer mit dem Ersuchen heranzutreten, bereits in ihrem Bereich bei gleicher Qualifikation Frauenärztinnen zu bevorzugen, um der Gebietskrankenkasse die Besetzung von Planstellen mit Frauenärztinnen zu ermöglichen.

Antirassismus-Hotline.  
(Einl.-Zahl 1286/1)

**1546.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das Projekt Antirassismus-Hotline in der Steiermark bestmöglich zu unterstützen.

NS-Unrecht;  
Entschädigung.  
(Einl.-Zahl 1109/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 292)

**1547.**

Der Bericht des Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschusses zum Antrag, Einl.-Zahl 1109/1, der Abgeordneten Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend die Einrichtung einer „Österreichischen Bundesstiftung zur Entschädigung für NS-Unrecht“, wird zur Kenntnis genommen.

Kulturgüter, Rückgabe.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1109/5)

**1548.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag umgehend ihren Endbericht betreffend

- die Rückgabe problematisch erworbener Kulturgüter und
- eine Stellungnahme betreffend einen im Landtag eingebrachten Entwurf eines Landesgesetzes über die unentgeltliche Übereignung von Kunstgegenständen und Kulturgütern zu übermitteln.

Asylgrund; Vergewaltigung.  
(Einl.-Zahl 1250/1)

**1549.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ziel heranzutreten, daß politisch motivierte Vergewaltigung als Asylgrund im österreichischen Asylgesetz ausdrücklich erwähnt wird.

Asylgrund; Beschneidung  
von Frauen.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1250/2)

**1550.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ziel heranzutreten, daß die Beschneidung von Frauen als Asylgrund im österreichischen Asylgesetz ausdrücklich erwähnt wird.

Bankenombudsmann.  
(Einl.-Zahl 1292/1)

**1551.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich an die Bundesregierung mit dem Ersuchen zu wenden, diese möge in Erfüllung des Geistes der Transparenzrichtlinie der EU für die Einrichtung eines unabhängigen Bankenombudsmannes in Österreich sorgen. Dabei könnte der Schweizer Ombudsmann, eine unabhängige Einrichtung, die die öffentliche Hand finanziell nicht belastet, als Vorbild dienen.

Extramurale  
Gesundheitsdienste;  
Zuständigkeit.  
(Einl.-Zahl 634/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 291)  
(7-534-210/97-148)

**1552.**

Der Bericht des Sozial-Ausschusses zum Antrag, Einl.-Zahl 634/1, der Abgeordneten Mag. Hartinger, Schinnerl, List und Dipl.-Ing. Vesko, betreffend die Zuständigkeit extramuraler Gesundheitsdienste, wird zur Kenntnis genommen.

Biomasse-  
Kleinfeuerungsanlagen;  
Holzheizungen;  
Förderung.  
(Einl.-Zahl 765/7)  
(7-473-407/98-6)

**1553.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Beschlüssen des Steiermärkischen Landtages vom 19. Mai 1998,

Nr. 684 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Herrmann, Huber und Schleich, betreffend die Förderung von Biomasse-Kleinfeuerungsanlagen,

Nr. 685 über den Antrag der Abgeordneten Riebenbauer, Dipl.-Ing. Getzinger, Alfred Prutsch und Kaufmann, betreffend die Förderung von modernen Holzheizungen, und

Nr. 686 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend Richtlinien für die Förderung von modernen Holzheizungen, wird zur Kenntnis genommen.

Holzheizungen, Förderung.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 765/8)

**1554.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Fortführung der Förderung von modernen Holzheizungen ehebaldigst die dafür erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Holzheizungen, Förderung.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 765/9)

**1555.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. eine Aufstellung über die Höhe der jährlichen Beratungskosten zur Erlangung einer Förderung gemäß den „Richtlinien für die Förderung von modernen Holzheizungen“ – gegliedert nach den jeweiligen Beratungsstellen – sowie
2. die Finanzierung unter dem Gesichtspunkt des bereits aufgebrauchten Budgets dem Landtag vorzulegen.

Elektrofahrzeuge,  
Förderung.  
(Einl.-Zahl 601/13)  
(7-473-1/95-63)

**1556.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Mag. Zitz, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Förderung von Elektrofahrzeugen, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde-  
Gleichbehandlungs-  
beauftragte.  
(Einl.-Zahl 1080/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 293)

**1557.**

Der Bericht des Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschusses zum Antrag, Einl.-Zahl 1080/1, der Abgeordneten Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Gemeinde-Gleichbehandlungsbeauftragte, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinden,  
Frauenförderung.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1080/3)

**1558.**

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis längstens Juni 2000 über den Fortschritt der Frauenförderung in den Steirischen Gemeinden zu berichten, aus dem insbesondere hervorgeht

- welche Gemeinden Kontaktpersonen im Sinne des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes nominiert haben,
- welche Gemeinden ein eigenes Frauenförderungsprogramm beschlossen haben und mit welchem Inhalt,
- in welcher Form die Zusammenarbeit zwischen diesen Kontaktpersonen und der Landes-Gleichbehandlungsbeauftragten erfolgt,
- eine Liste der Gemeinden, die keine Initiativen nach dem Gleichbehandlungsgesetz gesetzt haben (unter Angabe einer kurzen Begründung), und
- in welcher Form und durch welche Initiativen die Gemeinden, die keine Kontaktperson genannt oder kein Frauenförderungsprogramm erlassen haben, durch die Landes-Gleichbehandlungbeauftragte betreut werden.

LRH-Bericht Nr. 93;  
Gemeindeaufsicht.  
(Einl.-Zahl 1319/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 295)

**1559.**

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 93, betreffend die stichprobenweise Prüfung der Rechtsabteilung 7 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Gemeindeaufsicht bzw. der Handhabung von Aufsichtsbeschwerden durch das Amt der Landesregierung anhand ausgewählter Beispiele, wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinden; Unterstützung  
bei Auftragsvergaben.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1319/2)

**1560.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend jene Maßnahmen in die Wege zu leiten, die eine intensive Befassung der Gemeinden über die RA 7 mit dem Steiermärkischen Vergabegesetz 1998 und den bezugnehmenden Önormen sicherstellt, damit dadurch ein Beitrag geleistet werden kann, die oftmals bei den Gemeinden in ihrer Eigenschaft als öffentliche Auftraggeber bestehenden Unsicherheiten auszuräumen.

Filmprojekt „Steirische  
Eisenstraße“.  
(Einl.-Zahl 968/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 289)  
(KULT 01 La 2/99-54)

**1561.**

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten zum Antrag, Einl.-Zahl 968/1, der Abgeordneten Mag. Bleckmann und List, betreffend die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für das Filmprojekt „Steirische Eisenstraße“, wird zur Kenntnis genommen.

LRH-Bericht Nr. 94,  
Wirtschaftsbetriebe  
des Landes.  
(Einl.-Zahl 1320/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 296)  
(11-83-4/98-11)  
(10-30 Wi 1/48-99)

**1562.**

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 94, betreffend die Prüfung der Rechnungsabschlüsse 1998 der vier Wirtschaftsbetriebe des Landes, wird zur Kenntnis genommen.

Wahl in Ausschüsse.  
(LTD)

**1563.**

LABg. Dr. Paul TREMMEL wird anstelle der ausgeschiedenen LABg. Mag. Beate Hartinger in folgenden Ausschüssen als Mitglied bzw. Ersatzmitglied nominiert:

in den Ausschuß für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten:

als Ersatzmitglied

in den Finanz-Ausschuß:

als Mitglied

in den Ausschuß für Gesundheit, Sport und Spitäler:

als Mitglied

in den Ausschuß für Jugend, Familie und Frauenfragen:

als Ersatzmitglied

in den Kontroll-Ausschuß:

als Mitglied

in den Sozial-Ausschuß:

als Ersatzmitglied

in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß:

als Ersatzmitglied

in den Ausschuß für Vereinbarungen und Staatsverträge:

als Ersatzmitglied

in den Ausschuß für Wissenschaft, Forschung und neue Technologien:

als Mitglied

in den Not-Ausschuß:

als Ersatzmitglied



## 60. Sitzung am 14. Dezember 1999

(Beschlüsse Nr. 1564 bis 1600)

Gesundheitspark  
Ausseerland.  
(Einl.-Zahl 1169/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 305)

### 1564.

Der Bericht des Ausschusses für Gesundheit, Sport und Spitäler über den Antrag, Einl.-Zahl 1169/1, der Abgeordneten Tasch und Bacher, betreffend Gesundheitspark Ausseerland, wird zur Kenntnis genommen.

Gesundheitspark  
Ausseerland;  
LKH Bad Aussee.  
(Einl.-Zahl 1169/5)  
(12-87 au 4/6-99)

### 1565.

1. Der vorstehende Bericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Dem Neubau des LKH Bad Aussee im Rahmen eines Kooperationsmodelles wird grundsätzlich zugestimmt.
3. Die Beauftragung des Vorstandes der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH., die erforderlichen Vorarbeiten und Planungen zum Neubau des LKH Bad Aussee im Rahmen eines Kooperationsmodelles zu betreiben, Kooperationspotentiale festzulegen sowie Kooperationspartner in umsetzungsrelevanten Fragen und Verhandlungen umfassend zu unterstützen, wird zur Kenntnis genommen.

Gesundheitspark  
Ausseerland.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1169/6)

### 1566.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, weiterhin mit Nachdruck die Verhandlungen für den Gesundheitspark Ausseerland

1. mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger über die Mitfinanzierung der Tagsätze sowie
2. mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH zur Prüfung möglicher Synergieeffekte zu führen

und dem Landtag bis Ende April 2000 über die weiteren Fortschritte zu berichten.

Krankenanstalten,  
Qualitätssicherung.  
(Entschließungsantrag,  
Einkl.-Zahl 1169/7)

### 1567.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag einen Novellierungsentwurf zum Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz vorzulegen, mit dem der § 5 b des Krankenanstaltengesetzes des Bundes (Qualitätssicherung) umgesetzt wird, und
2. noch vor dem Sommer des nächsten Jahres dem Landtag einen Qualitätssicherungsbericht vorzulegen, in dem jedenfalls das in der Steiermark projektierte System der Sicherung und Messung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im LKH Bad Aussee und in den übrigen steirischen Krankenanstalten samt den jeweiligen Prüfkriterien einschließlich der bis zur Erstellung dieses Berichtes vorliegenden Ergebnisse der Qualitätsmessung enthalten ist.

Bad Radkersburg;  
Physiotherapeutische  
Akademie.  
(Einkl.-Zahl 1308/1)

### 1568.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem zu diesem Zweck bereits gegründeten Verein alle Maßnahmen zu treffen, um die Einrichtung einer Physiotherapeutischen Akademie in Bad Radkersburg, die den erhöhten Bedarf an qualifizierten Fachkräften im physiotherapeutischen Dienst in der Thermenregion abdecken kann, zu ermöglichen und eine Mitfinanzierung sicherzustellen.

Homöopathie.  
(Einkl.-Zahl 760/1)

### 1569.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich bei den jeweils zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass

1. homöopathische Behandlungen und Medikamente von den Krankenkassen bezahlt werden, wenn eine solche Behandlung vom Arzt für sinnvoll erachtet wird,
2. in den steirischen Spitälern die Möglichkeit eröffnet wird, eine homöopathische Behandlung zu erhalten und
3. an den medizinischen Fakultäten Institute für Komplementärmedizin eingerichtet werden.

Ganzheitsmedizin.  
(Entschließungsantrag,  
Einkl.-Zahl 760/6)

### 1570.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Studie zum Thema Ganzheitsmedizin in Österreich – unter Berücksichtigung der im Antrag angeführten Punkte – in Auftrag zu geben.

Schladming, Qualitäts-  
hotels, Sonder-  
investitionsprogramm.  
(Einl.-Zahlen 1085/1  
und 1160/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 298)

### 1571.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ein Sonderinvestitionsprogramm für Qualitätshotels unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen zu beschließen und über das Tourismusressort abzuwickeln:

1. Förderung von neuen Hotels mit mindestens 100 Zimmern.
2. Förderung des Ausbaues bzw. der Erweiterung bestehender Hotels auf 75 Betten oder 50 Zimmer.
3. Die Förderungshöhe beträgt äquivalent bis zu 150.000 Schilling pro Zimmer. Die Auszahlung der Förderung erfolgt folgendermaßen: 50 Prozent nach Unterfertigung des Förderungsvertrages, 50 Prozent nach Schlussrechnungslegung.
4. Als Qualitätsstandard muss sowohl bei Neubau als auch bei Erweiterung eine 4-Stern-Ausstattung erfüllt werden.
5. Eine gewisse Anzahl von Behindertenzimmern soll eingebaut (bei 100 Zimmern: drei Behindertenzimmer; bei 50 Zimmern: zwei Behindertenzimmer und bei Hotels mit 75 Betten: ein Behindertenzimmer) und mit der doppelten Förderung bedacht werden.
6. Hinsichtlich der regionalen Abgrenzung der Förderung ist der Schwerpunkt auf Tourismusregionen, ausgenommen Graz, zu setzen. In allen anderen Fällen ist eine Förderung nur dann möglich, wenn Leitbetriebe entstehen.
7. Die Gemeinden sind in die Verhandlungen entsprechend mit einzubinden.
8. Das Programm ist zeitlich auf die Jahre 1999 bis 2001 beschränkt mit einem Gesamtfördervolumen bis zu 250 Millionen Schilling abzuwickeln.
9. Die Abwicklung der Förderung muss so unbürokratisch wie möglich ablaufen.

Ostbahn, Triebwagen-  
garnituren, Pendler.  
(Einl.-Zahlen 1028/7  
und 1119/2)

### 1572.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Richtlinien für die Gewährung einer Pendlerbeihilfe des Landes Steiermark unter Berücksichtigung folgender Punkte mit Wirksamkeit 1. Jänner 2000 zu ändern:
  - Anhebung der für die Gewährung der Beihilfe festgelegten Einkommensgrenze auf 350.000 Schilling;
  - Anhebung dieser Einkommensgrenze für jedes Kind, für das der/die Förderungswerber(in) oder sein(e) Ehegatte(in) im Beantragungszeitraum Familienbeihilfe bezogen hat um 50.000 Schilling;
  - Schaffung der Möglichkeit, dass jede/r in den Genuss der Pendlerbeihilfe kommt, der im Monatsdurchschnitt zumindest dreimal pro Woche vom Wohn- zum Dienort pendelt.

- Die Beihilfe beträgt:

- a) bei einer Entfernung von mindestens 25 Kilometer bis einschließlich 49 Kilometer  
bis zu einem Jahresbruttoeinkommen
 

von S 150.000,-	S 2.200,-
von S 150.001,- bis S 200.000,-	S 1.850,-
von S 200.001,- bis S 300.000,-	S 1.600,-
von S 300.001,- bis S 350.000,-	S 1.100,-
- b) bei einer Entfernung von 50 Kilometer bis einschließlich 74 Kilometer  
bis zu einem Jahresbruttoeinkommen
 

von S 150.000,-	S 3.200,-
von S 150.001,- bis S 200.000,-	S 2.350,-
von S 200.001,- bis S 300.000,-	S 2.100,-
von S 300.001,- bis S 350.000,-	S 1.600,-

- c) bei einer Entfernung ab 75 Kilometer, wenn der Arbeit(Dienst)nehmer im Durchschnitt zumindest dreimal pro Woche vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort und zurück fährt, bis zu einem Jahresbruttoeinkommen
- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| von S 150.000,-                 | S 4.400,- |
| von S 150.001,- bis S 200.000,- | S 2.950,- |
| von S 200.001,- bis S 300.000,- | S 2.700,- |
| von S 300.001,- bis S 350.000,- | S 2.200,- |
- d) bei einer Entfernung ab 75 Kilometer, wenn der Arbeit(Dienst)nehmer nicht an jedem Arbeitstag pendelt, jedoch im Durchschnitt mindestens zweimal innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen vom Arbeitsort zum Hauptwohnsitz und zurück fährt, bis zu einem Jahresbruttoeinkommen
- |                                 |           |
|---------------------------------|-----------|
| von S 150.000,-                 | S 5.400,- |
| von S 150.001,- bis S 200.000,- | S 3.450,- |
| von S 200.001,- bis S 300.000,- | S 3.200,- |
| von S 300.001,- bis S 350.000,- | S 2.700,- |

- Mit der Währungsumstellung auf Euro soll eine Evaluierung der Richtlinien vor allem dahingehend erfolgen, dass eine Indexanpassung sowohl der Einkommensgrenze als auch der Beihilfenhöhe Berücksichtigung findet;
- dafür Sorge zu tragen, dass an den Autobahnauffahrten in der Oststeiermark dem Bedarf entsprechend Sammelparkplätze realisiert werden,
  - im Zuge der Umsetzung des Verkehrsdienstvertrages mit der ÖBB darauf Bedacht zu nehmen, dass die Standards der eingesetzten Züge, vor allem auf der Ostbahnstrecke, den heutigen Anforderungen entsprechend angehoben und eine Zuteilung neuer Triebfahrzeuge sowie Wagenmaterial ehestmöglich eingefordert wird sowie
  - an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, dass die Pendlerpauschale erhöht sowie ein erleichterter Zugang zur „großen Pendlerpauschale“ umgesetzt werden.

Pendlerpauschale.  
(Einl.-Zahl 718/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 303)

### 1573.

Der Bericht des Sozial-Ausschusses zum Antrag, Einl.-Zahl 718/1, der Abgeordneten Schinnerl, Porta und Dietrich, betreffend Pendlerpauschale, wird zur Kenntnis genommen.

Kindberg,  
Betriebsansiedelungen.  
(Einl.-Zahl 1115/2)  
(LBD-WIP 14 Ki 1-99/6)

### 1574.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluss Nr. 1264 des Steiermärkischen Landtages vom 18. Mai 1999 über den Antrag der Abgeordneten Vollmann und Dr. Bachmaier-Geltewa, alle Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung auszuschöpfen, um schnellstens Betriebsansiedelungen in Kindberg zu ermöglichen, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Landarbeiterkammergesetznovelle 1999.  
(Einl.-Zahl 1237/1; Beilage Nr. 164)  
(8-50 La 5/54-99)  
(VD-27.00-9/89-39)

### 1575.

#### **Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991 – LAKG 1991 geändert wird (Landarbeiterkammergesetznovelle 1999)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991 – LAKG 1991, LGBl. Nr. 56, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 39/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 lit. a Z. 1 bis 4 wird jeweils nach dem Wort „Betrieben“ die Wortfolge „bzw. Arbeitsstätten“ eingefügt.

2. In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer auf ihr Verlangen Namen, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung und Adresse binnen 14 Tagen mitzuteilen.“

3. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vollversammlung besteht aus 21 Mitgliedern (Kammerräten). Mindestens drei auf Grund der Wahlvorschläge derselben Wählergruppe gewählte Kammerräte haben das Recht, eine Fraktion zu bilden. Sie wird von einem Vorsitzenden vertreten, der der Vollversammlung bekannt zu geben ist. Die Steiermärkische Landarbeiterkammer ist verpflichtet, die Tätigkeit der Fraktionen in angemessener Weise zu unterstützen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung (§ 25).“

4. § 7 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) die Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder;“

5. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und weiteren

Kammerräten. Sind in der Vollversammlung mehr als drei Fraktionen vertreten, besteht der Vorstand aus insgesamt sieben Mitgliedern. Fraktionen, die keinen Vizepräsidenten stellen, steht jedenfalls ein Sitz im Vorstand zu. Die restlichen Mitglieder des Vorstandes sind in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen."

6. § 12 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) die Festsetzung der Entschädigung für den Präsidenten, die Vizepräsidenten, die weiteren Mitglieder des Vorstandes, den Vorsitzenden des Kontrollausschusses und die Fraktionsvorsitzenden sowie die Regelung der Reisekosten, der Tages- und Nächtigungsgebühren für die Kammerräte in Form von Richtlinien. Diese haben auf das Ausmaß der zeitlichen Inanspruchnahme und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steiermärkischen Landarbeiterkammer Bedacht zu nehmen. Aus der Entschädigung können Pensions- oder Abfertigungsansprüche nicht abgeleitet werden. Bei Bezug einer Entschädigung sind über die Reisekosten hinaus Tages- und Nächtigungsgebühren nicht vorzusehen.“

7. § 12 Abs. 2 lit. h lautet:

„h) die Bestellung des Kammeramtsdirektors über Vorschlag des Präsidenten und der Abschluss des Dienstvertrages mit dem Kammeramtsdirektor,“

8. Die Überschrift zu § 13 lautet:

**„Präsident  
(Vizepräsidenten)“**

9. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vollversammlung wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit in getrennten Wahlgängen den Präsidenten und mindestens einen Vizepräsidenten. Wird bei der ersten Wahl eines Wahlganges keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl entscheidet das Los. Haben sich an den Kammerwahlen mehrere Wählergruppen beteiligt und wird der Präsident aus der stimmenstärksten Fraktion gewählt, so steht der an Stimmzahl zweitstärksten Fraktion jedenfalls das Recht zu, einen Vizepräsidenten zu stellen, sofern diese Gruppe wenigstens ein Drittel der Mandate der Vollversammlung erlangt hat.“

10. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten haben das Gelöbnis, dass sie die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen werden, dem Landeshauptmann zu leisten.“

11. § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

Werden mehrere Vizepräsidenten gewählt, so wird der Präsident durch diese in jener Reihenfolge vertreten, die er in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung festgelegt hat. Das Gleiche gilt im Fall des Rücktrittes oder des Aufhörens der Funktion des Präsidenten bis zur Neuwahl, Ersatzwahl oder Bestellung des neuen Präsidenten.“

12. § 13 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Vollversammlung kann die Vizepräsidenten aus ihrer Funktion abberufen. § 12 Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

13. § 13 Abs. 8 lautet:

„(8) Scheiden der Präsident oder die Vizepräsidenten im Laufe der Wahlperiode aus, ist für die restliche Dauer der Wahlperiode unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen.“

14. § 13 Abs. 10 lautet:

„(10) Scheiden in der Zeit zwischen der Auflösung oder einer Aufhebung der Vollversammlung und dem erstmaligen Zusammentritt der neu gewählten Vollversammlung der Präsident oder die Vizepräsidenten aus dem Amte, so ist binnen zwei Wochen, ab dem Tage des Ausscheidens von jener Wählergruppe, der der Ausgeschiedene angehörte, dem Landeshauptmann ein Ersatzvorschlag zu erstatten, der die Bestellung und Angelobung für die Zeit vorzunehmen hat, während der die Vollversammlung aufgelöst ist. Wird ein Ersatzvorschlag binnen zwei Wochen nicht erstattet, erfolgt die Bestellung unmittelbar durch den Landeshauptmann.“

15. § 13 a Abs. 2 lautet:

„(2) Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Jeder in der Vollversammlung vertretenen Fraktion steht mindestens ein Sitz im Kontrollausschuss zu. Sind in der Vollversammlung mehr als drei Fraktionen vertreten, so besteht der Kontrollausschuss aus insgesamt fünf Mitgliedern. Der Präsident, die Vizepräsidenten sowie die Vorstandsmitglieder dürfen dem Kontrollausschuss nicht angehören. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.“

16. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Tätigkeit der Kammerräte ist ehrenamtlich. In den Richtlinien gemäß § 12 Abs. 2 lit. c sind Regelungen betreffend Reisekosten sowie Tages- und Nächtigungsgebühren zu erlassen.“

17. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) Wählbar in die Vollversammlung der Steiermärkischen Landarbeiterkammer sind die wahlberechtigten Kammerzugehörigen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 19. Lebensjahr vollendet haben und österreichische Staatsbürger oder Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des EWR-Abkommens sind und gegen die kein sonstiger Wahlausschließungsgrund im Sinne der Landtagswahlordnung vorliegt.“

18. § 17 lautet:

„§ 17

**Wahlkreis**

Das Land Steiermark bildet einen Wahlkreis.“

19. § 18 lautet:

„§ 18

**Grundsätze für die Durchführung der Wahl**

(1) Die Durchführung der Wahl obliegt eigenen Wahlbehörden, die von der Landesregierung über Vorschlag des Vorstandes der Steiermärkischen Landarbeiterkammer zu bestellen sind. Für das Land Steiermark sind als Hauptwahlbehörde eine Landeswahlbehörde mit je neun Beisitzern und Ersatzmännern, für jeden politischen Bezirk eine Bezirkswahlbehörde mit je fünf Beisitzern und Ersatzmännern sowie für die Durchführung des Abstimmungsverfahrens weitere Sprengel- und Betriebswahlbehörden zu berufen. Die Sprengel- und Betriebswahlbehörden bestehen aus einem Wahlleiter, der zur Steiermärkischen Landarbeiterkammer zugehörig sein muss, zwei Beisitzern und Ersatzmännern. Betriebswahlbehörden können in Betrieben mit mindestens zehn Arbeitnehmern eingerichtet werden. Ansonsten ist für jeden politischen Bezirk zumindest eine Sprengelwahlbehörde, die ihren Sitz in einem Gemeindeamt hat, zu bestellen, so dass alle Wahlberechtigten eines politischen Bezirkes erfasst sind.

(2) Die Steiermärkische Landarbeiterkammer ist verpflichtet, ständige Wählerverzeichnisse zu führen und diese am aktuellen Stand zu halten.

(3) Die Arbeitgeber der Wahlberechtigten sowie im Rechtshilfeverfahren die in § 5 Abs. 2 genannten juristischen Personen sind verpflichtet, soweit nicht gesetzliche Vorschriften davon entheben, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer unverzüglich jede Änderung im jeweiligen Arbeitnehmerstand mitzuteilen, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, Einsicht in die von ihnen geführten Verzeichnisse der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu gewähren und die nötigen Auskünfte zu erteilen. Die zuständigen Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen haben der Steiermärkischen Landarbeiterkammer zur Führung der ständigen Wählerverzeichnisse gegen Ersatz der entstehenden Kosten regelmäßig die Daten der bei ihnen versicherten Kammerzugehörigen zu übermitteln, wie Namen, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Art der Beschäftigung, Berufsgruppe, letzte Ab- oder Anmeldung und Wohnanschrift der Kammerzugehörigen sowie deren Arbeitgeber, dessen Dienstgeberkontonummer beim Sozialversicherungsträger und Wirtschaftsklassenzuordnung.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind am 42. Tag nach der Wahlausschreibung von den Bezirkswahlbehörden in einem allgemein zugänglichen Amtsraum zur öffentlichen Einsicht und Durchführung des Einspruchsverfahrens aufzulegen. Einsprüche sind innerhalb der Auflagefrist von zehn Tagen bei der nach Abs. 1 zuständigen Bezirkswahlbehörde einzubringen. Über Einsprüche entscheidet die Bezirkswahlbehörde. Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde ist eine Berufung unzulässig. Je eine Ausfertigung der abgeschlossenen Wählerverzeichnisse ist der Steiermärkischen Landarbeiterkammer und den Wählergruppen zu übermitteln.

(5) Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge schriftlich spätestens am 35. Tag vor dem Wahltermin bei der Landeswahlbehörde einzubringen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die eingereichten Wahlvorschläge sind, sofern sie von einer in der Vollversammlung der Steiermärkischen Landarbeiterkammer vertretenen Wahlpartei bestätigt sind, nach der Zahl der Mandate dieser Partei in der Vollversammlung zu reihen. Ist die Zahl der Mandate gleich, bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Landarbeiterkammerwahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen. Sind auch diese gleich, so entscheidet das Los. Im Anschluss an die so gereihten Wählergruppen sind die übrigen Wählergruppen in der Reihenfolge ihres Einlangens ihrer Wahlvorschläge anzuführen. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge das Los.

(6) Für das Abstimmungsverfahren sind grüne amtliche Stimmzettel und Wahlkuverts zu verwenden. Auf den amtlichen Stimmzetteln sind die Wählergruppen anzuführen. Wird bei der Stimmabgabe ein anderer als der amtlich aufgelegte verwendet, so ist diese Stimme ungültig. Die Stimme ist auch dann ungültig, wenn aus der Kennzeichnung des amtlichen Stimmzettels der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist.

(7) Wird in Gemeinden von der zuständigen Wahlbehörde ein Wahllokal eingerichtet, so ist von den Gemeinden eine entsprechende Räumlichkeit einschließlich der notwendigen Einrichtungsgegenstände, auf deren Kosten in einem für die Durchführung der Wahlhandlung bereiten Zustand zur Verfügung zu stellen.

(8) Nach Beendigung der Stimmenabgabe sind die Wählerverzeichnisse und die Abstimmungsverzeichnisse mit den verschlossenen Wahlkuverts und einer Niederschrift im verschlossenen Umschlag von den Sprengel- und Betriebswahlbehörden unverzüglich den Bezirkswahlbehörden vorzulegen. Diesen obliegt die Ermittlung des Stimmenergebnisses.

(9) Die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuweisung der Mandate an die Wählergruppen obliegen der Landeswahlbehörde nach dem d'hondtschen Verfahren. Die auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate sind von der Landeswahlbehörde in der Reihenfolge des Wahlvorschlags zuzuweisen.“

20. § 20 lautet:

„§ 20

**Wahlordnung**

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren, insbesondere über die Ausschreibung der Wahl, die Erfassung und Verzeichnung der Wahlberechtigten, die Wahlbehörden, die einzelnen Wahlorte und Wahllokale, die Wahlwerbung, den amtlichen Stimmzettel, das amtliche Wahlkuvert, die Wahlkarte, die Briefwahl und das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren sind in der Wahlordnung zu treffen. Die Wahlordnung ist von der Landesregierung nach Anhörung der Steiermärkischen Landarbeiterkammer zu erlassen.“

21. Im § 21 Abs. 4 wird der zweite Satz gestrichen.

22. § 21 Abs. 6 entfällt.

23. § 22 lautet:

„§ 22

Die näheren Bestimmungen über das Befragungsverfahren, insbesondere über die Ausschreibung der Befragung, die Befragungsbehörden sowie das Abstimmungs- und Ermittlungsverfahren sind in der gemäß § 20 zu erlassenden Wahlordnung zu treffen.“

24. In § 23 wird der zweite Absatz gestrichen. Die Bezeichnung des ersten Absatzes entfällt.

25. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kanzlei- und Kassengeschäfte der Steiermärkischen Landarbeiterkammer besorgt das Kammeramt. Die Angestellten des Kammeramtes müssen österreichische Staatsbürger oder Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des EWR-Abkommens sein.“

26. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Kammeramt ist vom Kammeramtsdirektor nach den Weisungen des Präsidenten zu leiten.“

27. § 25 lautet:

„§ 25

**Geschäftsordnung und Richtlinien**

(1) Die Geschäftsordnung der Landarbeiterkammer und ihrer Organe ist in der Vollversammlung zu beschließen. Sie hat nähere Bestimmungen zu den §§ 6 bis 14 (Abschnitt II) zu enthalten.

(2) Die Geschäftsordnung unterliegt der Genehmigung der Landesregierung. Sie ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind. Ihren Wirksamkeitsbeginn bestimmt nach Anhören der Landarbeiterkammer die Landesregierung.

(3) Die vom Vorstand beschlossenen Richtlinien gemäß § 12 Abs. 2 lit. c sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie den in § 12 Abs. 2 lit. c geregelten Grundsätzen entsprechen.

(4) Die von der Landesregierung genehmigte Geschäftsordnung bzw. die Richtlinien gemäß § 12 Abs. 2 lit. c sind durch Anschlag im Kammeramt durch vier Wochen kundzumachen.“

28. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Kammerbeiträge werden im Sinne des § 82 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung für die bei ihnen versicherten Kammerzugehörigen von den Arbeitgebern ein-

gehoben und der Kammer abgeführt. In Ausnahmefällen ist mit Zustimmung der Steiermärkischen Landarbeiterkammer auch eine direkte Abfuhr der Kammerbeiträge durch den Arbeitgeber möglich. Bis zu einer Entscheidung im Verfahren nach § 28 ist der Arbeitgeber über Auftrag der Steiermärkischen Landarbeiterkammer verpflichtet, den eingehobenen Kammerbeitrag ihr direkt abzuführen.“

29. An § 28 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bescheide der Steiermärkischen Landarbeiterkammer in Verfahren gemäß § 27 Abs. 6 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag der Steiermärkischen Landarbeiterkammer zu vollstrecken.“

30. § 31 lautet:

„§ 31

**Automationsunterstützter Datenverkehr**

(1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Bestimmungen nach diesem Gesetz erforderlich sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Die Steiermärkische Landarbeiterkammer ist ermächtigt, verarbeitete Daten nach diesem Gesetz an ersuchte oder beauftragte Behörden gemäß § 5 und an sämtliche Parteien eines Verfahrens gemäß § 28 Abs. 1 zu übermitteln.

(3) Die Steiermärkische Landarbeiterkammer und die Wahlbehörden sind ermächtigt, die zur Durchführung der Wahlen notwendigen Daten im Sinne des § 18 Abs. 3, insbesondere jene für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, zu ermitteln und zu verarbeiten. Um das Einspruchsverfahren gemäß § 18 Abs. 4 zu erleichtern, können diese Daten an die Wählergruppen, weiters an die in der Vollversammlung vertretenen Fraktionen und an die kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen übermittelt werden. Eine Weitergabe der Wählerverzeichnisse durch diese an Dritte ist verboten.“

31. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

**Übertragener Wirkungsbereich**

Die Steiermärkische Landarbeiterkammer ist berufen, Aufgaben der staatlichen Verwaltung, die ihr durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag übertragen werden, wahrzunehmen.“

32. § 33 lautet:

„§ 33

**Strafbestimmungen**

Wer den ihm gemäß den §§ 2 Abs. 3, 18 Abs. 3, 27 Abs. 4 und 31 obliegenden Verpflichtungen trotz nachweislicher Aufforderungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder bewusst unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1200 Euro bestraft.“

33. § 34 lautet:

„§ 34

**Übergangsbestimmungen  
zur Novelle LGBl. Nr. .../2000**

(1) Die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2, 12 Abs. 1 und 2 lit. c, 13 Abs. 1 und 5, 13 a Abs. 2, 14 Abs. 1 bis 3, 25 Abs. 3 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. .../2000, sind erst für die nach dem Tag der Kundmachung dieser Novelle folgende Wahlperiode anzuwenden.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle, LGBl. Nr. .../2000, bereits bestehende Regelungen, die für Mitglieder von Organen der Steiermärkischen Landarbeiterkammer finanzielle Abgeltungen vorsehen, bleiben unberührt.“

(3) § 33 lautet bis zum 31. Dezember 2001 wie folgt:

Wer den ihm gemäß den §§ 2 Abs. 3, 18 Abs. 3, 27 Abs. 4 und 31 obliegenden Verpflichtungen trotz nachweislicher Aufforderungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder bewusst unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 Schilling bestraft.“

Landesenergieverein.  
(Einl.-Zahl 564/6)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 300)  
(03-07.10 329-99/7)

**1576.**

Der Bericht des Ausschusses für Umweltschutz und Energie zur Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 564/6, zum Antrag der Abgeordneten Keshmiri, Dr. Brünner, Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend Dotierung des Landesenergievereines, wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsverbund;  
LRH-Bericht Nr. 92.  
(Einl.-Zahl 1350/1)  
(Mündlicher Bericht  
Nr. 297)

**1577.**

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 92, betreffend die Prüfung der Steirischen Verkehrsverbund Ges. m. b. H., wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsverbund  
Ges.m.b.H.;  
Überprüfung.  
(Entschließungsantrag,  
Einl.-Zahl 1350/2)

**1578.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen, ob wegen der Bedeckelung des Bundesbeitrages für die Steirische Verkehrsverbund Gesellschaft m. b. H. eine Klage gegen den Bund eingebracht werden kann, da der Rechnungshofbericht keine eindeutige Rechtsposition vertritt.

Außerplanmäßige  
Ausgaben für 1999  
(7. Bericht).  
(Einl.-Zahl 1316/1)  
(10-21.LTG-1/101-1999)

**1579.**

Der 7. Bericht für das Rechnungsjahr 1999 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der beiliegenden Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Gesamthöhe von 180.754.713,46 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

34. § 35 lautet:

„§ 35

**Inkrafttreten des Gesetzes**

Dieses Gesetz ist in der Stamfassung LGBl. Nr. 56/1991 am 17. Juli 1991 in Kraft getreten.“

35. § 36 lautet:

„§ 36

**Inkrafttreten von Novellen**

(1) Die Neufassung der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 lit. c, 3 Abs. 1 lit. k, 6 Abs. 1 lit. d, 7 Abs. 2 lit. a und b, 7 Abs. 2 lit. d und g, 12 Abs. 1, 5 und 6, 13 Abs. 6, 7 und 8, der §§ 13 a, 16 Abs. 2, Abschnitt III, 18 Abs. 2, 3, 4 und 5, der Überschrift zu § 21, § 21 Abs. 3, 22, 23, 23 a, 27 Anb. 3, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1, Abschnitt V mit den §§ 31 bis 34 durch die Novelle LGBl. Nr. 29/1994 ist mit 18. Juni 1994 in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung der §§ 2 Abs. 1 lit. a Z. 1 bis 4, 2 Abs. 3, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 lit. a, 12 Abs. 1 und 2 lit. c und h, 13 Abs. 1, 2, 5, 7, 8 und 10, 13 a Abs. 2, 14 Abs. 3, 16 Abs. 2, 17, 18, 20, 22, 24 Abs. 1 und 2, 25, 27 Abs. 3, 28 Abs. 4, 31, 32 a und 33 bis 35 und Aufhebung der §§ 21 Abs. 4 und 6 sowie 23 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. .../2000 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.